



C/2024/7443

16.12.2024

**Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission**

(C/2024/7443)

Diese Mitteilung wird gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission<sup>(1)</sup> veröffentlicht.

MITTEILUNG DER GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

**„Badacsony / Badacsonyi“**

**PDO-HU-A1506-AM02**

**Datum der Mitteilung: 27.9.2024**

**BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG**

**1. Klarstellung der organoleptischen Beschreibung bei Weißwein mit Angabe der Weinlage**

Rubriken der Produktspezifikation (und Punkte des Einzigsten Dokuments), auf die sich die Änderung bezieht:

Rubrik II. Beschreibung der Weine (Punkt 4 des Einzigsten Dokuments)

Text, der bei Weißwein mit Angabe der Weinlage hinzuzufügen ist: „Der mineralische Charakter des Terroirs ist in Aroma und Geschmack präsent.“ Diese Beschreibung muss durch Hervorhebung des Charakters des Erzeugungsgebiets präzisiert werden, da derzeit nur bei Weinen mit einer Weinlage im Namen das „Terroir“ als Erzeugungsgebiet erwähnt wird.

**2. Änderung der Bestimmung über die Reifezeit von Weinen**

Rubriken der Produktspezifikation (und Punkte des Einzigsten Dokuments), auf die sich die Änderung bezieht:

Rubrik III. Spezifische önologische Verfahren (Punkt 5.1.2 des Einzigsten Dokuments)

Das Reifungsverfahren und die Reifezeit für die einzelnen Erzeugnisse wurden durch technologische Entwicklungen und durch Veränderungen am Markt bestimmt. Immer weniger Erzeuger nutzen die Fassreifezeit für Spätlesen, denn sie bevorzugen den frischeren, fruchtigeren Stil, der auf dem internationalen Markt weitverbreitet ist. Zudem hat die Erfahrung gezeigt, dass eine Reifezeit von sechs Monaten ausreichend ist: Diese Zeit ist lang genug, damit sich die Weine entwickeln können, ohne dass die Erzeuger mit übermäßigen Kosten belastet werden.

**3. Streichung des Erntezeitpunkts**

Rubriken der Produktspezifikation (und Punkte des Einzigsten Dokuments), auf die sich die Änderung bezieht:

Rubrik III. Spezifische önologische Verfahren (betrifft nicht das Einzige Dokument)

Durch die immer häufiger auftretenden extremen Witterungseinflüsse auf den Jahrgang wird die Einhaltung eines einheitlichen Erntezeitpunktes in dem Weinbaugebiet deutlich erschwert. Die Erzeuger berücksichtigen in ihren Überlegungen verschiedene Lagen und Stile und sind daher mit ihren eigenen Rebflächen und Rebsorten besser vertraut. Das macht es ihnen leichter, den Erntezeitpunkt so zu bestimmen, dass sie den angestrebten Weinstil unter Einhaltung der Spezifikationen erzeugen können.

**4. Verbot der Süßung von Weißweinen mit Angabe der Weinlage**

Rubriken der Produktspezifikation (und Punkte des Einzigsten Dokuments), auf die sich die Änderung bezieht:

Rubrik III. Spezifische önologische Verfahren (Punkt 5.1.2 des Einzigsten Dokuments)

Da es sich bei der Erzeugniskategorie, die sich durch die Angabe der Weinlage auszeichnet, um das Premiumsortiment von Badacsony handelt, wird darauf bestanden, dass der nach der Gärung verbleibende natürliche Zuckergehalt die einzige Süße ist. Der Zusatz von konzentriertem Most würde den Geschmack der natürlichen Süße erheblich verändern und ihren Genusswert verringern.

<sup>(1)</sup> ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

5. **Änderung der Rebsorten, die für die Weinarten verwendet werden dürfen: Aufnahme der Rebsorte Zervin in die Liste der zugelassenen Rebsorten**

Rubriken der Produktspezifikation (und Punkte des Einziges Dokuments), auf die sich die Änderung bezieht:

Rubrik VI. Zugelassene Rebsorten (Punkt 7 des Einziges Dokuments)

Die Erzeuger haben die Aufnahme von Pinot Noir in die Kategorie Wein aus eingetrockneten Trauben beantragt. Jahrelange Erfahrung hat gezeigt, dass diese Sorte in gut exponierten Weinlagen bereits Ende August Most mit 22 bis 24 Grad Oechsle hervorbringt. Das Erzeugnis wird unter dem ausgefallenen Namen *Töpszli* vermarktet.

Die Erzeuger haben die Aufnahme von Ottonel Muskotály in die Kategorie Spätlese beantragt. Die Rebsorte erfüllt die Anforderungen der Erzeugniskategorie in den hervorragenden Weinlagen von Badacsony, in denen die Lese bei angemessenem Pflanzenschutz Mitte bis Ende Oktober erfolgt. Das Ergebnis ist ein Wein mit außergewöhnlichem Geschmack. Dieser ist bei den Verbrauchern sehr beliebt und begehrt und kann daher in dieser Erzeugniskategorie zu einem deutlich höheren Preis verkauft werden.

Zervin ist eine völlig neue Sorte, die am Forschungsinstitut für Weinbau und Weinkunde in Badacsony gezüchtet und vor allem auf Wunsch des Instituts in die Sortenliste aufgenommen wurde. Ihre Aufnahme wird insbesondere mit der Einführung der Kategorien Perlwein und Schaumwein begründet, da Zervin in erster Linie als Grundwein für Schaumwein empfohlen wird. Diese früher als Badacsony 15 bezeichnete Sorte wird von mehreren Erzeugern in der Region angebaut und derzeit für die Umveredelung verwendet. Bisher konnten die Weine nur in der Kategorie „ohne geografische Angabe“ vermarktet werden, was für die Erzeuger eine erhebliche Beeinträchtigung darstellte. Die Aufnahme der Sorte Zervin in die Produktspezifikation wurde von den Erzeugern beantragt, damit die Weine unter angemessener Angabe ihres Status vermarktet werden können. Beantragt wird die Aufnahme von Spätlesewein, Eiswein und Wein aus eingetrockneten Trauben.

6. **Vorschriften für die Verwendung bestimmter Begriffe bei Weinen mit Angabe der Weinlage**

Rubriken der Produktspezifikation (und Punkte des Einziges Dokuments), auf die sich die Änderung bezieht:

Rubrik VIII. Weitere Bedingungen (Punkt 9 des Einziges Dokuments)

Bei Weinarten mit Angabe der Weinlage kann dem Namen der Weinlage die Angabe „hegyi“ [Weinlage (...)] oder „hegyen termett“ [angebaut in der Weinlage (...)] folgen.

Die Kennzeichnungsvorschriften wurden im Hinblick auf die Bezeichnung des Weinbaugebiets und die mit dem Namen der Weinlage bezeichneten Erzeugnisse präzisiert, da für den Durchschnittsverbraucher im Falle von Badacsony möglicherweise nicht eindeutig ist, ob auf das Weinbaugebiet oder auf die Weinlage Bezug genommen wird. Für den Verbraucher soll deutlich gemacht werden, dass eine Flasche mit der Aufschrift „Weinlage“ einen Premiumwein enthält.

7. **Aufnahme einer Angabe der einschlägigen Rechtsvorschriften in die Spezifikation bezüglich der Verwendung des Beschränkungen unterliegenden Begriffs „muskotály“ [Muskateller]**

Rubriken der Produktspezifikation (und Punkte des Einziges Dokuments), auf die sich die Änderung bezieht:

Rubrik VIII. Weitere Bedingungen (Punkt 9 des Einziges Dokuments)

Die Möglichkeit, den Sammelbegriff „muskotály“ [Muskateller] zu verwenden, bestand in der Produktspezifikation bereits, aber für die Erzeuger war nicht nachvollziehbar, welche Sorten sie auf welcher Grundlage verwenden durften. Deshalb wurde der Hinweis auf die Rechtsvorschriften aufgenommen.

8. **Aufnahme des Begriffs „Ó“ [„alt“] für Rotwein in die Liste der zulässigen Begriffe**

Rubriken der Produktspezifikation (und Punkte des Einziges Dokuments), auf die sich die Änderung bezieht:

Rubrik VIII. Weitere Bedingungen (Punkt 9 des Einziges Dokuments)

Der Begriff „Ó“ ist für viele Erzeuger eine wichtige Kategorie, die in der Produktspezifikation bisher nicht zugelassen war. Es ist wichtig, dass jeder Erzeuger möglichst viele Erzeugnisse mit der Bezeichnung „Badacsony“ auf den Markt bringen kann. Diese Erzeugnisse sind bei den Verbrauchern sehr beliebt und begehrt.

9. **Ursprungsidentität von 100 % bei Angabe kleinerer geografischer Einheiten**

Rubriken der Produktspezifikation (und Punkte des Einziges Dokuments), auf die sich die Änderung bezieht:

Rubrik VIII. Weitere Bedingungen (Punkt 9 des Einziges Dokuments)

Die Kennzeichnungsvorschriften wurden im Hinblick auf die Bezeichnung des Weinbaugebiets und die mit dem Namen der Weinlage bezeichneten Erzeugnisse präzisiert, da für den Durchschnittsverbraucher im Falle von Badacsony möglicherweise nicht eindeutig ist, ob auf das Weinbaugebiet oder auf die Weinlage Bezug genommen wird. Für den Verbraucher soll deutlich gemacht werden, dass eine Flasche mit der Aufschrift „Weinlage“ einen Premiumwein enthält. Daher wird es als vorteilhafter angesehen, wenn der Wein tatsächlich zu 100 % aus der kleineren geografischen Einheit stammt.

10. **Klarstellung der Beschränkungen unterliegenden Angaben, die bei Weißwein mit Angabe der Weinlage zulässig sind**

Rubriken der Produktspezifikation (und Punkte des Einziges Dokuments), auf die sich die Änderung bezieht:

Rubrik VIII. Weitere Bedingungen (Punkt 9 des Einziges Dokuments)

Es war notwendig, die Beschränkungen unterliegenden Angaben, die bei Weißwein mit Angabe der Weinlage zulässig sind, in den Vorschriften über Angaben einzugrenzen.

11. **Änderung der Angabe der Kommission für die organoleptische Bewertung**

Rubriken der Produktspezifikation (und Punkte des Einziges Dokuments), auf die sich die Änderung bezieht:

Rubrik VIII. Weitere Bedingungen (betrifft nicht das Einzige Dokument)

Das Weinbaugebiet Badacsony fällt ebenfalls in die Zuständigkeit der Bewertungskommission für das Weinanbaugebiet Balaton, wo die zu vermarktenden Erzeugnisse verkostet werden. Der Name wurde daher präzisiert.

12. **Ergänzung zu den Anforderungen bezüglich der Mitteilung der Absicht, ein Erzeugnis mit Angabe der Weinlage herzustellen**

Rubriken der Produktspezifikation (und Punkte des Einziges Dokuments), auf die sich die Änderung bezieht:

Rubrik VIII. Weitere Bedingungen (betrifft nicht das Einzige Dokument)

Ziel ist es, für die Erzeuger und die Verantwortlichen der Weingemeinden den Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit der Mitteilung zu verringern, da diese Mitteilung bei Weinen mit Angabe der Weinlage überflüssig erscheint.

EINZIGES DOKUMENT

1. **Name(n)**

Badacsony / Badacsonyi

2. **Art der geografischen Angabe:**

g. U. – geschützte Ursprungsbezeichnung

3. **Kategorien von Weinbauerzeugnissen**

1. Wein

3.1. *Code der Kombinierten Nomenklatur*

— 22 – GETRÄNKE, SPIRITUOSEN UND ESSIG

2204 – Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 2009

#### 4. Beschreibung des Weines/der Weine

##### 1. Weißwein

###### KURZBESCHREIBUNG

Die Weißweine mit der g. U. „Badacsony / Badacsonyi“ haben überwiegend eine blassgelbe Farbe. Ihr Aroma weist typischerweise Reseda- und mineralische Noten auf, die durch Noten weißer Blüten (Holunderblüten, Flieder, Akazie, Lindenblüten) ergänzt werden. Gut abgerundete Säuren bilden das Rückgrat der Weißweine. Der Säuregehalt wird abgerundet durch einen süßlichen Geschmack aufgrund des hohen Glyceringehalts, ergänzt durch leicht salzige Noten, die auf das Basaltgrundgestein zurückzuführen sind, und einen für die lokalen Rebsorten typischen bitteren Geschmack.

\* Die fehlenden Analysemerkmale entsprechen den geltenden Rechtsvorschriften.

###### Allgemeine Analysemerkmale

- Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): –
- Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol): 10,6
- Mindestgesamtsäure: 4 g/l, ausgedrückt als Weinsäure
- Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in mÄq/l): 18
- Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l): –

##### 2. Roséwein

###### KURZBESCHREIBUNG

Die hellroten Roséweine mit der g. U. „Badacsony / Badacsonyi“ zeichnen sich durch mittlere Intensität und den fruchtigen Duft roter Beeren (Heidelbeere, Brombeere, Himbeere) aus. Der Geschmack der Roséweine verbindet Fruchtigkeit mit der Frische der ausgewogenen Säuren.

\* Die fehlenden Analysemerkmale entsprechen den geltenden Rechtsvorschriften.

###### Allgemeine Analysemerkmale

- Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): –
- Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol): 10,6
- Mindestgesamtsäure: 4 g/l, ausgedrückt als Weinsäure
- Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in mÄq/l): 18
- Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l): –

##### 3. Rotwein

###### KURZBESCHREIBUNG

Die Farbe der Rotweine mit der g. U. „Badacsony / Badacsonyi“ zeichnet sich durch rubinrote Schattierungen mit leicht ausgeprägtem tiefroten Ton aus. Die vorherrschenden würzigen Düfte (Paprika, grüner Pfeffer, Piment) können vom fruchtigen Aroma roter Beeren (Brombeere, Himbeere) und animalischen Noten von leichter Intensität begleitet werden. Die Rotweine zeichnen sich durch ausgewogene Säuren, einen mittleren Tanningehalt, einen fruchtigen Geschmack (Sauerkirsche, Himbeere) und einen vollen Körper aus.

\* Die fehlenden Analysemerkmale entsprechen den geltenden Rechtsvorschriften.

###### Allgemeine Analysemerkmale

- Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): –
- Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol): 10,6
- Mindestgesamtsäure: 4 g/l, ausgedrückt als Weinsäure

- Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in mÄq/l): 20
- Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l): –

#### 4. Weißwein mit Angabe der Weinlage

##### KURZBESCHREIBUNG

Die Farbe der Weißweine mit Angabe einer Badacsony-Weinlage wird von einem goldgelben Schimmer dominiert. In der Nase werden Noten von Zitrusfrüchten und Reseda durch Noten von überreifen und getrockneten Früchten und klaren reifungsbedingten Röstaromen ergänzt. Der mineralische Charakter des Terroirs ist in Aroma und Geschmack präsent. Der Geschmack ist lebhaft. Die Komplexität ergibt sich aus den ausgewogenen Säuren und dem harmonischen vollen Körper mit dem Geschmack von Trockenfrüchten. Die Weine haben einen leicht salzigen Abgang mit bitteren Noten.

- \* Die fehlenden Analysemerkmale entsprechen den geltenden Rechtsvorschriften.

##### Allgemeine Analysemerkmale

- Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): –
- Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol): 10,6
- Mindestgesamtsäure: 4 g/l, ausgedrückt als Weinsäure
- Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in mÄq/l): 18
- Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l): –

#### 5. Spätlesewein

##### KURZBESCHREIBUNG

Spätleseweine mit der g. U. „Badacsony / Badacsonyi“ weisen überwiegend eine goldgelbe Farbe auf. In der Nase dominieren Aromen von Trockenfrüchten, die von Noten begleitet sein können, die typisch für die Rebsorte und für eine lange Reifung sind. Es handelt sich um vollmundige Weine, die sich durch ausgewogene Säuren und einen salzigen Abgang auszeichnen.

- \* Die fehlenden Analysemerkmale entsprechen den geltenden Rechtsvorschriften.

##### Allgemeine Analysemerkmale

- Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): –
- Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol): 10,6
- Mindestgesamtsäure: 4 g/l, ausgedrückt als Weinsäure
- Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in mÄq/l): 33
- Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l): –

#### 6. Eiswein

##### KURZBESCHREIBUNG

Eisweine mit der g. U. „Badacsony / Badacsonyi“ haben überwiegend eine goldgelbe Farbe und weisen einen Geruch von Trockenfrüchten auf. Ihr Geschmack zeichnet sich durch ausgewogene Säuren, einen hohen Zuckergehalt und einen salzigen Abgang aus.

- \* Die fehlenden Analysemerkmale entsprechen den geltenden Rechtsvorschriften.

##### Allgemeine Analysemerkmale

- Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): –
- Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol): 10,6

- Mindestgesamtsäure: 4 g/l, ausgedrückt als Weinsäure
- Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in mÄq/l): 33
- Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l): –

#### 7. *Wein aus eingetrockneten Trauben*

##### KURZBESCHREIBUNG

Weine aus eingetrockneten Trauben mit der g. U. Badacsony haben überwiegend eine goldgelbe Farbe. Ihr Duft wird von den Aromen (ein-)getrockneter Früchte dominiert und kann von Noten begleitet werden, die aus einer langen Reifung resultieren (z. B. Haselnuss, Walnuss). Die Komplexität ergibt sich aus den ausgewogenen Säuren und dem harmonischen vollen Körper mit dem Geschmack von Trockenfrüchten, ergänzt durch einen leicht salzigen Abgang, der auf das Basaltgrundgestein zurückzuführen ist.

\*Die fehlenden Analysemerkmale entsprechen den geltenden Rechtsvorschriften.

##### Allgemeine Analysemerkmale

- Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): –
- Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol): 10,6
- Mindestgesamtsäure: 4 g/l, ausgedrückt als Weinsäure
- Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in mÄq/l): 33
- Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l): –

#### 5. **Weinbereitungsverfahren**

##### 5.1. *Spezifische önologische Verfahren*

###### 1. Reberziehung (1)

###### Anbauverfahren

1. Erziehungsform und Pflanzdichte: Bei vor dem 1. August 2010 angelegten Rebflächen darf Badacsony-Wein aus Trauben hergestellt werden, die von Rebflächen mit jeder zuvor genehmigten Erziehungsform und Pflanzdichte stammen, solange die Erzeugung auf den betreffenden Rebflächen fortgesetzt wird.

###### 2. Reberziehung (2)

###### Anbauverfahren

2. Vorschriften für neue Rebanlagen: Für nach dem 1. August 2010 angelegte Rebflächen gelten folgende Bedingungen:

###### a) Erziehungsform:

- i) Schirm
- ii) niedriger Kordon
- iii) mittelhoher Kordon
- iv) Guyot
- v) Gobelet

b) Pflanzdichte: Anzahl der gepflanzten Rebstöcke: mindestens 4 000 Rebstöcke/ha bzw. – bei Rebflächen mit einer Hangneigung von mehr als 10 % – 3 300 Reben/ha.

### 3. Mindestzuckergehalt der Trauben und Ernteverfahren

#### Anbauverfahren

- Weißwein: 10,6 % vol: Olasz Rizling, Ottonel Muskotály, Irsai Olivér, Cserszegi Fűszeres, Nektár, Budai, Vulcanus, Pinot Blanc, Kéknyelű, Hárslevelű, Rózsakő, Zenit, Tramini, Furmint, Rajnai Rizling, Zeus. 11,34 % vol: Szürkebarát, Sárga Muskotály. Manuelle oder maschinelle Lese
- Roséwein: 10,6 % vol: Pinot Noir. 11,34 % vol: Kékfrankos, Cabernet Sauvignon, Cabernet Franc. Manuelle oder maschinelle Lese
- Rotwein: 10,6 % vol: Pinot Noir. 11,34 % vol: Kékfrankos, Cabernet Sauvignon, Cabernet Franc. Ernteverfahren: manuelle oder maschinelle Lese
- Weißwein mit Angabe der Weinlage, Spätlesewein, Wein aus eingetrockneten Trauben: 12,83 % vol. Manuelle Lese.
- Eiswein: 18,95 % vol. Manuelle Lese.

### 4. Spezifische önologische Verfahren

#### Einschlägige Einschränkung bei der Weinbereitung

#### Obligatorische Verwendung der Chargenpresse.

#### Ferner gilt Folgendes:

- Bei Weißwein mit Angabe der Weinlage ist eine Reifezeit von mindestens sechs Monaten vorgeschrieben, davon mindestens drei Monate in Holzfässern. Die Süßung ist verboten.
- Bei Spätlesewein ist eine Reifung von mindestens sechs Monaten vorgeschrieben, und eine Süßung, die über 2 % vol hinausgeht, ist verboten.
- Eiswein muss im gefrorenen Zustand bei einer Temperatur von höchstens minus 7 °C von Hand geerntet werden und anschließend mindestens sechs Monate reifen, davon mindestens drei Monate in Holzfässern. Die Süßung ist verboten.
- Bei Wein aus eingetrockneten Trauben ist eine Reifung von mindestens sechs Monaten vorgeschrieben, und eine Süßung, die über 2 % vol hinausgeht, ist verboten.

### 5.2. Höchsterträge

#### 1. Weiß-, Rosé-, Rotweine

100 Hektoliter je Hektar

#### 2. Weißwein mit Angabe der Weinlage

60 Hektoliter je Hektar

#### 3. Spätlesewein, Eiswein, Wein aus eingetrockneten Trauben

50 Hektoliter je Hektar

### 6. Abgegrenztes geografisches Gebiet

Gemäß dem Weinbaukataster in die Klassen I oder II eingestufte Rebflächen in den folgenden Gemeinden: Ábrahámhegy, Badacsonytomaj, Badacsonytördemic, Balatonrendes, Balatonszepezd, Gyulakeszi, Hegymagas, Káptalantóti, Kisapáti, Kővágóórs, Nemesgulács, Raposka, Révfülöp, Salföld, Szigliget, Tapolca.

### 7. Keltertraubensorte(n)

budai – zöldfehér

cabernet franc – kaberne fran

cabernet sauvignon

cserszegi fűszeres  
furmint – furmint bianco  
hárslevelű – garszleveljü  
irszai olivér – zolotisztúj rannüj  
kékfrankos – moravka  
kéknyelű – blaustängler  
nektár  
olasz rizling – olaszrizling  
ottonel muskotály – mizsket otonel  
pinot noir – spätburgunder  
rajnai rizling – rheinriesling  
rózsakő  
szürkebarát – graumönch  
sárga muskotály – weisser  
tramini – gewürtztraminer  
vulcanus  
zefír  
zenit  
zervin  
zeus

## 8. Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge

### 8.1. Beschreibung des abgegrenzten Gebiets

#### a) Natürliche Faktoren:

Das Weinbaugebiet Badacsony erstreckt sich von Balatonszepezd bis Szigliget im Komitat Veszprém am Nordufer des Balaton.

Die Weinlagen des Weinbaugebiets befinden sich an den Hängen der Berge am Ufer des Balaton (Badacsony, Csobánc, Szent György-hegy, Ábrahámhegy, Órsi-hegy und die Hügel von Szigliget), den ungewöhnlich geformten Zeugenbergen im Tapolca-Becken. Die Bodenzusammensetzung in diesen Bergen ist das gemeinsame Merkmal des Weinbaugebiets. Das in dem Weinbaugebiet vorherrschende Grundgestein ist Basalt, auf dem sich im Laufe der Jahrtausende Schichten von feinkörnigen Sedimenten aus dem Pannonischen Meer abgelagert haben, die als Sand und Ton klassifiziert werden. Auf dieser Grundlage haben sich die braunen Waldböden der Weinlagen im Weinbaugebiet Badacsony ausgebildet.

Die Weinlagen des Weinbaugebiets werden im Norden vom Bakonygebirge und im Süden vom Balaton, dem größten See Mitteleuropas, begrenzt. Diese beiden geografischen Gegebenheiten verleihen dem ansonsten kontinentalen Klima des Weinbaugebiets einen submediterranen Charakter, wodurch das lokale Klima ausgeglichener als das im Land vorherrschende kontinentale Klima ist und extreme Witterungsbedingungen für die Region nicht typisch sind. Die durchschnittliche Niederschlagsmenge liegt bei 640 Millimetern, die Jahresdurchschnittstemperatur bei 11,2 °C und die durchschnittliche Sonnenscheindauer pro Jahr bei 1 934 Stunden. Ausgehend von den Durchschnittswerten über viele Jahre hinweg ist die monatliche Durchschnittstemperatur selbst in den heißesten Monaten aufgrund des Einflusses des Balatons und der Berge im Norden auf das Klima nicht höher als 25 °C.

## b) Menschliche Faktoren:

Die im Laufe der Jahrhunderte in dem abgegrenzten geografischen Gebiet entwickelten Weinbautechniken und Weinbereitungsverfahren gehen Hand in Hand mit dem Know-how der dort lebenden und arbeitenden Menschen. Auch die Tradition und das Wissen im Zusammenhang mit Ertragsregulierung, Erntezeitpunkt, Bestimmung des richtigen Reifegrads der Trauben und Reifung der Weine gründen sich auf eine lange Geschichte.

Nach der Reblausepidemie wurden auch neue Sorten eingeführt, die die lokalen Bodeneigenschaften besonders gut zum Ausdruck bringen, darunter Olasz Rizling und Szürkebarát, deren Namen heute eng mit Badacsony verbunden sind.

Die qualitative Umgestaltung des Weinbaugebiets Badacsony nach dem Regimewechsel in Ungarn hatte zur Folge, dass zwei einst berühmte, aber fast vollständig in Vergessenheit geratene einheimische Sorten wieder eingeführt wurden: Kéknyelű und Budai. Mit dem Anbau von Rotweinträumen konnten die Weinbauer einmal mehr zeigen, wie Rotwein durch das Anbaugebiet einen einzigartigen Charakter erhalten kann. Bei der Erneuerung der Reben wurden schwachwüchsige Reben zugelassen, was zu einer deutlichen Verringerung der Erträge führte (höchstens 100 hl/ha).

Der Erfolg dieser Umstellung zeigt sich in der Einführung von Weißweinen mit Angabe der Weinlage Badacsony, einer Kategorie für trockene Weißweine und Dessertweine in Premiumqualität, die aus traditionellen Rebsorten mit geringer Knospenbelastung (höchstens 80 hl/ha) hergestellt werden. Diese Weine dürfen anders als andere Weißweine erst nach einer Reifung von neun Monaten abgefüllt werden.

## 8.2. Wein

Die im Laufe der Jahrhunderte in dem abgegrenzten geografischen Gebiet entwickelten Weinbautechniken und Weinbereitungsverfahren gehen Hand in Hand mit dem Know-how der dort lebenden und arbeitenden Menschen. Auch die Tradition und das Wissen im Zusammenhang mit Ertragsregulierung, Erntezeitpunkt, Bestimmung des richtigen Reifegrads der Trauben und Reifung der Weine gründen sich auf eine lange Geschichte.

Nach der Reblausepidemie wurden auch neue Sorten eingeführt, die die lokalen Bodeneigenschaften besonders gut zum Ausdruck bringen, darunter Olasz Rizling und Szürkebarát, deren Namen heute eng mit Badacsony verbunden sind.

Die qualitative Umgestaltung des Weinbaugebiets Badacsony nach dem Regimewechsel in Ungarn hatte zur Folge, dass zwei einst berühmte, aber fast vollständig in Vergessenheit geratene einheimische Sorten wieder eingeführt wurden: Kéknyelű und Budai. Mit dem Anbau von Rotweinträumen konnten die Weinbauer einmal mehr zeigen, wie Rotwein durch das Anbaugebiet einen einzigartigen Charakter erhalten kann. Bei der Erneuerung der Reben wurden schwachwüchsige Reben zugelassen, was zu einer deutlichen Verringerung der Erträge führte (höchstens 100 hl/ha).

Der Erfolg dieser Umstellung zeigt sich in der Einführung von Weißweinen mit Angabe der Weinlage Badacsony, einer Kategorie für trockene Weißweine und Dessertweine in Premiumqualität, die aus traditionellen Rebsorten mit geringer Knospenbelastung (höchstens 80 hl/ha) hergestellt werden. Diese Weine dürfen anders als andere Weißweine erst nach einer Reifung von sechs Monaten abgefüllt werden.

## Beschreibung der Weine:

Badacsony-Weine – einschließlich Weiß-, Rot- und Roséweine – haben eine ausgewogene Säurebasis. Der süßliche Geschmack infolge des hohen Glyceringehalts wird ergänzt durch einen lebhaften Charakter, der auf die Nähe des Balatons zurückzuführen ist, leicht salzige Noten aufgrund des Basaltgrundgesteins und einen für die lokalen Rebsorten typischen Bittergeschmack.

Trotz ihrer komplexen Aromastruktur zeichnen sich Badacsony-Weine durch einen mittelintensiven Duft aus. In den Weißweinen mit Angabe der Weinlage werden die für Badacsony-Weine typischen primären Frucht- und Blumennoten durch reifungsbedingte sekundäre und tertiäre Noten ergänzt. Bei den Spätleseweinen können sich durch die Reifung neben den Noten von Trockenfrüchten auch sekundäre oder tertiäre Noten entwickeln. Die Eisweine zeichnen sich durch eine tiefe Farbe, Noten von Trockenfrüchten und einen hohen Zuckergehalt aus, während Weine aus eingetrockneten Trauben neben Noten von Trockenfrüchten auch ausgeprägte reife Noten von beispielsweise Walnüssen aufweisen.

## Erläuterung und Nachweis des ursächlichen Zusammenhangs:

Die temperatenausgleichende Wirkung des Balaton, die zusätzliche Wärmespeicherung durch die Basaltkuppen der Zeugenberge und das vom Wasser in die Berge reflektierte Sonnenlicht führen dazu, dass die Strahlungsverhältnisse zu den intensivsten im Land gehören.

Der submediterrane Effekt des Sees auf das in Ungarn vorherrschende kontinentale Klima wirkt sich wesentlich auf die Entwicklung der Trauben in Badacsony aus. Im Frühjahr erwärmt das von dem flachen See zurückgestrahlte Sonnenlicht die Hänge gleichmäßig und sorgt so während der gesamten Knospenzeit für gleichbleibende Bedingungen. Dadurch wird ein langsamer Austrieb verhindert. Ohne Frühjahrsfröste können die neuen Triebe gleichmäßig wachsen und die Reben eine ausreichend große Laubfläche für die Fotosynthese entwickeln, sodass die Trauben jedes Jahr unter idealen Bedingungen reifen können.

Die Basaltkuppen der Weinberge und die Nähe zum Balaton garantieren einen außergewöhnlich hohen Zuckergehalt im Weinmost und einen vollen Körper, einen lebhaften Charakter und einen Reichtum an Aromen und Geschmacksstoffen in den Weinen, selbst bei den am wenigsten Erfolg versprechenden Jahrgängen.

Auch der für die Böden charakteristische Basalteffekt trägt wesentlich zur Qualität der Weine bei. Basalt ist ein vulkanisches Gestein mit basischem Charakter und hoher Brüchigkeit. Die freigesetzten Stoffe – Kalium, Magnesium, Kalzium und vor allem die Spurenelemente – tragen zu einer bestimmten Weinqualität bei. Die von Weinlagen mit solchen Böden stammenden Weine haben meist einen mineralischen Charakter; die hohe Konzentration von Mineralien führt zu einem salzigen Geschmack, der ein einzigartiges Merkmal der Badacsony-Weine ist. Aufgrund des sandig-lehmigen Untergrunds sind die Säuren der Badacsony-Weine ausgewogen, weich und elegant.

Mit einer für Ungarn hohen Pflanzdichte von 4 000 Rebstöcken/ha ermöglicht die Belastung pro Rebstock ein ausgewogenes, stressfreies Wachstum der Reben. Aufgrund des mediterranen Hochdruckgebiets sind die Tage im Sommer warm und im Herbst lang und sonnig, aber wenn am Abend durch die Winde des Bakonygebirges die Abkühlung erfolgt, setzt bei den Rebstöcken schnell die Dunkelphase der Fotosynthese ein. Unter diesen einzigartigen natürlichen Bedingungen können die Trauben einen hohen Kohlenhydratgehalt ausbilden. Das von der Wasseroberfläche des Balaton zurückgeworfene Sonnenlicht fördert die Fotosynthese nach der Véraison. Diese beiden natürlichen Effekte und die Auswahl lokal bedeutender, niedrig wachsender mittel- und spätreifender Rebsorten durch die Erzeuger von Badacsony ermöglichen eine spätere Ernte als üblich, wodurch der Zuckergehalt höher ist. Diese beiden natürlichen Faktoren und die jahrhundertelange Erfahrung der örtlichen Erzeuger, die von einer Generation zur nächsten weitergegeben wird, garantieren, dass aus den gesunden, reifen Trauben hochwertige, vollmundige und ausdrucksstarke Weine hergestellt werden können, die typisch für die Region Badacsony sind. Bei den Weißweinen mit Angabe der Weinlage garantieren die Reifung in Holzfässern und der volle Reichtum an Aromen komplexe Weine mit Noten von reifen Früchten. Auch die Spätleseweine, die Weine aus eingetrockneten Trauben und die Eisweine weisen dank der konzentrierten Rohstoffe reichhaltige Aromen auf.

## 9. Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Kennzeichnung, sonstige Anforderungen)

### *Kennzeichnungsvorschriften*

Rechtsrahmen:

Durch die Organisation, die die g. U. oder g. g. A. verwaltet, sofern von den Mitgliedstaaten festgelegt

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung

Beschreibung der Bedingung:

- a) Die Angabe einer in der ungarischen Sprache gängigen Variante der Adjektivendung, die sich vom Begriff „oltalom alatt álló eredetmegjelölés“ [geschützte Ursprungsbezeichnung] ableitet, ist zulässig. Der Begriff „oltalom alatt álló eredetmegjelölés“ [geschützte Ursprungsbezeichnung] kann durch den Begriff „védett eredetű“ [mit geschütztem Ursprung] ersetzt werden.
- b) Die Verwendung des Begriffs „Badacsonyi borvidék“ [Weinbaugebiet Badacsony] ist zulässig.
- c) Die Verwendung von Adjektivvarianten, die von den Namen aller unter Punkt VIII/2 aufgeführten kleineren geografischen Einheiten durch Verwendung der Endung „-i“ abgeleitet sind, ist zulässig. Bei Weinarten mit der Weinlage im Namen kann nach dem Namen der Weinlage die Angabe „hegyi“ [Weinlage (...)] oder „hegyen termett“ [angebaut in der Weinlage (...)] stehen.
- d) Der Begriff „rozé“ kann durch „Rosé“ und der Begriff „küvé“ durch „Cuvée“ ersetzt werden.
- e) Die Angabe des Jahrgangs und des Zuckergehalts ist obligatorisch.
- f) Die Bezeichnung „küvé“ oder „cuvée bor“ [Cuvée-Wein] darf für Wein verwendet werden, der durch Verschnitt von zwei oder mehr Rebsorten hergestellt wird, und die Namen der Rebsorten, aus denen sich die Cuvée zusammensetzt, können zur Information der Verbraucher in absteigender Reihenfolge der enthaltenen Anteile auf dem Etikett angegeben werden.

- g) Vorschriften für die Angabe der Rebsorten:
- i) Grad der Einheitlichkeit der Sorte:
    1. mindestens 85 % bei Badacsony-Weinen,
    2. 100 % bei Weißweinen mit Angabe der Weinlage.
  - ii) Die Verwendung von „Muskotály“ [Muskateller] ist beschränkt, und die Angabe der Rebsorte ist bei Verwendung dieses Begriffs verboten. Die Verwendung der Sorte ist in Anhang 15 des Dekrets Nr. 127/2009 vom 29. September 2009 geregelt.
- h) Sonstige Begriffe, die angegeben werden dürfen und durch Rechtsvorschriften beschränkt sind:
- Weiß-, Rosé- und Rotwein: Primőr [Primeur], Újbor [Neuwein], barrique-ban erjesztett [im Barrique gegoren], hordóban erjesztett [im Fass gegoren], barrique-ban érlelt [im Barrique ausgebaut], hordóban érlelt [im Fass ausgebaut], termőhelyen palackozva [im Erzeugungsgebiet abgefüllt], termelői palackozás [vom Erzeuger abgefüllt], pinceszövetkezetben palackozva [in einer Winzergenossenschaft abgefüllt], küvé oder cuvée, muskotály
- Nur Rotwein: „Ó“ [Alt]
- Weißwein mit Angabe der Weinlage: válogatott szüretelésű bor [Wein aus ausgewählter Lese], főbor [Hauptwein], muzeális bor [musealer Wein], szemelt [ausgewählte Beeren]
- Késői szüretelésű bor [Spätlese], Jégbor [Eiswein], Töppedt szőlőből készült bor [Wein aus eingetrockneten Trauben]: „muzeális bor“ [musealer Wein]
- Kleinere geografische Einheiten, die angegeben werden dürfen, und die Vorschriften für ihre Angabe
- a) Gemeinden: Ábrahámhegy, Badacsonytomaj, Badacsonytördemic, Balatonrendes, Balatonszepezd, Gyulakeszi, Hegymagas, Káptalantóti, Kisapáti, Kővágóörs, Nemesgulács, Raposka, Révfülöp, Salföld, Szigliget, Tapolca.
  - b) Weinlagen: Badacsony, Csobánc, Szent György-hegy, Gulács, Tóti-hegy, Sabar-hegy, Bács-hegy
  - c) Wird eine Gemeinde oder eine Weinlage angegeben, so müssen 100 % der verwendeten Trauben aus der angegebenen kleineren geografischen Einheit stammen.
  - d) Das Verhältnis zwischen kleineren geografischen Einheiten und Handelsmarken: Bei Badacsony-Weinen mit einer Handelsmarke, die den Namen einer kleineren geografischen Einheit enthält, oder einer Handelsmarke, die aufgrund ihrer Verwendung vor dem 11. Mai 2002 etabliert wurde, sind die allgemeinen Vorschriften für die Angabe von Gemeinden und Weinlagen nicht anwendbar.

*Erzeugung außerhalb des abgegrenzten Erzeugungsgebiets*

Rechtsrahmen:

Durch die Organisation, die die g. U. oder g. A. verwaltet, sofern von den Mitgliedstaaten festgelegt

Art der weiteren Bedingung:

Ausnahme von der Erzeugung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Nach Artikel 5 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/33 kann die Erzeugung in den Gemeinden der folgenden benachbarten Verwaltungseinheiten erfolgen:

- a) Gemeinden im Komitat Veszprém: zulässig in Balatonederics, Lesencefalu, Lesenceistvánd, Lesencetomaj, Nemesvita, Sáska, Uzsa, Zalahaláp, Csabrendek, Sümeg, Sümegprága, Balatonhenye, Hegyesd, Köveskál, Mindszentkál, Monostorapáti, Szentbékáll, Alsóörs, Aszófő, Balatonakali, Balatonalmádi, Balatonfőkajár, Balatonfüred, Balatonkenese, Balatonszőlős, Balatonudvari, Balatonvilágos, Csopak, Dörgicse, Felsőörs, Lovas, Mecskehely, Örvényes, Paloznak, Pécsely, Tihany, Vászoly, Balatoncsicsó, Monoszló, Óbudavár, Szentantalfa, Szentjakabfa, Tagyon, Zánka,
- b) Gemeinden im Komitat Zala: zulässig in Cserszegtomaj, Gyenesdiás, Hévíz-Egregy, Keszthely, Rezi, Sümeg, Sümegprága, Várvolgy, Vonyarcvashegy, Nagyrada.

*Geschützte traditionelle Begriffe*

Rechtsrahmen:

EU-Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung

Beschreibung der Bedingung:

Der folgende traditionelle Begriff darf als Synonym für den Begriff „geschützte Ursprungsbezeichnung“ verwendet werden: „védett eredetű bor“ (Wein mit geschütztem Ursprung)

Zur Beschreibung der Merkmale des Erzeugnisses:

„késői szüretelésű bor“ [Spätlesewein], „válogatott szüretelésű bor“ [Wein aus ausgewählter Lese], „muzeális bor“ [musealer Wein], Siller, Szamorodni

**Link zur Produktspezifikation**

<https://boraszat.kormany.hu/download/0/57/43000/Badacsony%20OEM%202-v%C3%A1ltozatCOM%20standard%20KN.pdf>

---



- Die Streichung des Namens der Gemeinde Mittelhausen und die Hinzufügung der Gemeinde Wingersheim les Quatre Bans mit der Information, dass diese Gemeinde teilweise – d. h. nur das Gebiet der Teilgemeinde Mittelhausen – einbezogen wird.

Diese Änderung zieht eine Änderung von Punkt 9 des Einzigsten Dokuments nach sich.

#### 5. **Pflanzdichte**

Infolge der Prüfung des Antrags auf Anerkennung von stillen Rotweinen für diese Ursprungsbezeichnung auf nationaler Ebene werden in Zusammenhang mit der Erzeugung von Rotwein in Kapitel I Abschnitt VI Nummer 1 Buchstabe a der Produktspezifikation im ersten Absatz nach „Alsace grand cru Hengst“ die Worte „oder ‚Alsace grand cru Vorbourg‘“ eingefügt.

Punkt 5 des Einzigsten Dokuments wird entsprechend geändert.

#### 6. **Schnittregeln**

In Kapitel I Abschnitt VI Nummer 1 Buchstabe b der Produktspezifikation wird für die Erzeugung von Rotweinen festgelegt, dass die Reben im einfachen oder doppelten Guyot-Schnitt so zurückgeschnitten werden, dass pro Stock höchstens 14 Augen verbleiben.

Die Prüfung des Antrags auf Anerkennung der Ursprungsbezeichnung „Alsace grand cru Vorbourg“ für Rotweine führt zu einer Änderung von Punkt 5 des Einzigsten Dokuments.

#### 7. **Reife der Trauben und natürlicher Mindestalkoholgehalt**

In Kapitel I Abschnitt VII Nummer 2 Buchstabe a der Produktspezifikation wird die Tabelle geändert, um dem Antrag auf Anerkennung für stille Rotweine Rechnung zu tragen, der auf nationaler Ebene für die Ursprungsbezeichnung „Alsace grand cru Vorbourg“ geprüft wurde.

Punkt 4 des Einzigsten Dokuments wird geändert, um den Wert des natürlichen Mindestalkoholgehalts aufzunehmen.

#### 8. **Mindestdauer des Ausbaus und Zeitpunkt der Abgabe an den Verbraucher**

In Kapitel I Abschnitt IX Nummer 2 der Produktspezifikation wird die Mindestdauer des Ausbaus für Weiß- und Rotweine geändert und auf den Zeitraum bis zum 1. November des auf das Erntejahr folgenden Jahres festgesetzt.

Punkt 5 des Einzigsten Dokuments wird entsprechend geändert.

In Kapitel I Abschnitt IX Nummer 5 Buchstabe a wird im Einklang mit der Änderung der Ausbaudauer angegeben, dass die Weiß- und Rotweine am Ende der Ausbaudauer erst ab dem 1. November des auf das Erntejahr folgenden Jahres an den Verbraucher abgegeben werden dürfen.

Diese Änderung zieht keine Änderung des Einzigsten Dokuments nach sich.

#### 9. **Menschliche Einflüsse, die für den Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet von Bedeutung sind**

In Kapitel I Abschnitt X Nummer 1 Buchstabe b der Produktspezifikation wird der Text geändert, um der Anerkennung der stillen Rotweine für die Ursprungsbezeichnung „Alsace grand cru Vorbourg“ sowie der Änderung der Ausbaudauer Rechnung zu tragen:

- Für die kontrollierte Ursprungsbezeichnung „Alsace grand cru Vorbourg“ werden folgende Angaben hinzugefügt: Ansehen der Rotweine der Gemeinde Rouffach, Anerkennung für Rotweine im Jahr 2024, nur die Rebsorte „Pinot noir N“ ist zulässig, die Pflanzdichte beträgt mindestens 5 500 Stöcke/ha für die Herstellung von Rotwein. Rotweine werden nicht angereichert, es muss eine Mindestausbaudauer von 11 Monaten eingehalten werden.

Diese Änderung wirkt sich nicht auf das Einzige Dokument aus.

- Für die Ursprungsbezeichnungen „Alsace grand cru Hengst“ und „Alsace grand cru Kirchberg de Barr“ wird die Angabe der Mindestausbaudauer für Rotweine von 10 auf 11 Monate erhöht.

Diese Änderungen wirken sich nicht auf das Einzige Dokument aus.

**10. Beschreibung des Weines/der Weine**

In Kapitel I Abschnitt X Nummer 2 der Produktspezifikation wird die folgende Beschreibung der wichtigsten organoleptischen Eigenschaften der Rotweine für die Ursprungsbezeichnung „Alsace grand cru Vorbourg“ hinzugefügt: „Die Farbe der Rotweine ist tief und lebhaft. Aromen von roten und schwarzen Beeren vermischen sich mit mineralischen Noten. Die Weine sind vollmundig und zeichnen sich durch eine dichte Tanninstruktur und seidige Tannine aus. Es handelt sich um rassige, feine und kristalline Weine mit einem langen Abgang, die ein gutes Alterungspotenzial aufweisen.“

Punkt 4 des Einzigen Dokuments wird entsprechend geändert.

**11. Zusammenhang zwischen dem Ursprung und den Eigenschaften der Erzeugnisse**

In Kapitel I Abschnitt X Nummer 3 der Produktspezifikation wird für die Ursprungsbezeichnung „Alsace grand cru Vorbourg“ der folgende Hinweis hinzugefügt: „Die farbige, intensive und gleichbleibende Robe der Rotweine ist auf das im Boden vorhandene Eisen zurückzuführen.“

Diese Ergänzung zieht eine Änderung von Punkt 8 des Einzigen Dokuments nach sich.

**12. Kontrolleinrichtung**

Kapitel III Abschnitt II der Produktspezifikation wird geändert, um die Kontrollbehörde anzuführen und den neuen redaktionellen Vorschriften für diesen Absatz Rechnung zu tragen.

Diese Änderung wirkt sich nicht auf das Einzige Dokument aus.

EINZIGES DOKUMENT

**1. Name(n)**

Alsace grand cru Vorbourg

**2. Art der geografischen Angabe**

g. U. – geschützte Ursprungsbezeichnung

**3. Kategorien von Weinbauerzeugnissen**

1. Wein

**3.1. KN-Code**

— 22 – GETRÄNKE, ALKOHOLHALTIGE FLÜSSIGKEITEN UND ESSIG

2204 – Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 2009

**4. Beschreibung des Weines/der Weine**

1. *Weißwein*

**KURZBESCHREIBUNG**

Die Weine sind stille Weißweine.

Der natürliche Mindestalkoholgehalt der Weine beträgt 12,5 % vol für „Gewurztraminer Rs“ und „Pinot gris G“ und 11 % vol für die anderen Rebsorten. Die Weine dürfen nach der Anreicherung bei Weinen der Rebsorten „Gewurztraminer B“ und „Pinot gris G“ einen Gesamtalkoholgehalt von 15 % vol und bei Weinen der anderen Rebsorten von 14 % vol nicht überschreiten.

Die weiteren Analysemerkmale entsprechen dem Unionsrecht.

Die Weißweine sind ausgesprochen lagerfähig und zeichnen sich durch eine ausgeprägte Frische aus, die auf einer dominanten Weinsäure in Verbindung mit einer guten Reife der Trauben beruht. Der Name der Bezeichnung kann durch gebräuchliche Namen ergänzt werden, sofern die Weine ausschließlich von Rebsorten stammen, die die betreffende Bezeichnung tragen dürfen. Sie weisen große Substanz und Komplexität sowie ein starkes Aroma mit unterschiedlichen Nuancen auf. Sie verweilen lange am Gaumen und werden mit der Zeit komplexer.

Man unterscheidet zwischen trockenen, mineralischen Weinen einerseits und aromatischen, fruchtigen, fülligen, reichhaltigen Weinen andererseits. Die Weißweine aus Vorbourg sind vollmundig und massig und verfügen über eine feine Mineralität und eine ausgeprägte Salinität. Im Abgang sind sie tanninbetont. Fruchtaromen (Zitrusfrüchte, weiße Pfirsiche, Birnen usw.) herrschen vor. Die reife Säure bildet das Rückgrat des Weins. Die Farbe ist intensiv und reicht bis zu Goldgelb.

Allgemeine Analysemerkmale

- Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): —
- Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol): —
- Mindestgesamtsäure: in Milliäquivalent pro Liter
- Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter): —
- Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l): —

2. *Durch „Vendanges tardives“ ergänzte Bezeichnung, Weißwein*

KURZBESCHREIBUNG

Der natürliche Mindestalkoholgehalt der Weine beträgt 16 % vol für „Gewurztraminer Rs“ und „Pinot gris G“ und 14,5 % vol für die anderen Rebsorten.

Die weiteren Analysemerkmale entsprechen dem Unionsrecht.

Weine mit der Angabe „Vendanges tardives“ weisen häufig sehr exotische Aromen kandierter Früchte und einen frischen Abgang auf. Sie verfügen über eine bemerkenswerte Konzentration und eine hohe aromatische Persistenz. Diese Weine weisen eine hohe Farbintensität auf, die bis zu Bernsteinengelb reicht.

Allgemeine Analysemerkmale

- Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): —
- Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol): —
- Mindestgesamtsäure: in Milliäquivalent pro Liter
- Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter): —
- Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l): —

3. *Durch „Sélection de grains nobles“ ergänzte Bezeichnung, Weißwein*

KURZBESCHREIBUNG

Der natürliche Mindestalkoholgehalt der Weine beträgt 18,2 % vol für „Gewurztraminer Rs“ und „Pinot gris G“ und 16,4 % vol für die anderen Rebsorten.

Die weiteren Analysemerkmale entsprechen dem Unionsrecht.

Bei Weinen mit der Angabe „Sélection de grains nobles“ handelt es sich um stärker konzentrierte, starke Weine, oftmals mit Aromen von Fruchtgelee. Sie verfügen über eine bemerkenswerte Konzentration und eine hohe aromatische Persistenz. Diese Weine weisen eine hohe Farbintensität auf, die bis zu Bernsteinengelb reicht.

Allgemeine Analysemerkmale

- Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): —
- Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol): —
- Mindestgesamtsäure: in Milliäquivalent pro Liter
- Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter): —
- Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l): —

4. *Rotwein*

KURZBESCHREIBUNG

Die Weine, die ausschließlich aus der Rebsorte „Pinot noir“ hergestellt werden, weisen einen natürlichen Mindestalkoholgehalt von 12,5 % vol auf.

Die malolaktische Gärung ist abgeschlossen. Zum Zeitpunkt der Abfüllung weisen die Weine einen Apfelsäuregehalt von höchstens 0,4 g/l auf.

Die Weine weisen nach der Gärung einen Gehalt an vergärbaren Zuckern von höchstens 2 g/l auf.

Die weiteren Analysemerkmale entsprechen dem Unionsrecht.

Die Farbe der Rotweine ist tief und lebhaft. Aromen von roten und schwarzen Beeren vermischen sich mit mineralischen Noten. Die Weine sind vollmundig und zeichnen sich durch eine dichte Tanninstruktur und seidige Tannine aus. Es handelt sich um rassige, feine und kristalline Weine mit einem langen Abgang, die ein gutes Alterungspotenzial aufweisen.

Allgemeine Analysemerkmale

- Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): —
- Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol): —
- Mindestgesamtsäure: —
- Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter): —
- Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l): —

5. **Weinbereitungsverfahren**

5.1. *Spezifische önologische Verfahren*

1. Erziehungsformen: Pflanzdichte

Anbauverfahren

Die Reben, die für die Erzeugung von Weißweinen bestimmt sind, weisen eine Pflanzdichte von mindestens 4 500 Rebstöcken pro Hektar auf.

Die Reben, die für die Erzeugung von Rotweinen bestimmt sind, weisen eine Pflanzdichte von mindestens 5 500 Rebstöcken pro Hektar auf.

Der Abstand zwischen den Zeilen darf bei diesen Reben nicht mehr als 2 m betragen.

Der Abstand zwischen den Rebstöcken einer Zeile liegt zwischen mindestens 0,75 m und höchstens 1,50 m.

Ab dem 25. Oktober 2011 darf die Rodung von Rebzeilen innerhalb einer Parzelle nicht zu einem Abstand von mehr als 3 m zwischen den größten Reihen führen.

2. Erziehungsformen: Schnittregeln

Anbauverfahren

Für Weißweine werden die Reben im einfachen oder doppelten Guyot-Schnitt so zurückgeschnitten, dass pro Stock höchstens 18 Augen verbleiben.

Für Rotweine werden die Reben im einfachen oder doppelten Guyot-Schnitt so zurückgeschnitten, dass pro Stock höchstens 14 Augen verbleiben.

3. Ernte

Anbauverfahren

Die Weine werden aus handgelesenen Trauben hergestellt.

#### 4. Erhöhung des natürlichen Mindestalkoholgehalts

Spezifisches önologisches Verfahren

Die Erhöhung des durchschnittlichen natürlichen Mindestalkoholgehalts darf folgende Werte nicht überschreiten:

0,5 % vol bei Weinen aus den Rebsorten „Gewurztraminer B“ und „Pinot gris G“,

1,5 % vol bei Weinen aus anderen Rebsorten.

Weine, die für die Angabe „Vendanges tardives“ oder „Sélection de grains nobles“ in Betracht kommen, und Rotweine dürfen nicht angereichert werden.

#### 5. Weinbereitung

Für die Weinbereitung geltende Einschränkung

Die Verwendung von Holzchips ist untersagt.

#### 6. Weinausbau

Spezifisches önologisches Verfahren

Der Ausbau von Weiß- und Rotweinen dauert mindestens bis zum 1. November des auf das Erntejahr folgenden Jahres.

Der Ausbau von Weinen, die für die Angabe „Vendanges tardives“ oder „Sélection de grains nobles“ in Betracht kommen, dauert mindestens bis zum 1. Juni des zweiten auf das Erntejahr folgenden Jahres.

### 5.2. Höchsterträge

#### 1. (Nicht) Durch „Vendanges tardives“ ergänzte Bezeichnung

60 Hektoliter je Hektar

#### 2. Durch „Sélection de grains nobles“ ergänzte Bezeichnung

48 Hektoliter je Hektar

#### 3. Rotwein

48 Hektoliter je Hektar

### 6. Abgegrenztes geografisches Gebiet

Traubenernte, Weinherstellung, Weinbereitung und Weinausbau erfolgen auf dem Gebiet der folgenden Gemeinden auf der Grundlage des amtlichen Gemeindegrenzen des Jahres 2024:

— Departement Haut-Rhin:

Vollständig einbezogene Gemeinden: Ammerschwihr, Beblenheim, Bennwihr, Bergheim, Bergholtz, Eguisheim, Gueborschwihr, Guebwiller, Hattstatt, Hunawir, Ingersheim, Katzenthal, Mittelwihr, Niedermorschwihr, Orschwihr, Pfaffenheim, Ribeauvillé, Riquewir, Rodern, Rouffach, Saint-Hippolyte, Soultzmat, Thann, Turckheim, Vieux-Thann, Voegtlinshoffen, Westhalten, Wettolsheim, Wintzenheim, Wuenheim, Zellenberg.

Teilweise einbezogene Gemeinde: Kaysersberg Vignoble – ausschließlich das Gebiet der Teilgemeinden Kintzheim und Sigolsheim.

— Departement Bas-Rhin:

Andlau, Barr, Bergbieten, Blienschwiller, Dahlenheim, Dambach-la-Ville, Eichhoffen, Kintzheim, Marlenheim, Mittelbergheim, Molsheim, Nothalten, Scharrachbergheim-Irmstett, Wolxheim.

Für die nur zum Teil einbezogene Gemeinde wurde beim Bürgermeisteramt eine kartografische Unterlage hinterlegt, aus der die Abgrenzung des geografischen Gebiets ersichtlich ist.

Die kartografischen Unterlagen in Bezug auf das geografische Gebiet sind auf der Website des INAO einsehbar.

### 7. Keltertraubensorte(n)

Gewurztraminer Rs

Muscat Ottonel B – Muscat, Moscato  
 Muscat à petits grains blancs B – Muscat, Moscato  
 Muscat à petits grains roses Rs – Muscat, Moscato  
 Pinot gris G  
 Pinot noir N  
 Riesling B

**8. Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge**

Die Weine der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Alsace grand cru Vorbourg“ profitieren von den günstigen mesoklimatischen Bedingungen eines der besten Standorte des elsässischen Weinbaugebiets. Das Weinbaugebiet, das eingebettet in die malerische elsässische Landschaft liegt, ermöglicht die Herstellung von ausdrucksstarken Weinen mit unzähligen Nuancierungen, ausgeprägtem Charakter und einzigartiger Persönlichkeit.

Die Weine dieses warmen und sonnenverwöhnten Qualitätsweinbaugebiets sind durch eine feine Mineralität gekennzeichnet, die auf Kalkstein im Boden und im Untergrund zurückzuführen ist. Die Weine sind dank Mergelgestein und feinen Schichten schweren Lehmbodens vollmundig und massig und weisen eine feine Mineralität sowie eine ausgeprägte Salinität auf. Der Abgang ist tanninbetont und erdig.

Die farbige, intensive und gleichbleibende Robe der Rotweine ist auf das im Boden vorhandene Eisen zurückzuführen.

Die hervorragenden klimatischen Bedingungen in der Nachsaison, die der Konzentration am Rebstock und der Entwicklung der Edelfäule förderlich sind, ermöglichen die Herstellung von Weinen aus überreifen Trauben.

Der in der Produktspezifikation vorgesehene Ausbau sorgt für eine weitere Verbesserung der Qualität dieser Weine.

Durch die Annahme strenger Produktionsvorschriften, etwa in Bezug auf die Erhaltung einer großen Blattoberfläche sowie die Weinlese von Hand, bewahren die elsässischen Winzer den ausgeprägten Charakter der aufgrund ihrer Komplexität und ihrer langen Haltbarkeit geschätzten Weine.

Diese Weine stellen das oberste Marktsegment dieser Region dar. Es handelt sich um Weine mit größerer Wertschöpfung als Weine mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Alsace“.

**9. Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Kennzeichnung, sonstige Anforderungen)**

*Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft*

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Ausnahmeregelung in Bezug auf die Erzeugung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft, für das in Bezug auf Herstellung, Bereitung und Ausbau der Weine eine Ausnahmeregelung gilt, umfasst das Gebiet der folgenden Gemeinden auf der Grundlage des amtlichen Gemeindegrenzen des Jahres 2024:

— Departement Haut-Rhin:

Vollständig einbezogene Gemeinden: Bergholtz-Zell, Berrwiller, Buhl, Cernay, Colmar, Gundolsheim, Hartmanswiller, Herrlisheim, Houssen, Husseren-les-Châteaux, Jungholtz, Leimbach, Obermorschwihr, Osenbach, Ostheim, Rorschwihr, Soultz, Steinbach, Uffholtz, Walbach, Wattwiller, Wihr-au-Val, Zimmerbach.

Teilweise einbezogene Gemeinde: Kaysersberg Vignoble – ausschließlich das Gebiet der Teilgemeinde Kaysersberg.

— Departement Bas-Rhin:

Vollständig einbezogene Gemeinden: Albé, Avolsheim, Balbronn, Bernardwiller, Bernardvillé, Bischoffsheim, Boersch, Bourghem, Châtenois, Cleebourg, Dachstein, Dangolsheim, Dieffenthal, Dorlisheim, Epfig, Ergersheim, Ernolsheim-Bruche, Fessenheim-le-Bas, Flexbourg, Furdenheim, Gertwiller, Gimbrett (verbunde Gemeinde, angeschlossen an Berstett), Goxwiller, Heiligenstein, Itterswiller, Kienheim, Kirchheim, Kuttolsheim, Mutzig, Nordheim, Oberhoffen-les-Wissenbourg, Obernai, Odratzheim, Orschwiller, Osthoffen, Ottrott, Petersbach, Reichsfeld, Riedseltz, Rosenwiller, Rosheim, Rott, Saint-Nabor, Saint-Pierre, Scherwiller, Seebach, Soultz-les-Bains, Steinseltz, Stotzheim, Strasbourg, Traenheim, Villé, Wangen, Westhoffen, Wissembourg, Zellwiller.

Teilweise einbezogene Gemeinde: Wingersheim les Quatre Bans (ausschließlich das Gebiet der Teilgemeinde Mittelhausen).

#### *Abfüllung im Gebiet*

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Abfüllung innerhalb des abgegrenzten geografischen Gebiets

Beschreibung der Bedingung:

Die Weine werden in Flaschen des Typs „Vin du Rhin“ (Rheinwein) abgefüllt, die den Bestimmungen des Dekrets Nr. 55-673 vom 20. Mai 1955, des Erlasses vom 13. Mai 1959 und des Dekrets vom 19. März 1963 entsprechen; andere Flaschentypen sind ausgeschlossen.

Seit dem Gesetz vom 5. Juli 1972 müssen die Weine in den Departements Bas-Rhin und Haut-Rhin in Flaschen des im Dekret von 1955 beschriebenen Typs „Vin du Rhin“ abgefüllt werden.

#### *Angabe des Jahrgangs*

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung

Beschreibung der Bedingung:

Der Jahrgang ist in Ernte- und Bestandsmeldungen, Begleitdokumenten, Anzeigen und Prospekten sowie auf den Etiketten, Rechnungen und Behältnissen jedweder Art zusammen mit dem Namen der Bezeichnung anzugeben.

#### *Gebräuchlicher Name*

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung

Beschreibung der Bedingung:

Der Name der kontrollierten Ursprungsbezeichnung kann durch einen der gebräuchlichen Namen ergänzt werden, sofern die Weine ausschließlich von Rebsorten stammen, die die betreffende Bezeichnung tragen dürfen.

Die Verwendung von zwei oder mehr gebräuchlichen Namen auf demselben Etikett ist verboten.

Die gebräuchlichen Namen sind Folgende:

Gewurztraminer,

Muscat,

Muscat Ottonel,

Pinot gris,

Pinot noir,

Riesling.

*Traditionelle Begriffe „Vendanges tardives“ und „Sélection de grains nobles“*

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung

Beschreibung der Bedingung:

Weine, die für die Angabe „Vendanges tardives“ oder „Sélection de grains nobles“ in Betracht kommen, müssen mit folgenden Angaben versehen sein:

— Jahrgang und

— einer der folgenden gebräuchlichen Namen:

Gewurztraminer,

Muscat,

Muscat Ottonel,

Pinot gris,

Riesling.

*Angabe des Zuckergehalts*

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung

Beschreibung der Bedingung:

Weißweine, für die eine der 51 kontrollierten Ursprungsbezeichnungen „Alsace Grand Cru (Ort)“ (mit Ausnahme der Angaben „Vendanges tardives“ und „Sélection de grains nobles“) gemäß dieser Produktspezifikation in Anspruch genommen wird und die unter dieser Bezeichnung vermarktet werden, dürfen nur dann der Öffentlichkeit angeboten, versandt, zum Verkauf dargeboten oder verkauft werden, wenn in den Anzeigen und Prospekten sowie auf den Etiketten, Rechnungen oder Behältnissen jedweder Art der Zuckergehalt gemäß den entsprechenden EU-Rechtsvorschriften deutlich sichtbar angegeben ist.

**Link zur Produktspezifikation**

[https://info.agriculture.gouv.fr/boagri/document\\_administratif-c08e30ef-3332-4470-9202-24cc90d12fbc](https://info.agriculture.gouv.fr/boagri/document_administratif-c08e30ef-3332-4470-9202-24cc90d12fbc)



C/2024/7445

16.12.2024

**Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission.**

(C/2024/7445)

Diese Mitteilung wird gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission <sup>(1)</sup>.

MITTEILUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

**„Champagne“**

**PDO-FR-A1359-AM05**

**Datum der Mitteilung: 01.10.2024**

**BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG**

**1. Rebsortenbestand**

In Kapitel I Abschnitt V Nummer 2 Buchstabe b der Produktspezifikation wird folgender Absatz hinzugefügt:

„Um den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in Gegenden zu reduzieren, die an besiedelte/städtische Gebiete angrenzen, werden Flächen, die mit Voltis B bepflanzt sind und sich weniger als 20 Meter von den in Artikel L253-7-1, Artikel L253-7 Absatz I und Artikel L253-8 Absatz III des Gesetzbuchs für Landwirtschaft und Seefischerei (Code rural et de la Pêche maritime) genannten Orten entfernt befinden, bei der Berechnung der Flächen ‚von Interesse für Anpassungszwecke‘, für die eine Begrenzung von 5 % der für die kontrollierte Ursprungsbezeichnung angegebenen Anbaufläche gilt, nicht berücksichtigt.“

Der zuständige nationale Ausschuss des nationalen Instituts für Ursprung und Qualität (Institut national de l'origine et de la qualité) hat beschlossen, für Ursprungsbezeichnungen, für die ein Antrag gestellt wird, die Möglichkeit vorzusehen, dass Sorten einbezogen werden, die für die Anpassung an den Klimawandel oder an die gesellschaftlichen Erwartungen hinsichtlich des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln relevant sind.

Die Aufnahme dieser Sorte in eine Produktspezifikation unterliegt bestimmten Regeln, darunter insbesondere dem Höchstanteil dieser Sorte im Anbaugbiet des Betriebes. Anpflanzungen mit Sorten, die gegen die häufigsten Rebkrankheiten resistent sind, in Gegenden, die an besiedelte/städtische Gebiete angrenzen, werden bei der Berechnung dieses Anteils nicht berücksichtigt.

Das Einzige Dokument wird von dieser Änderung nicht berührt.

**2. Einbehaltung eines Teils der Ernte als Reserve**

Kapitel I Abschnitt VIII Nummer 3 Absatz 1 der Produktspezifikation wird wie folgt geändert: Die Zahl „8 000“ wird durch „10 000“ ersetzt.

Die Höchstmenge an Grundweinen, die von einem Marktteilnehmer als Reserve einbehalten werden kann, wird auf 10 000 kg Trauben je Hektar Anbaufläche erhöht.

Diese Erhöhung trägt dazu bei, die Auswirkungen der immer häufigeren jährlichen und regionalen Schwankungen von Erträgen aufgrund des Klimawandels, aber auch des tendenziellen Rückgangs der agronomischen Erträge infolge der Alterung der Rebstöcke und der veränderten Verfahren (Begrünung, Einschränkung der Betriebsmittel usw.) zu lindern.

Das Einzige Dokument wird von dieser Änderung nicht berührt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

### 3. Bestimmungen für die Verpackung

Kapitel I Abschnitt IX Nummer 3 Buchstabe a der Produktspezifikation wird wie folgt geändert:

- Der erste Absatz wird um die Worte „darf umgefüllt werden“ ergänzt, um jegliche Unklarheit darüber auszuräumen, dass Flaschenweine mit einem Volumen von weniger als 75 cl oder mehr als 150 cl auch in der Flasche vermarktet werden dürfen, in der die Flaschengärung erfolgt ist.

Punkt 9 des Einziges Dokuments wird entsprechend geändert.

- Der zweite Absatz wird geändert, indem die Worte „in dem abgegrenzten Gebiet“ hinzugefügt werden, um die redaktionelle Kohärenz mit den Arbeitsschritten zu gewährleisten, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet durchzuführen sind.

Das Einzige Dokument wird von dieser Änderung nicht berührt.

- Es wird ein dritter Absatz mit den folgenden Bestimmungen eingefügt, um die Umfüllvorgänge zu regeln:

„Jede Umfüllanlage muss folgende Anforderungen erfüllen:

- Die Anlage muss über ein isobares System verfügen, das die Umfüllung der Weine durch Gegendruck ermöglicht. Der Betreiber verfügt über eine Lebensmittelbescheinigung für das/die Gegendruckgas(e).
- Die Anlage setzt die für die Rückverfolgbarkeit der Vorgänge erforderlichen Instrumente ein.
- Die Anlage muss über eine oder mehrere Kühlvorrichtungen verfügen, die es ermöglichen, die Weine bei einer Temperatur von höchstens 5 °C ins endgültige Behältnis zu füllen.“

Das Einzige Dokument wird von dieser Änderung nicht berührt.

### 4. Überwachung und Kontrolle von Umfüllvorgängen

In Kapitel II Abschnitt I der Produktspezifikation wird folgende Meldepflicht hinzugefügt:

„6° Umfüllerklärung

Der Besitzer der umgefüllten Mengen übermittelt der Schutz- und Verwaltungsvereinigung spätestens 48 Stunden nach Abschluss der Umfüllung eine entsprechende Erklärung.

In dieser Erklärung sind das Volumen vor und nach der Umfüllung, die Art der Flaschen und gegebenenfalls die Besonderheiten der umgefüllten Erzeugnisse anzugeben.“

Diese Meldepflicht ermöglicht die Überwachung und Kontrolle der Umfüllvorgänge.

Das Einzige Dokument wird von dieser Änderung nicht berührt.

In Kapitel II Abschnitt II der Produktspezifikation wird folgende Vorgabe hinzugefügt:

„3) Umfüllregister:

Der Betreiber, der die Umfüllung durchführt, muss ein Register führen. Es wird im Laufe des Umfüllvorgangs ausgefüllt.

In diesem Register sind für jeden Vorgang folgende Angaben zu machen:

- Datum und Uhrzeit des Beginns des Vorgangs;
- Temperaturkontrolle während des gesamten Prozesses;
- Durchführung der isobarometrischen Tirage;
- Volumen vor und nach dem Umfüllvorgang;

- Art der Flasche;
- die Besonderheiten der umgefüllten Erzeugnisse.“

Die obligatorische Führung dieses Registers soll die Überwachung und Kontrolle der Umfüllvorgänge ermöglichen.  
Das Einzige Dokument wird von dieser Änderung nicht berührt.

EINZIGES DOKUMENT

1. **Name(n)**

Champagne

2. **Art der geografischen Angabe**

g. U. – geschützte Ursprungsbezeichnung

3. **Kategorien von Weinbauerzeugnissen**

5. Qualitätsschaumwein

3.1. *KN-Code*

— 22 – GETRÄNKE, ALKOHOLHALTIGE FLÜSSIGKEITEN UND ESSIG

2204 – Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 2009

4. **Beschreibung des Weines/der Weine**

KURZBESCHREIBUNG

Bei den Weinen handelt es sich um weiße oder rosé Qualitätsschaumweine. Die Weine weisen einen natürlichen Mindestalkoholgehalt von 9 % vol auf. Nach Anreicherung beträgt der Gesamtalkoholgehalt der Weine nach der Flaschengärung höchstens 13 % vol. Die übrigen analytischen Kriterien entsprechen den in den europäischen Rechtsvorschriften festgelegten Werten.

Es kann sich um Weißweine (aus dem Verschnitt von weißen und schwarzen Trauben, rein aus weißen Trauben (Blanc de Blancs) oder rein aus schwarzen Trauben (Blanc de Noirs)) oder Roséweine (durch Verschnitt oder Saignée), die aus Trauben aus einer oder mehreren Gemeinden bereitet werden, handeln. Es können Jahrgangswine sein oder nicht. Allen Weinen ist eines gemein: ihre Säure als Garant für ihre Frische und ihre Alterungsfähigkeit. Die jüngeren Weine weisen sehr frische Noten auf: Blumen und weiße Früchte, Zitrusfrüchte, mineralische Noten. Die reifen Weine präsentieren sich mit einer Palette runderer Aromen: gelbe Früchte, eingekochte Früchte, Gewürze. Die sogenannten „vollen“, weit ausgereiften Weine entfalten volle Tertiäraromen: kandierte Früchte, Unterholz, Röstaromen. Das Spritzige, das besondere Merkmal des Champagners, ist bei den jungen Weinen deutlich ausgeprägt und lang anhaltend. Mit der Alterung verliert der Wein an Spritzigkeit und wird feiner und cremiger.

Allgemeine Analysemerkmale

- Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): —
- Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol): —
- Mindestgesamtsäure in Milliäquivalent pro Liter:
- Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter): —
- Maximaler Gesamtgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l): —

## 5. Weinbereitungsverfahren

### 5.1. Spezifische önologische Verfahren

#### 1. Pflanzdichte – allgemeine Bestimmungen

##### Anbauverfahren

Der Abstand zwischen den Rebzeilen darf nicht mehr als 2,00 m betragen.

Der Abstand zwischen den Rebstöcken einer Rebzeile muss zwischen 0,70 m und 1,50 m betragen.

Die Summe aus dem Abstand zwischen den Rebzeilen und dem Abstand zwischen den Rebstöcken derselben Rebzeile darf nicht größer als 3,00 m sein.

Jede Umwandlung der Parzelle, die zu einer Änderung der Pflanzdichte führt, ist bis zu ihrer Rodung verboten.

#### 2. Pflanzdichte – besondere Bestimmungen

##### Anbauverfahren

Um die Durchfahrt geeigneter Maschinen zu ermöglichen, können Parzellen

— an Hängen mit einem Gefälle von mehr als 35 % oder

— an Hängen mit einem Gefälle von mehr als 25 % in Verbindung mit einer Überhöhung von mehr als 10 %

höchstens alle 6 Rebzeilen eine Gasse mit einer Breite zwischen 1,50 m und 3 m aufweisen. In diesem Fall darf die Summe aus dem Abstand zwischen den anderen Rebzeilen und dem Abstand zwischen den Rebstöcken derselben Rebzeile nicht größer als 2,30 m sein.

#### 3. Schnittregeln

##### Anbauverfahren

Die Überlappungen von Rebstöcken und das Überschneiden von Fruchtruten sind verboten. Die Anzahl der Augen beträgt höchstens 18 Augen pro Quadratmeter Parzellenfläche. Der Schnitt erfolgt spätestens vor dem phänologischen Entwicklungsstadium F (12 nach Lorentz), d. h. vier entfaltete Blätter.

Die Reben werden auf die folgenden Arten geschnitten:

— Chablis-Schnitt

— Cordon-Schnitt (Royat)

— Schnitt Vallée de la Marne

— Guyot-Schnitt, einfach, doppelt oder asymmetrisch

Jedes Mittel, das die Ernte ganzer Trauben nicht zulässt, ist verboten.

#### 4. Spezifisches önologisches Verfahren

##### Spezifisches önologisches Verfahren

Die Verwendung von Holzchips ist untersagt.

Das Volumen des verwendeten gärenden Mosts darf während des Anreicherungsprozesses um höchstens 1,12 % für eine Erhöhung des Alkoholgehalts um 1 % vol erhöht werden.

Darüber hinaus müssen die Weine hinsichtlich der önologischen Verfahren die Verpflichtungen auf Unionsebene und des Landwirtschaftsgesetzes (Code rural) einhalten.

Die Weine werden ausschließlich durch eine zweite Gärung in Glasflaschen hergestellt.

### 5.2. Höchsterträge

#### Höchstertrag

15 500 kg Trauben pro Hektar

## 6. **Abgegrenztes geografisches Gebiet**

Die Ernte der Trauben, die Weinbereitung und die Weinherstellung einschließlich Ausbau und Abfüllung erfolgen in den durch Artikel 17 des Gesetzes vom 6. Mai 1919 abgegrenzten Gebieten.

## 7. **Keltertraubensorte(n)**

Arbane B

Chardonnay B

Meunier N

Petit Meslier B

Pinot blanc B

Pinot gris G

Pinot noir N

Voltis B

## 8. **Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge**

### 8.1. *Angaben zum geografischen Gebiet – natürliche Faktoren*

— Beschreibung der natürlichen Faktoren, die für den Zusammenhang von Bedeutung sind

Das geografische Gebiet befindet sich im Nordosten Frankreichs und erstreckt sich über Gemeinden in den Departements Aisne, Aube, Haute-Marne, Marne und Seine-et-Marne.

Die präzise für die Traubenlese abgegrenzten Parzellen sind Teil einer Schichtstufenlandschaft – beeindruckenden geomorphologischen Strukturen – im Osten des Pariser Beckens, die durch Rebflächen in Hanglage geprägt ist:

— die Côte d'Ile-de-France im Departement Marne sowie die Hänge der dazugehörigen Täler, die von Norden nach Süden die Montagne de Reims, das Marne-Tal (das sich im Süden des Departements Aisne bis zum Departement Seine-et-Marne erstreckt), die Côte des Blancs und die Côte du Sézannais als die typischsten Gebiete umfassen;

— die Côte de Champagne mit dem Anbaugebiet Vitryat im Departement Marne und dem Anbaugebiet Montgueux im Departement Aube;

— die von mehreren Tälern durchzogene Côte des Bar mit den Gebieten Bar-sur-Aubois im Osten und Bar-Séquanais im Westen, in den Departements Aube und Haute-Marne.

Dieses typische Schichtrelief mit den angrenzenden Tälern weist Hanglagen auf, die nach Osten und Süden ausgerichtet sind, sowie manchmal auch nach Norden, wie im Fall der nördlichen Montagne de Reims und des linken Ufers des Marne-Tals.

Die oberen Stufenhänge bestehen aus harten Kalkstein- oder Kreideschichten. Das weichere Gestein der unteren Stufenhänge ist kalkhaltig, mergelig oder sandig. Sie wurden durch Erosion abgetragen und dann mit Ablagerungen von den darüber liegenden oberen Stufenhängen bedeckt.

Die Rebfläche der Champagne befindet sich im nördlichen Bereich. Sie unterliegt zwei klimatischen Einflüssen:

— der ozeanische Einfluss sorgt für regelmäßige Niederschläge und gering ausgeprägte Temperaturunterschiede zwischen den Jahreszeiten;

— der kontinentale Einfluss ist für bisweilen zerstörerische Fröste und eine vorteilhafte Sonnenbestrahlung im Sommer verantwortlich.

## 8.2. Angaben zum geografischen Gebiet – menschliche Faktoren

Der Weinbau in der Champagne reicht bis in die Antike zurück und ist im 9. Jahrhundert aufgrund der Entwicklung des klösterlichen Weinbaus fest etabliert. Ende des 17. Jahrhunderts wurden erste Erfahrungen mit der Besonderheit des natürlich perlenden Weißweins und der Flaschengärung gesammelt. Ende des 19. Jahrhunderts stellte Weinmann, ein renommierter Önologe, fest: „Wein aus der Champagne verfügt über eine hervorragende Gärfähigkeit. Die Weine aus der Champagne bewältigen die Flaschengärung viel leichter, regelmäßiger und besser als jedes andere Ferment.“

Die ersten Erwähnungen dieses „saute-bouchon“ (Korkenknaller) getauften Weins finden sich in den Gedichten des Abts Chaulieu aus dem Jahr 1700. Die Methode wurde jedoch zum ersten Mal 1718 von dem Kanoniker Godinot, dem mutmaßlichen Autor von „Manière de cultiver la vigne et de faire le vin de Champagne [...]“ (Methode des Weinanbaus und der Erzeugung des Weins aus der Champagne), erläutert. Er gab an, dass diese Weißweine, die „klar wie Tränen des Auges [...] [sein müssen], aus schwarzen Trauben hergestellt werden. Wenn die Trauben geschnitten werden, ist der Wein umso weißer, je früher sie gepresst werden.“ So sind die Winzer bestrebt, die Unversehrtheit der Trauben bei der Lese sicherzustellen, sie mit großer Sorgfalt zu transportieren, zu lagern und unversehrt zur Presse zu bringen. Die Pressung muss schonend und schrittweise erfolgen, unter Trennung der Säfte (Cuvée und Taille), die getrennt voneinander zu Wein verarbeitet werden. Die Kelterhäuser beachten daher strikte Vorgaben und unterliegen einer streng kontrollierten Zulassung.

In den Abteien wurde ein umfangreiches Fachwissen erworben. Jules Guyot stellte 1866 die Bedeutung des Verschnitts von Trauben von verschiedenen Rebsorten oder Parzellen fest. Seit Beginn des 20. Jahrhunderts wurden drei Rebsorten aufgrund ihres ausgewogenen Zucker-/Säure-Gehalts und ihrer guten Eignung zur Flaschengärung ausgewählt: Pinot noir N, Chardonnay B und Meunier N. Der Winzer stellt die Verschnitte durch Verkostung der verschiedenen Grundweine her. Die verschnittenen Grundweine werden zur Flaschengärung und für den Ausbau auf Hefe, die insbesondere bei Jahrgangswinen zwangsläufig eine gewisse Zeit benötigen, in Flaschen abgefüllt.

Die kalkhaltigen Champagnerkeller mit ihren idealen natürlichen Bedingungen in Bezug auf Temperatur und Luftfeuchtigkeit haben die Entwicklung dieser Phase der Flaschengärung begünstigt. Sobald der Ausbau auf Hefe beendet ist, folgt das Rütteln, um die Hefereste langsam in den Flaschenhals zu befördern. Daran schließt sich das Degorgieren an, um dieses Hefedepot aus der Flasche zu entfernen. Nach dem Degorgieren wird die Versanddosage hinzugefügt, die zur Festlegung der verschiedenen Typen von „Champagne“ beiträgt.

Nachdem die Flaschengärung durch die zweite Gärung in der Flasche beherrscht wurde, wurde die „méthode champenoise“ (Methode der Champagne) verbreitet, und die Bezeichnung „Champagne“ wurde rasch auch außerhalb des Erzeugungsgebiets verwendet. Bereits ab 1882 wurden von den Champagnerhäusern, die sich in einer Gewerkschaft (der „Union des Maisons de Champagne“) zusammengeschlossen hatten, rechtliche Schritte eingeleitet, und im Vorfeld der Verabschiedung des Gesetzes vom 1. August 1905 über Betrug und Fälschungen erkannte die Rechtsprechung an, dass der Name „Champagne“ Weinen vorbehalten ist, die in der Champagne aus dort geernteten Trauben hergestellt werden, und verankerte damit erstmals den Schutz einer Ursprungsbezeichnung. Mit der Abgrenzung des geografischen Gebiets wurde dann im Jahr 1908 begonnen. Die Erzeuger der Champagne festigten ihren Zusammenhalt durch die Gründung bedeutender Berufsorganisationen.

## 8.3. Angaben zur Qualität und zu den Merkmalen des Erzeugnisses

Es kann sich um Weißweine (aus dem Verschnitt von weißen und schwarzen Trauben, rein aus weißen Trauben (Blanc de Blancs) oder rein aus schwarzen Trauben (Blanc de Noirs)) oder Roséweine (durch Verschnitt oder Saignée), die aus Trauben aus einer oder mehreren Gemeinden bereitet werden, handeln. Es können Jahrgangswine sein oder nicht.

Allen Weinen ist eines gemein: ihre Säure als Garant für ihre Frische und ihre Alterungsfähigkeit.

Die jüngeren Weine weisen sehr frische Noten auf: Blumen und weiße Früchte, Zitrusfrüchte, mineralische Noten. Die reifen Weine präsentieren sich mit einer Palette runderer Aromen: gelbe Früchte, eingekochte Früchte, Gewürze. Die sogenannten „vollen“, weit ausgereiften Weine entfalten volle Tertiäroaromen: kandierte Früchte, Unterholz, Röstaromen.

Das Spritzige, das besondere Merkmal von „Champagne“, ist bei den jungen Weinen deutlich ausgeprägt und lang anhaltend. Mit der Alterung verliert der Wein an Spritzigkeit und wird feiner und cremiger.

#### 8.4. *Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge*

Durch die zur Ebene und zu den Tälern hin offene Landschaft der drei Schichtstufen ist für die Weinberge ein ausreichender Lichteinfall zur Reifung der Weinbeeren garantiert, sogar für nach Norden ausgerichtete Lagen. Durch die offene Landschaft wird darüber hinaus die Stauung von Kaltluft verhindert und somit die Frostgefahr verringert.

Die Hanglage der Weinberge sorgt für eine optimale natürliche Entwässerung, die auch durch die verschiedenen Substrate gewährleistet wird, die eine natürliche Regulierung des Wasserhaushalts des Weinbergs ermöglichen. Die Kreide eliminiert durch ihre Porosität und Durchlässigkeit überschüssiges Wasser und sorgt gleichzeitig dafür, dass der Boden bei trockenem Wetter durch Kapillarwirkung rehydriert wird. In den anderen Untergründen verbinden sich Mergelschichten, die als Wasserreserve dienen, mit Kalksteinbänken oder kohlen-sauren Sandböden, die das Versickern von überschüssigem Wasser aus Nassperioden ermöglichen. Diese Beschaffenheit des Untergrunds und die schwierigen klimatischen Bedingungen waren maßgeblich für die Wahl der Rebsorten in den verschiedenen Regionen des Weinbaugebiets.

Die einzigartigen klimatischen Verhältnisse der Champagne verleihen den Trauben und dann den Mosten eine natürliche Säure, die ideal für die Herstellung großer Schaumweine ist. Das Gleichgewicht zwischen diesem Säuregehalt – eine unverzichtbare Garantie für Frische – und dem Reifegrad der Trauben führt denn auch zu den besten Jahrgängen und gewährleistet ein gutes Lagerungspotenzial.

Der Winzer, der alle Anbaumethoden beherrscht, um die Besonderheit der Trauben zum Ausdruck zu bringen, macht sich die Vielfalt der natürlichen Faktoren mit ihren vielen unterschiedlichen Elementen auf den Parzellen zunutze.

Die Erhaltung der Unversehrtheit der Trauben ab dem Zeitpunkt der Ernte, die schonende Pressung und die Trennung der Säfte ermöglichen es, eine Färbung der Säfte zu vermeiden und somit ihre Klarheit zu garantieren, die für die Qualität des Schaums unerlässlich ist. Die Trennung bringt auch zusätzliche Komplexität in die Aromen.

Die „Cuvée“ (der zuerst ablaufende und hochwertigste Teil des Mostes) ist reich an Säure und verleiht frische und lebendige Aromen. Durch ihre Beimischung zum Verschnitt können die Tertiäraromen, die sich während des Ausbaus auf Hefe entwickeln, voll zur Geltung gebracht werden.

Die „Taille“ (der im Gegensatz zur Cuvée weniger hochwertige Most) ist fruchtiger und weist einen höheren Tanningehalt auf.

Die Reserveweine (mit Ausnahme der Jahrgangsweine) aus früheren Ernten bereichern den Verschnitt mit dem reiferen Charakter ausgebauter Weine. Das Talent des Winzers, der die Weine für den gewünschten Verschnitt auswählt, kommt während des gesamten Reifeprozesses auf der Hefe zum Ausdruck und lässt den „Champagne“ entstehen. Dieser kontinuierliche Reifeprozess kann sich bei Weinen von großem Charakter in den Champagner-Kellern, deren relative Kühle eine gute Flaschengärung garantiert, über mehrere Jahrzehnte erstrecken.

Diese Komplexität der Erzeugung von Weinen mit der g. U. „Champagne“ erfordert spezifische und kostspielige Infrastrukturen. Die Produktions-, Verarbeitungs- und Abfüllbetriebe befinden sich in Gemeinden in der Nähe der Weinberge.

Weinberge gab es in der Champagne schon zu Beginn unserer Zeitrechnung, aber „Champagne“ erlangte seine Berühmtheit insbesondere im 17. Jahrhundert, als die Flaschengärung durch die zweite Gärung in der Flasche immer besser beherrscht wurde. Am Ende des 17. Jahrhunderts füllten die Champagnerhersteller ihre Weine in Flaschen ab anstatt sie in Fässern zu transportieren, um ihre Qualität und ihre Eigenschaften vollständig zu bewahren.

Der Schaum und die in den Flaschen eingeschlossenen feinen Perlen entfalten sich im Glas, und der Wein war mit einem Schlag ein Erfolg. Junge Adlige, begierig nach Neuem, feierten ihn, Dichter huldigten ihm und Schriftsteller widmeten ihm einen Platz in ihren Werken. Er wurde zum Liebling am Hofe von König Ludwig XV. und der Marquise de Pompadour. Finanziers und Verwalter ahmten den Adel nach, die Provinz imitierte die Hauptstadt. Unter Ludwig XV. und Ludwig XVI. erfuhr die Weinindustrie einen starken Aufschwung und die Beliebtheit von „Champagne“ nahm in Frankreich und im Ausland immer mehr zu. Schaumwein war dort en vogue, wo es zum guten Ton gehörte, der französischen Mode zu folgen. Im Europa des 18. Jahrhunderts war „Champagne“ überall eine Zierde festlicher Veranstaltungen und Dinners. Diese Berühmtheit ist bis heute ungebrochen. Die Winzer, Genossenschaften und Champagnerhäuser streben, indem sie ihre gemeinsamen Regeln verbessern, weiter nach höchsten Qualitätsstandards für die geschützte Ursprungsbezeichnung „Champagne“, ihr gemeinsames Erbe, und setzen sich für die Achtung ihres Namens und ihrer Identität ein.

## 9. Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Kennzeichnung, sonstige Anforderungen)

### *Kennzeichnung*

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung

Beschreibung der Bedingung:

Mit Ausnahme von Transporten zwischen zwei Betriebsstätten desselben Akteurs oder zwischen zwei Akteuren, dürfen Flaschen nur befördert werden, wenn sie gemäß den geltenden Vorschriften fertiggestellt, hergerichtet und mit einem Etikett versehen wurden.

Mit Wein befüllte Flaschen sind mit einem Korken zu verschließen, auf dem der Name der geschützten Ursprungsbezeichnung auf dem im Flaschenhals befindlichen Teil oder, im Falle einer Flasche mit einem Nenninhalt von 0,20 l oder weniger, auf einem anderen inneren Teil der Verschlussvorrichtung angebracht ist.

Die Etiketten und Handelsdokumente müssen die vom Comité interprofessionnel du vin de Champagne (Branchenverband für Wein aus der Champagne) vorgeschriebenen Eintragungen enthalten, die die Identifizierung der Akteure ermöglichen.

Der Name des Erzeugers, der auf dem Etikett klar und deutlich lesbar in voller Länge angegeben ist, wird durch den Namen der Gemeinde, in der der Wein erzeugt wurde, ergänzt, wenn der Sitz des Erzeugers außerhalb des Gebiets liegt.

Auf dem Etikett der Weine mit der geschützten Ursprungsbezeichnung darf nur der Name der folgenden kleineren geografischen Einheiten gemäß den nachstehenden Bedingungen angegeben werden:

- eine im Kataster geführte Einzellage,
- eine Gemeinde.

Die beanspruchte Einzellage oder der beanspruchte Name der Gemeinde ist in der Erntemeldung angegeben.

Alle für die Erzeugung des Grundweins verwendeten Trauben stammen aus der betreffenden Gemeinde oder Einzellage.

Dem Namen der Gemeinde kann gemäß den in Kapitel I Abschnitt II Buchstaben b und c der Produktspezifikation genannten Bedingungen die Angabe „Premier Cru“ und „Grand Cru“ hinzugefügt werden.

Im Falle anderer als der von den vorstehend genannten Bedingungen betroffenen Gemeinden muss dem Namen der Gemeinde die Angabe „Vigne de“ oder „Vignoble de“ hinzugefügt werden.

Der Name einer Gemeinde oder einer im Kataster geführten Einzellage wird in Schriftzeichen gedruckt, die sowohl in der Höhe als auch in der Breite nicht größer sind als die Schriftzeichen des Namens der geschützten Ursprungsbezeichnung.

Die Angabe des Namens der Gemeinde auf dem Etikett gemäß den vorstehenden Bedingungen kann durch die erneute Nennung des Namens der Gemeinde in der Bezeichnung der Cuvée ergänzt werden.

*Nennung der Rebsorte*

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung

Beschreibung der Bedingung:

Die Rebsorte kann in Schriftzeichen angegeben werden, die sowohl in der Höhe als auch in der Breite 3 Millimeter nicht überschreiten und die höchstens halb so groß wie die Schriftzeichen des Namens der geschützten Ursprungsbezeichnung sind. Die Angabe der Rebsorte ist nur zulässig, wenn alle für die Erzeugung des Grundweins verwendeten Trauben dieser Sorte angehören.

*Angabe des Jahrgangs*

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung

Beschreibung der Bedingung:

Wird der Jahrgang angegeben, so muss er auf dem Korken oder bei einem Nenninhalt von 0,20 l oder weniger auf einem anderen geeigneten Verschlussmittel sowie auf dem Etikett erscheinen. Der Jahrgang ist auch auf den Rechnungen und Begleitdokumenten anzugeben.

*Verpackung*

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Abfüllung innerhalb des abgegrenzten geografischen Gebiets

Beschreibung der Bedingung:

Die Weine werden in der Flasche hergestellt und vermarktet, in der die Flaschengärung erfolgt; davon ausgenommen sind Weine, die in Flaschen mit einem Fassungsvermögen von weniger als 75 cl oder mehr als 150 cl verkauft werden und umgefüllt werden dürfen.

Die Weine dürfen erst nach einem Ausbauzeitraum von mindestens 15 Monaten, bei Jahrgangsweinen nach 36 Monaten, nach dem Abfüllen zum Verbrauch in den Handel gebracht werden.

**Link zur produktspezifikation**

[http://info.agriculture.gouv.fr/gedei/site/bo-agri/document\\_administratif-16eefac7-c1d0-4801-8db9-3536157e402b](http://info.agriculture.gouv.fr/gedei/site/bo-agri/document_administratif-16eefac7-c1d0-4801-8db9-3536157e402b)



C/2024/7455

16.12.2024

**Mitteilung an die Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2017/1775 des Rates und nach der Verordnung (EU) 2017/1770 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Mali unterliegen**

(C/2024/7455)

Den im Anhang des Beschlusses (GASP) 2017/1775 des Rates <sup>(1)</sup>, geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/3149 des Rates <sup>(2)</sup>, und in Anhang Ia der Verordnung (EU) 2017/1770 des Rates <sup>(3)</sup>, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/3147 des Rates <sup>(4)</sup>, über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Mali aufgeführten Personen wird Folgendes mitgeteilt:

Der Rat der Europäischen Union hat beschlossen, dass diese Personen auf der Liste der natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen belassen werden sollten, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2017/1775 und der Verordnung (EU) 2017/1770 unterliegen. Die Gründe für die Benennung dieser Personen sind in den jeweiligen Einträgen in den genannten Anhängen aufgeführt.

Die betroffenen Personen werden darauf hingewiesen, dass sie bei den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats bzw. der betreffenden Mitgliedstaaten (siehe Websites in Anhang II der Verordnung (EU) 2017/1770 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Mali) beantragen können, dass ihnen die Verwendung der eingefrorenen Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen genehmigt wird (vgl. Artikel 3 der Verordnung).

Die betroffenen Personen können beim Rat unter Vorlage von entsprechenden Nachweisen beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannte Liste aufzunehmen, überprüft wird; entsprechende Anträge sind **vor dem 1. September 2025** an folgende Anschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union  
Generalsekretariat  
RELEX. 1  
Rue de la Loi/Wetstraat 175  
1048 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË  
E-Mail: [sanctions@consilium.europa.eu](mailto:sanctions@consilium.europa.eu)

Den eingegangenen Bemerkungen wird bei der gemäß Artikel 6 des Beschlusses (GASP) 2017/1775 und Artikel 12 der Verordnung (EU) 2017/1770 durchzuführenden regelmäßigen Überprüfung durch den Rat Rechnung getragen.

Die betroffenen Personen werden ferner darauf aufmerksam gemacht, dass sie den Beschluss des Rates unter den in Artikel 275 Absatz 2 und Artikel 263 Absätze 4 und 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Voraussetzungen vor dem Gericht der Europäischen Union anfechten können.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 251 vom 29.9.2017, S. 23.

<sup>(2)</sup> ABl. L, 2024/3149, 13.12.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/3149/oj>.

<sup>(3)</sup> ABl. L 251 vom 29.9.2017, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L, 2024/3147, 13.12.2024, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2024/3147/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/3147/oj).



C/2024/7457

16.12.2024

**Mitteilung an die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2017/1775 des Rates und der Verordnung (EU) 2017/1770 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Mali unterliegen**

(C/2024/7457)

Die betroffenen Personen werden gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup> auf Folgendes hingewiesen:

Rechtsgrundlagen für diese Verarbeitung sind der Beschluss (GASP) 2017/1775 des Rates <sup>(2)</sup>, geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/3149 des Rates <sup>(3)</sup>, und die Verordnung (EU) 2017/1770 des Rates <sup>(4)</sup>, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/3147 des Rates <sup>(5)</sup>, über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Mali.

Der für diese Verarbeitung Verantwortliche ist der Rat der Europäischen Union, vertreten durch den Generaldirektor der Generaldirektion Außenbeziehungen (RELEX) des Generalsekretariats des Rates, und die mit der Verarbeitung betraute Stelle ist das Referat RELEX.1, das unter folgender Anschrift kontaktiert werden kann:

Rat der Europäischen Union  
Generalsekretariat  
RELEX. 1  
Rue de la Loi/Wetstraat 175  
1048 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË  
E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Der Datenschutzbeauftragte des Rates kann unter folgender Adresse kontaktiert werden:

Datenschutzbeauftragter  
data.protection@consilium.europa.eu

Ziel der Verarbeitung ist die Erstellung und Aktualisierung der Liste der Personen, die gemäß dem Beschluss (GASP) 2017/1775, geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/3149, und der Verordnung (EU) 2017/1770, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/3147, restriktiven Maßnahmen unterliegen.

Die betroffenen Personen sind die natürlichen Personen, die die Kriterien für die Aufnahme in die Liste gemäß dem Beschluss (GASP) 2017/1775, geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/3149, und der Verordnung (EU) 2017/1770, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/3147, erfüllen.

Die erhobenen personenbezogenen Daten umfassen die zur korrekten Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Daten sowie die Begründung und andere mit den Gründen für die Aufnahme in die Liste zusammenhängende Daten.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind die nach Artikel 29 EUV erlassenen Beschlüsse des Rates und die nach Artikel 215 AEUV erlassenen Verordnungen des Rates, in denen natürliche Personen (betroffene Personen) benannt werden und mit denen das Einfrieren von Vermögenswerten und Reisebeschränkungen angeordnet werden.

Die Verarbeitung ist erforderlich für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a im öffentlichen Interesse liegt, und für die Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen aus den oben genannten Rechtsakten, denen der für die Verarbeitung Verantwortliche gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/1725 unterliegt.

Die Verarbeitung ist aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2018/1725 erforderlich.

Der Rat kann personenbezogene Daten betroffener Personen von den Mitgliedstaaten und/oder dem Europäischen Auswärtigen Dienst erhalten. Empfänger der personenbezogenen Daten sind die Mitgliedstaaten, die Europäische Kommission und der Europäische Auswärtige Dienst.

<sup>(1)</sup> ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

<sup>(2)</sup> ABl. L 251 vom 29.9.2017, S. 23.

<sup>(3)</sup> ABl. L, 2024/3149, 13.12.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/3149/oj>.

<sup>(4)</sup> ABl. L 251 vom 29.9.2017, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. L, 2024/3147, 13.12.2024, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2024/3147/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/3147/oj).

Alle personenbezogenen Daten, die vom Rat im Rahmen eigenständiger restriktiver Maßnahmen der EU verarbeitet werden, werden für einen Zeitraum von fünf Jahren gespeichert, gerechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem die betroffene Person von der Liste der Personen, deren Vermögenswerte eingefroren werden, gestrichen wurde oder die Gültigkeit der Maßnahme abgelaufen ist, oder – wenn beim Gerichtshof Klage erhoben wird – bis ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist. Personenbezogene Daten, die in vom Rat registrierten Dokumenten enthalten sind, werden vom Rat für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2018/1725 aufbewahrt.

Möglicherweise muss der Rat im Zusammenhang mit der Umsetzung von VN-Benennungen durch den Rat oder im Zusammenhang mit der internationalen Zusammenarbeit hinsichtlich der Politik der EU in Bezug auf restriktive Maßnahmen personenbezogene Daten in Bezug auf eine betroffene Person mit einem Drittland oder einer internationalen Organisation austauschen.

Liegen weder ein Angemessenheitsbeschluss noch geeignete Garantien vor, so gilt bzw. gelten für die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2018/1725 folgende Bedingung(en):

- Die Übermittlung ist aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich;
- die Übermittlung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich.

Bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten der betroffenen Person findet keine automatisierte Entscheidungsfindung statt.

Die betroffenen Personen haben das Recht auf Information und das Recht auf Zugriff auf ihre personenbezogenen Daten. Sie haben außerdem das Recht, ihre Daten zu berichtigen und zu vervollständigen. Unter bestimmten Umständen haben sie das Recht, eine Löschung ihrer personenbezogenen Daten zu erwirken, oder das Recht, gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen oder eine Einschränkung ihrer Verarbeitung zu verlangen.

Die betroffenen Personen können diese Rechte ausüben, indem sie eine E-Mail an den für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Verantwortlichen mit Kopie an den Datenschutzbeauftragten (siehe oben) senden.

Die betroffenen Personen müssen ihrem Antrag zum Nachweis ihrer Identität die Kopie eines Identifizierungsdokuments (Personalausweis oder Reisepass) beifügen. Dieses Dokument sollte eine Identifikationsnummer, das Ausstellungsland, die Gültigkeitsdauer, ihren Namen, ihre Adresse und ihr Geburtsdatum enthalten. Alle anderen Angaben auf der Kopie des Identitätsdokuments, wie das Foto oder andere persönliche Merkmale, können unkenntlich gemacht werden.

Betroffene Personen haben das Recht, gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten ([edps@edps.europa.eu](mailto:edps@edps.europa.eu)) einzulegen.

Es wird jedoch empfohlen, dass die betroffenen Personen den für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Verantwortlichen und/oder den Datenschutzbeauftragten kontaktieren und versuchen, das Problem auf diesem Wege zu regeln.

---



C/2024/7311

16.12.2024

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 5. September 2024 (Vorabentscheidungsersuchen  
des Tribunal de commerce de Paris – Frankreich) – AA. u. a./Allianz Bank SA u. a.**

**(Rechtssache C-344/21 <sup>(1)</sup>, Groupe AA u. a.)**

(C/2024/7311)

*Verfahrenssprache: Französisch*

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

\_\_\_\_\_

<sup>(1)</sup> ABl. C 338 vom 23.8.2021.



C/2024/7289

16.12.2024

**Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 22. Oktober 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des  
Visoki upravni sud – Kroatien) – Kolin Inšaat Turizm Sanayi ve Ticaret AŞ/Državna komisija za  
kontrolu postupaka javne nabave**

**(Rechtssache C-652/22 <sup>(1)</sup>, Kolin Inšaat Turizm Sanayi ve Ticaret)**

***(Vorlage zur Vorabentscheidung – Vergabe öffentlicher Aufträge in der Europäischen Union –  
Richtlinie 2014/25/EU – Art. 43 – Wirtschaftsteilnehmer aus Drittländern, die keine internationale  
Übereinkunft mit der Union geschlossen haben, die in wechselseitiger und gleicher Weise den Zugang zu  
den öffentlichen Aufträgen gewährleisten – Kein Recht dieser Wirtschaftsteilnehmer auf eine „nicht  
ungünstigere Behandlung“ – Teilnahme eines solchen Wirtschaftsteilnehmers an einem Verfahren zur  
Vergabe eines öffentlichen Auftrags – Nichtanwendbarkeit der Richtlinie 2014/25 – Unzulässigkeit eines  
Vorabentscheidungsersuchens betreffend die Auslegung der Bestimmungen dieser Richtlinie im Rahmen  
eines Verfahrens über die von diesem Wirtschaftsteilnehmer erhobene Klage)***

(C/2024/7289)

Verfahrenssprache: Kroatisch

**Vorlegendes Gericht**

Visoki upravni sud

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Kolin Inšaat Turizm Sanayi ve Ticaret AŞ

*Beklagte:* Državna komisija za kontrolu postupaka javne nabave

*Andere Parteien des Verfahrens:* HŽ Infrastrukturad. o.o., Strabag AG, Strabag d.o.o., Strabag Rail a.s.

**Tenor**

Das mit Entscheidung des Visoki upravni sud (Hohes Verwaltungsgericht, Kroatien) vom 10. Oktober 2022 vorgelegte Vorabentscheidungsersuchen ist unzulässig.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 482 vom 19.12.2022.



C/2024/7313

16.12.2024

**Urteil des Gerichts vom 23. Oktober 2024 – Xpand Consortium u. a./Kommission**

**(Rechtssache T-281/22) <sup>(1)</sup>**

**(Öffentliche Dienstleistungsaufträge – Ausschreibungsverfahren – Bereitstellung von Entwicklung, Umsetzung, Pflege/Betrieb und Beratungsleistungen in den Bereichen Buchhaltung/Finanzen und IT-Finanzsysteme – Annullierung des Vergabeverfahrens – Art. 171 der Verordnung [EU, Euratom] 2018/1046 – Begründungspflicht)**

(C/2024/7313)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Kläger:* Xpand Consortium (Brüssel, Belgien), NTT Data Belgique (Brüssel), Sopra Steria Benelux (Brüssel), Fujitsu Technology Solutions (Brüssel) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Troncoso Ferrer und Rechtsanwältin L. Lence de Frutos)

*Beklagte:* Europäische Kommission (vertreten durch L. André und M. Ilkova als Bevollmächtigte)

*Streithelferin zur Unterstützung der Beklagten:* Arhs developments SA (Beles, Luxemburg) (vertreten durch Rechtsanwalt P. Teerlinck, Rechtsanwältin M.-R. Gherghinaru, Rechtsanwalt L. Panepinto sowie Rechtsanwältinnen Z. Irusta Ortega und M. Nuytten)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragen die Kläger die Nichtigerklärung der Entscheidung Ares(2022) 1579941 der Kommission vom 3. März 2022, das Vergabeverfahren im Zusammenhang mit der Ausschreibung BUDG 19/PO/04 gemäß Art. 171 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. 2018, L 193, S. 1) zu annullieren, soweit Los 2 betroffen ist.

**Tenor**

1. Die Entscheidung Ares(2022) 1579941 der Kommission vom 3. März 2022, das Vergabeverfahren im Zusammenhang mit der Ausschreibung BUDG 19/PO/04 zu annullieren, wird für nichtig erklärt, soweit Los 2 betroffen ist.
2. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten von Xpand Consortium, NTT Data Belgique, Sopra Steria Benelux und Fujitsu Technology Solutions einschließlich der Kosten des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes.
3. Die Arhs developments SA trägt ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 294 vom 1.8.2022.



C/2024/7314

16.12.2024

**Urteil des Gerichts vom 23. Oktober 2024 – Landesbank Baden-Württemberg/SRB (Im Voraus erhobene Beiträge 2022)**

**(Rechtssache T-396/22) <sup>(1)</sup>**

**(Wirtschafts- und Währungsunion – Bankenunion – Einheitlicher Abwicklungsmechanismus für Kreditinstitute und bestimmte Wertpapierfirmen [SRM] – Einheitlicher Abwicklungsfonds [SRF] – Beschluss des SRB über die Berechnung der für 2022 im Voraus erhobenen Beiträge – Art. 70 Abs. 2 der Verordnung [EU] Nr. 806/2014 – Rechtsfehler – Zeitliche Beschränkung der Wirkungen des Urteils)**

(C/2024/7314)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Parteien**

**Klägerin:** Landesbank Baden-Württemberg (Stuttgart, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwälte H. Berger, M. Weber und D. Schoo)

**Beklagter:** Einheitlicher Abwicklungsausschuss (vertreten durch K.-P. Wojcik, J. Kerlin, T. Wittenberg und D. Ceran als Bevollmächtigte im Beistand der Rechtsanwälte H.-G. Kamann und P. Gey)

**Streithelfer zur Unterstützung des Beklagten:** Europäisches Parlament (vertreten durch J. Etienne, M. Menegatti und G. Bartram als Bevollmächtigte), Rat der Europäischen Union (vertreten durch J. Haunold, J. Bauerschmidt und A. Westerhof Löfflerová als Bevollmächtigte)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigerklärung des Beschlusses SRB/ES/2022/18 des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) vom 11. April 2022 über die Berechnung der für 2022 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF) (im Folgenden: angefochtener Beschluss), soweit er sie betrifft.

**Tenor**

1. Der Beschluss SRB/ES/2022/18 des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) vom 11. April 2022 über die Berechnung der für 2022 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF) wird für nichtig erklärt, soweit er die Landesbank Baden-Württemberg betrifft.
2. Die Wirkungen des Beschlusses SRB/ES/2022/18, soweit er die Landesbank Baden-Württemberg betrifft, werden aufrechterhalten, bis der SRB die Maßnahmen getroffen hat, die sich aus der Durchführung des vorliegenden Urteils ergeben, und zwar innerhalb einer angemessenen Frist, die sechs Monate ab dem Tag, an dem das vorliegende Urteil rechtskräftig wird, nicht überschreiten darf.
3. Der SRB trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten der Landesbank Baden-Württemberg.
4. Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union tragen ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 380 vom 3.10.2022.



**Urteil des Gerichts vom 23. Oktober 2024 – Bayerische Landesbank/SRB (Im Voraus erhobene Beiträge 2022)**

(Rechtssache T-397/22) <sup>(1)</sup>

*(Wirtschafts- und Währungsunion – Bankenunion – Einheitlicher Abwicklungsmechanismus für Kreditinstitute und bestimmte Wertpapierfirmen [SRM] – Einheitlicher Abwicklungsfonds [SRF] – Beschluss des SRB über die Berechnung der für 2022 im Voraus erhobenen Beiträge – Art. 70 Abs. 2 der Verordnung [EU] Nr. 806/2014 – Rechtsfehler – Zeitliche Beschränkung der Wirkungen des Urteils)*

(C/2024/7315)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Parteien**

*Klägerin:* Bayerische Landesbank (München, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwälte H. Berger, M. Weber und D. Schoo)

*Beklagter:* Einheitlicher Abwicklungsausschuss (vertreten durch K.-P. Wojcik, J. Kerlin, T. Wittenberg und D. Ceran als Bevollmächtigte im Beistand der Rechtsanwälte H.-G. Kamann und P. Gey)

*Streithelfer zur Unterstützung des Beklagten:* Europäisches Parlament (vertreten durch J. Etienne, M. Menegatti und G. Bartram als Bevollmächtigte), Rat der Europäischen Union (vertreten durch J. Haunold, J. Bauerschmidt und A. Westerhof Löfflerová als Bevollmächtigte)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigerklärung des Beschlusses SRB/ES/2022/18 des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) vom 11. April 2022 über die Berechnung der für 2022 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF) (im Folgenden: angefochtener Beschluss), soweit er sie betrifft.

**Tenor**

1. Der Beschluss SRB/ES/2022/18 des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) vom 11. April 2022 über die Berechnung der für 2022 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF) wird für nichtig erklärt, soweit er die Bayerische Landesbank betrifft.
2. Die Wirkungen des Beschlusses SRB/ES/2022/18, soweit er die Bayerische Landesbank betrifft, werden aufrechterhalten, bis der SRB die Maßnahmen getroffen hat, die sich aus der Durchführung des vorliegenden Urteils ergeben, und zwar innerhalb einer angemessenen Frist, die sechs Monate ab dem Tag, an dem das vorliegende Urteil rechtskräftig wird, nicht überschreiten darf.
3. Der SRB trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten der Bayerischen Landesbank.
4. Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union tragen ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 380 vom 3.10.2022.



C/2024/7316

16.12.2024

**Urteil des Gerichts vom 23. Oktober 2024 – Deutsche Bank/SRB (Im Voraus erhobene Beiträge 2022)**

**(Rechtssache T-398/22) <sup>(1)</sup>**

***(Wirtschafts- und Währungsunion – Bankenunion – Einheitlicher Abwicklungsmechanismus für Kreditinstitute und bestimmte Wertpapierfirmen [SRM] – Einheitlicher Abwicklungsfonds [SRF] – Beschluss des SRB über die Berechnung der für 2022 im Voraus erhobenen Beiträge – Art. 70 Abs. 2 der Verordnung [EU] Nr. 806/2014 – Rechtsfehler – Zeitliche Beschränkung der Wirkungen des Urteils)***

(C/2024/7316)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Parteien**

*Klägerin:* Deutsche Bank AG (Frankfurt am Main, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwälte H. Berger, M. Weber und D. Schoo)

*Beklagter:* Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB) (vertreten durch K.-P. Wojcik, J. Kerlin, T. Wittenberg und D. Ceran als Bevollmächtigte im Beistand der Rechtsanwälte H.-G. Kamann und P. Gey)

*Streithelfer zur Unterstützung des Beklagten:* Europäisches Parlament (vertreten durch J. Etienne, M. Menegatti und G. Bartram als Bevollmächtigte), Rat der Europäischen Union (vertreten durch J. Haunold, J. Bauerschmidt und A. Westerhof Löfflerová als Bevollmächtigte)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigerklärung des Beschlusses SRB/ES/2022/18 des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) vom 11. April 2022 über die Berechnung der für 2022 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF), soweit er sie betrifft.

**Tenor**

1. Der Beschluss SRB/ES/2022/18 des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) vom 11. April 2022 über die Berechnung der für 2022 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF) wird für nichtig erklärt, soweit er die Deutsche Bank AG betrifft.
2. Die Wirkungen des Beschlusses SRB/ES/2022/18, soweit er die Deutsche Bank AG betrifft, werden aufrechterhalten, bis der SRB die Maßnahmen getroffen hat, die sich aus der Durchführung des vorliegenden Urteils ergeben, und zwar innerhalb einer angemessenen Frist, die sechs Monate ab dem Tag, an dem das vorliegende Urteil rechtskräftig wird, nicht überschreiten darf.
3. Der SRB trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten der Deutschen Bank AG.
4. Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union tragen ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 380 vom 3.10.2022.



C/2024/7317

16.12.2024

**Urteil des Gerichts vom 23. Oktober 2024 – Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale/SRB (Im Voraus erhobene Beiträge 2022)**

(Rechtssache T-399/22) <sup>(1)</sup>

**(Wirtschafts- und Währungsunion – Bankenunion – Einheitlicher Abwicklungsmechanismus für Kreditinstitute und bestimmte Wertpapierfirmen [SRM] – Einheitlicher Abwicklungsfonds [SRF] – Beschluss des SRB über die Berechnung der für 2022 im Voraus erhobenen Beiträge – Art. 70 Abs. 2 der Verordnung [EU] Nr. 806/2014 – Rechtsfehler – Zeitliche Beschränkung der Wirkungen des Urteils)**

(C/2024/7317)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Parteien**

**Klägerin:** Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (Frankfurt am Main, (Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwälte H. Berger, M. Weber und D. Schoo)

**Beklagter:** Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB) (vertreten durch K.-P. Wojcik, J. Kerlin, T. Wittenberg und D. Ceran als Bevollmächtigte im Beistand der Rechtsanwälte H.-G. Kamann und P. Gey)

**Streithelfer zur Unterstützung des Beklagten:** Europäisches Parlament (vertreten durch J. Etienne, M. Menegatti und G. Bartram als Bevollmächtigte), Rat der Europäischen Union (vertreten durch J. Haunold, J. Bauerschmidt und A. Westerhof Löfflerová als Bevollmächtigte)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigerklärung des Beschlusses SRB/ES/2022/18 des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) vom 11. April 2022 über die Berechnung der für 2022 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF), soweit er sie betrifft.

**Tenor**

1. Der Beschluss SRB/ES/2022/18 des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) vom 11. April 2022 über die Berechnung der für 2022 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF) wird für nichtig erklärt, soweit er die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale betrifft.
2. Die Wirkungen des Beschlusses SRB/ES/2022/18, soweit er die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale betrifft, werden aufrechterhalten, bis der SRB die Maßnahmen getroffen hat, die sich aus der Durchführung des vorliegenden Urteils ergeben, und zwar innerhalb einer angemessenen Frist, die sechs Monate ab dem Tag, an dem das vorliegende Urteil rechtskräftig wird, nicht überschreiten darf.
3. Der SRB trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale.
4. Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union tragen ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 380 vom 3.10.2022.



**Urteil des Gerichts vom 23. Oktober 2024 – Berlin Hyp/SRB (Im Voraus erhobene Beiträge 2022)**

(Rechtssache T-400/22) <sup>(1)</sup>

**(Wirtschafts- und Währungsunion – Bankenunion – Einheitlicher Abwicklungsmechanismus für Kreditinstitute und bestimmte Wertpapierfirmen [SRM] – Einheitlicher Abwicklungsfonds [SRF] – Beschluss des SRB über die Berechnung der für 2022 im Voraus erhobenen Beiträge – Art. 70 Abs. 2 der Verordnung [EU] Nr. 806/2014 – Rechtsfehler – Zeitliche Beschränkung der Wirkungen des Urteils)**

(C/2024/7318)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Parteien**

*Klägerin:* Berlin Hyp AG (Berlin, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwälte H. Berger, M. Weber und D. Schoo)

*Beklagter:* Einheitlicher Abwicklungsausschuss (vertreten durch K.-P. Wojcik, J. Kerlin, T. Wittenberg und D. Ceran als Bevollmächtigte im Beistand der Rechtsanwälte H.-G. Kamann und P. Gey)

*Streithelfer zur Unterstützung des Beklagten:* Europäisches Parlament (vertreten durch J. Etienne, M. Menegatti und G. Bartram als Bevollmächtigte), Rat der Europäischen Union (vertreten durch J. Haunold, J. Bauerschmidt und A. Westerhof Löfflerová als Bevollmächtigte)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigerklärung des Beschlusses SRB/ES/2022/18 des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) vom 11. April 2022 über die Berechnung der für 2022 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF) (im Folgenden: angefochtener Beschluss), soweit er sie betrifft.

**Tenor**

1. Der Beschluss SRB/ES/2022/18 des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) vom 11. April 2022 über die Berechnung der für 2022 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF) wird für nichtig erklärt, soweit er die Berlin Hyp AG betrifft.
2. Die Wirkungen des Beschlusses SRB/ES/2022/18, soweit er die Berlin Hyp AG betrifft, werden aufrechterhalten, bis der SRB die Maßnahmen getroffen hat, die sich aus der Durchführung des vorliegenden Urteils ergeben, und zwar innerhalb einer angemessenen Frist, die sechs Monate ab dem Tag, an dem das vorliegende Urteil rechtskräftig wird, nicht überschreiten darf.
3. Der SRB trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten der Berlin Hyp AG.
4. Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union tragen ihre eigenen Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 380 vom 3.10.2022.



C/2024/7319

16.12.2024

**Urteil des Gerichts vom 23. Oktober 2024 – DZ Bank/SRB (Im Voraus erhobene Beiträge 2022)**

**(Rechtssache T-401/22) <sup>(1)</sup>**

***(Wirtschafts- und Währungsunion – Bankenunion – Einheitlicher Abwicklungsmechanismus für Kreditinstitute und bestimmte Wertpapierfirmen [SRM] – Einheitlicher Abwicklungsfonds [SRF] – Beschluss des SRB über die Berechnung der für 2022 im Voraus erhobenen Beiträge – Art. 70 Abs. 2 der Verordnung [EU] Nr. 806/2014 – Rechtsfehler – Zeitliche Beschränkung der Wirkungen des Urteils)***

(C/2024/7319)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Parteien**

**Klägerin:** DZ Bank AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, vormals DVB Bank SE (Frankfurt am Main, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwälte H. Berger, M. Weber und D. Schoo)

**Beklagter:** Einheitlicher Abwicklungsausschuss (vertreten durch K.-P. Wojcik, J. Kerlin, T. Wittenberg und D. Ceran als Bevollmächtigte im Beistand der Rechtsanwälte H.-G. Kamann und P. Gey)

**Streithelfer zur Unterstützung des Beklagten:** Europäisches Parlament (vertreten durch J. Etienne, M. Menegatti und G. Bartram als Bevollmächtigte), Rat der Europäischen Union (vertreten durch J. Haunold, J. Bauerschmidt und A. Westerhof Löfflerová als Bevollmächtigte)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigkeitsklärung des Beschlusses SRB/ES/2022/18 des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) vom 11. April 2022 über die Berechnung der für 2022 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF), soweit er sie betrifft.

**Tenor**

1. Der Beschluss SRB/ES/2022/18 des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) vom 11. April 2022 über die Berechnung der für 2022 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF) wird für nichtig erklärt, soweit er die DZ Bank AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, als Rechtsnachfolgerin der DVB Bank SE betrifft.
2. Die Wirkungen des Beschlusses SRB/ES/2022/18, soweit er die DZ Bank AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, als Rechtsnachfolgerin der DVB Bank SE betrifft, werden aufrechterhalten, bis der SRB die Maßnahmen getroffen hat, die sich aus der Durchführung des vorliegenden Urteils ergeben, und zwar innerhalb einer angemessenen Frist, die sechs Monate ab dem Tag, an dem das vorliegende Urteil rechtskräftig wird, nicht überschreiten darf.
3. Der SRB trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten der DZ Bank AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main.
4. Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union tragen ihre eigenen Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 380 vom 3.10.2022.



**Urteil des Gerichts vom 23. Oktober 2024 – DZ Hyp/SRB (Im Voraus erhobene Beiträge 2022)**

**(Rechtssache T-402/22) <sup>(1)</sup>**

***(Wirtschafts- und Währungsunion – Bankenunion – Einheitlicher Abwicklungsmechanismus für Kreditinstitute und bestimmte Wertpapierfirmen [SRM] – Einheitlicher Abwicklungsfonds [SRF] – Beschluss des SRB über die Berechnung der für 2022 im Voraus erhobenen Beiträge – Art. 70 Abs. 2 der Verordnung [EU] Nr. 806/2014 – Rechtsfehler – Zeitliche Beschränkung der Wirkungen des Urteils)***

(C/2024/7320)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Parteien**

*Klägerin:* DZ Hyp AG (Hamburg, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwälte H. Berger, M. Weber und D. Schoo)

*Beklagter:* Einheitlicher Abwicklungsausschuss (vertreten durch K.-P. Wojcik, J. Kerlin, T. Wittenberg und D. Ceran als Bevollmächtigte im Beistand der Rechtsanwälte H.-G. Kamann und P. Gey)

*Streithelfer zur Unterstützung des Beklagten:* Europäisches Parlament (vertreten durch J. Etienne, M. Menegatti und G. Bartram als Bevollmächtigte), Rat der Europäischen Union (vertreten durch J. Haunold, J. Bauerschmidt und A. Westerhof Löfflerová als Bevollmächtigte)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigerklärung des Beschlusses SRB/ES/2022/18 des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) vom 11. April 2022 über die Berechnung der für 2022 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF), soweit er sie betrifft.

**Tenor**

1. Der Beschluss SRB/ES/2022/18 des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) vom 11. April 2022 über die Berechnung der für 2022 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF) wird für nichtig erklärt, soweit er die DZ Hyp AG betrifft.
2. Die Wirkungen des Beschlusses SRB/ES/2022/18, soweit er die DZ Hyp AG betrifft, werden aufrechterhalten, bis der SRB die Maßnahmen getroffen hat, die sich aus der Durchführung des vorliegenden Urteils ergeben, und zwar innerhalb einer angemessenen Frist, die sechs Monate ab dem Tag, an dem das vorliegende Urteil rechtskräftig wird, nicht überschreiten darf.
3. Der SRB trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten der DZ Hyp AG.
4. Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union tragen ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 380 vom 3.10.2022.



**Urteil des Gerichts vom 23. Oktober 2024 – DZ Bank/SRB (Im Voraus erhobene Beiträge 2022)**

**(Rechtssache T-403/22) <sup>(1)</sup>**

***(Wirtschafts- und Währungsunion – Bankenunion – Einheitlicher Abwicklungsmechanismus für Kreditinstitute und bestimmte Wertpapierfirmen [SRM] – Einheitlicher Abwicklungsfonds [SRF] – Beschluss des SRB über die Berechnung der für 2022 im Voraus erhobenen Beiträge – Art. 70 Abs. 2 der Verordnung [EU] Nr. 806/2014 – Rechtsfehler – Zeitliche Beschränkung der Wirkungen des Urteils)***

(C/2024/7321)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Parteien**

**Klägerin:** DZ Bank AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main (Frankfurt am Main, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwälte H. Berger, M. Weber und D. Schoo)

**Beklagter:** Einheitlicher Abwicklungsausschuss (vertreten durch K.-P. Wojcik, J. Kerlin, T. Wittenberg und D. Ceran als Bevollmächtigte im Beistand der Rechtsanwälte H.-G. Kamann und P. Gey)

**Streithelfer zur Unterstützung des Beklagten:** Europäisches Parlament (vertreten durch J. Etienne, M. Menegatti und G. Bartram als Bevollmächtigte), Rat der Europäischen Union (vertreten durch J. Haunold, J. Bauerschmidt und A. Westerhof Löfflerová als Bevollmächtigte)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigerklärung des Beschlusses SRB/ES/2022/18 des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) vom 11. April 2022 über die Berechnung der für 2022 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF), soweit er sie betrifft.

**Tenor**

1. Der Beschluss SRB/ES/2022/18 des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) vom 11. April 2022 über die Berechnung der für 2022 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF) wird für nichtig erklärt, soweit er die DZ Bank AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, betrifft.
2. Die Wirkungen des Beschlusses SRB/ES/2022/18, soweit er die DZ Bank AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, betrifft, werden aufrechterhalten, bis der SRB die Maßnahmen getroffen hat, die sich aus der Durchführung des vorliegenden Urteils ergeben, und zwar innerhalb einer angemessenen Frist, die sechs Monate ab dem Tag, an dem das vorliegende Urteil rechtskräftig wird, nicht überschreiten darf.
3. Der SRB trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten der DZ Bank AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main.
4. Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union tragen ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 380 vom 3.10.2022.



**Urteil des Gerichts vom 23. Oktober 2024 – Deutsche Kreditbank/SRB (Im Voraus erhobene Beiträge 2022)**

**(Rechtssache T-404/22) <sup>(1)</sup>**

**(Wirtschafts- und Währungsunion – Bankenunion – Einheitlicher Abwicklungsmechanismus für Kreditinstitute und bestimmte Wertpapierfirmen [SRM] – Einheitlicher Abwicklungsfonds [SRF] – Beschluss des SRB über die Berechnung der für 2022 im Voraus erhobenen Beiträge – Art. 70 Abs. 2 der Verordnung [EU] Nr. 806/2014 – Rechtsfehler – Zeitliche Beschränkung der Wirkungen des Urteils)**

(C/2024/7322)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Parteien**

**Klägerin:** Deutsche Kreditbank AG (Berlin, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwälte H. Berger, M. Weber und D. Schoo)

**Beklagter:** Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB) (vertreten durch K.-P. Wojcik, J. Kerlin, T. Wittenberg und D. Ceran als Bevollmächtigte im Beistand der Rechtsanwälte H.-G. Kamann und P. Gey)

**Streithelfer zur Unterstützung des Beklagten:** Europäisches Parlament (vertreten durch J. Etienne, M. Menegatti und G. Bartram als Bevollmächtigte), Rat der Europäischen Union (vertreten durch J. Haunold, J. Bauerschmidt und A. Westerhof Löfflerová als Bevollmächtigte)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigkeitsklärung des Beschlusses SRB/ES/2022/18 des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) vom 11. April 2022 über die Berechnung der für 2022 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF), soweit er sie betrifft.

**Tenor**

1. Der Beschluss SRB/ES/2022/18 des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) vom 11. April 2022 über die Berechnung der für 2022 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF) wird für nichtig erklärt, soweit er die Deutsche Kreditbank AG betrifft.
2. Die Wirkungen des Beschlusses SRB/ES/2022/18, soweit er die Deutsche Kreditbank AG betrifft, werden aufrechterhalten, bis der SRB die Maßnahmen getroffen hat, die sich aus der Durchführung des vorliegenden Urteils ergeben, und zwar innerhalb einer angemessenen Frist, die sechs Monate ab dem Tag, an dem das vorliegende Urteil rechtskräftig wird, nicht überschreiten darf.
3. Der SRB trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten der Deutschen Kreditbank AG.
4. Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union tragen ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 380 vom 3.10.2022



**Urteil des Gerichts vom 23. Oktober 2024 – Nordea Bank/SRB (im Voraus erhobene Beiträge 2022)**

**(Rechtssache T-430/22) <sup>(1)</sup>**

***(Wirtschafts- und Währungsunion – Bankenunion – Einheitlicher Abwicklungsmechanismus für Kreditinstitute und bestimmte Wertpapierfirmen [SRM] – Einheitlicher Abwicklungsfonds [SRF] – Beschluss des SRB über die Berechnung der für 2022 im Voraus erhobenen Beiträge – Art. 70 Abs. 2 der Verordnung [EU] Nr. 806/2014 – Rechtsfehler – Zeitliche Beschränkung der Wirkungen des Urteils)***

(C/2024/7323)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* Nordea Bank Abp (Helsinki, Finnland) (vertreten durch die Rechtsanwälte H. Berger, M. Weber und D. Schoo)

*Beklagter:* Einheitlicher Abwicklungsausschuss (vertreten durch J. Kerlin, C. Flynn, K.-P. Wojcik und C. De Falco im Beistand der Rechtsanwältinnen G. Coppo und K. Bongs)

*Streithelfer auf Seiten des Beklagten:* Europäisches Parlament (vertreten durch O. Denkov, J. Etienne und E. Ni Chaoimh), Rat der Europäischen Union (vertreten durch J. Haunold, E. d’Ursel und A. Westerhof Löfflerová)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV begehrt die Klägerin die Nichtigerklärung des Beschlusses SRB/ES/2022/18 des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) vom 11. April 2022 über die Berechnung der für 2022 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF), soweit er ihre im Voraus erhobenen Beiträge betrifft.

**Tenor**

1. Der Beschluss SRB/ES/2022/18 des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) vom 11. April 2022 über die Berechnung der für 2022 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF) wird für nichtig erklärt, soweit er die Nordea Bank Abp. betrifft.
2. Die Wirkungen des Beschlusses SRB/ES/2022/18, soweit er die Nordea Bank Abp. betrifft, werden aufrechterhalten, bis der SRB die Maßnahmen getroffen hat, die sich aus der Durchführung des vorliegenden Urteils ergeben, und zwar innerhalb einer angemessenen Frist, die sechs Monate ab dem Tag, an dem das vorliegende Urteil rechtskräftig wird, nicht überschreiten darf.
3. Der SRB trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten der Nordea Bank Abp.
4. Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union tragen ihre eigenen Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 340 vom 5.9.2022.



C/2024/7324

16.12.2024

**Urteil des Gerichts vom 23. Oktober 2024 – Nordea Kiinnitysluottopankki/SRB (im Voraus erhobene Beiträge 2022)**

(Rechtssache T-431/22) <sup>(1)</sup>

*(Wirtschafts- und Währungsunion – Bankenunion – Einheitlicher Abwicklungsmechanismus für Kreditinstitute und bestimmte Wertpapierfirmen [SRM] – Einheitlicher Abwicklungsfonds [SRF] – Beschluss des SRB über die Berechnung der für 2022 im Voraus erhobenen Beiträge – Art. 70 Abs. 2 der Verordnung [EU] Nr. 806/2014 – Rechtsfehler – Zeitliche Beschränkung der Wirkungen des Urteils)*

(C/2024/7324)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

**Klägerin:** Nordea Kiinnitysluottopankki Oyj (Helsinki, Finnland) (vertreten durch die Rechtsanwälte H. Berger, M. Weber und D. Schoo)

**Beklagter:** Einheitlicher Abwicklungsausschuss (vertreten durch J. Kerlin, C. Flynn, K.-P. Wojcik und C. De Falco im Beistand der Rechtsanwältinnen G. Coppo und K. Bongs)

**Streithelfer auf Seiten des Beklagten:** Europäisches Parlament (vertreten durch O. Denkov, J. Etienne und E. Ni Chaoimh), Rat der Europäischen Union (vertreten durch J. Haunold, E. d'Ursel und A. Westerhof Löfflerová)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV begehrt die Klägerin die Nichtigerklärung des Beschlusses SRB/ES/2022/18 des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) vom 11. April 2022 über die Berechnung der für 2022 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF), soweit er ihre im Voraus erhobenen Beiträge betrifft.

**Tenor**

1. Der Beschluss SRB/ES/2022/18 des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) vom 11. April 2022 über die Berechnung der für 2022 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF) wird für nichtig erklärt, soweit er die Nordea Kiinnitysluottopankki Oyj betrifft.
2. Die Wirkungen des Beschlusses SRB/ES/2022/18, soweit er die Nordea Kiinnitysluottopankki Oyj betrifft, werden aufrechterhalten, bis der SRB die Maßnahmen getroffen hat, die sich aus der Durchführung des vorliegenden Urteils ergeben, und zwar innerhalb einer angemessenen Frist, die sechs Monate ab dem Tag, an dem das vorliegende Urteil rechtskräftig wird, nicht überschreiten darf.
3. Der SRB trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten der Nordea Kiinnitysluottopankki Oyj.
4. Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union tragen ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 359 vom 19.9.2022.



C/2024/7325

16.12.2024

**Urteil des Gerichts vom 23. Oktober 2024 – Nordea Rahoitus Suomi/SRB (im Voraus erhobene Beiträge 2022)**

(Rechtssache T-432/22) <sup>(1)</sup>

*(Wirtschafts- und Währungsunion – Bankenunion – Einheitlicher Abwicklungsmechanismus für Kreditinstitute und bestimmte Wertpapierfirmen [SRM] – Einheitlicher Abwicklungsfonds [SRF] – Beschluss des SRB über die Berechnung der für 2022 im Voraus erhobenen Beiträge – Art. 70 Abs. 2 der Verordnung [EU] Nr. 806/2014 – Rechtsfehler – Zeitliche Beschränkung der Wirkungen des Urteils)*

(C/2024/7325)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* Nordea Rahoitus Suomi Oy (Helsinki, Finnland) (vertreten durch die Rechtsanwälte H. Berger, M. Weber und D. Schoo)

*Beklagter:* Einheitlicher Abwicklungsausschuss (vertreten durch J. Kerlin, C. Flynn, K.-P. Wojcik und C. De Falco im Beistand der Rechtsanwältinnen G. Coppo und K. Bongs)

*Streithelfer auf Seiten des Beklagten:* Europäisches Parlament (vertreten durch O. Denkov, J. Etienne und E. Ni Chaoimh), Rat der Europäischen Union (vertreten durch J. Haunold, E. d'Ursel und A. Westerhof Löfflerová)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV begehrt die Klägerin die Nichtigerklärung des Beschlusses SRB/ES/2022/18 des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) vom 11. April 2022 über die Berechnung der für 2022 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF), soweit er ihre im Voraus erhobenen Beiträge betrifft.

**Tenor**

1. Der Beschluss SRB/ES/2022/18 des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) vom 11. April 2022 über die Berechnung der für 2022 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF) wird für nichtig erklärt, soweit er die Nordea Rahoitus Suomi Oy betrifft.
2. Die Wirkungen des Beschlusses SRB/ES/2022/18, soweit er die Nordea Rahoitus Suomi Oy betrifft, werden aufrechterhalten, bis der SRB die Maßnahmen getroffen hat, die sich aus der Durchführung des vorliegenden Urteils ergeben, und zwar innerhalb einer angemessenen Frist, die sechs Monate ab dem Tag, an dem das vorliegende Urteil rechtskräftig wird, nicht überschreiten darf.
3. Der SRB trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten der Nordea Rahoitus Suomi Oy.
4. Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union tragen ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 359 vom 19.9.2022.



C/2024/7326

16.12.2024

**Urteil des Gerichts vom 23. Oktober 2024 – ZR/EUIPO**

**(Rechtssache T-634/22) <sup>(1)</sup>**

***(Öffentlicher Dienst – Einstellung – Bekanntmachung des Auswahlverfahrens – Allgemeines Auswahlverfahren EUIPO/AD/01/17 – Art. 266 AEUV – In Durchführung eines Urteils des Gerichts ergangene Entscheidung über eine Entschädigung in Geld – Maßnahmen, die sich aus einem Nichtigkeitsurteil ergeben – Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung – Haftung)***

(C/2024/7326)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* ZR (vertreten durch Rechtsanwalt S. Rodrigues und Rechtsanwältin A. Champetier)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch A. Lukošūtė und E. Lekan)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 270 AEUV begehrt die Klägerin zum einen die Aufhebung der Entscheidung des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 14. Dezember 2021, mit der ihr in Durchführung des Urteils vom 13. Januar 2021, ZR/EUIPO (T-610/18, nicht veröffentlicht, EU:T:2021:5), ein Betrag von 5 000 Euro zugesprochen wurde, und gegebenenfalls auch der Entscheidung des EUIPO vom 28. Juni 2022, mit der ihre Beschwerde zurückgewiesen wurde, und zum anderen Ersatz des ihr durch diese Entscheidungen entstandenen Schadens.

**Tenor**

1. Die Entscheidung des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 14. Dezember 2021 wird insoweit aufgehoben, als ZR mit ihr in Durchführung des Urteils vom 13. Januar 2021, ZR/EUIPO (T-610/18), ein Betrag von 5 000 zugesprochen wird.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Das EUIPO wird verurteilt, an ZR als Entschädigung in Geld 10 000 Euro zu zahlen.
4. Das EUIPO trägt die Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 24 vom 23.1.2023.



**Urteil des Gerichts vom 23. Oktober 2024 – SN/Kommission**

**(Rechtssache T-689/22) <sup>(1)</sup>**

**(Öffentlicher Dienst – Beamte – Urlaub aus persönlichen Gründen – Entscheidung der Kommission, mit der Beschränkungen für die Ausübung einer Nebentätigkeit auferlegt werden – Begründungspflicht – Verhältnismäßigkeit – Gleichbehandlung)**

(C/2024/7327)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Kläger:* SN (vertreten durch Rechtsanwältinnen L. Levi und P. Baudoux)

*Beklagte:* Europäische Kommission (vertreten durch T. Bohr als Bevollmächtigten)

**Gegenstand**

Mit seiner auf Art. 270 AEUV gestützten Klage begehrt der Kläger die Aufhebung der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 11. Januar 2022, mit der diese ihm Beschränkungen für die Ausübung einer Nebentätigkeit in seinem Urlaub aus persönlichen Gründen auferlegt hat, sowie der Entscheidung vom 27. Juli 2022 über die Zurückweisung seiner Beschwerde.

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. SN trägt die Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 83 vom 6.3.2023.



C/2024/7328

16.12.2024

**Urteil des Gerichts vom 23. Oktober 2024 – Neottolema und Register.com/Kommission (Freizone Madeira)**

(Rechtssachen T-724/22 und T-725/22) <sup>(1)</sup>

*(Staatliche Beihilfen – Freizone Madeira – Von Portugal durchgeführte Beihilferegulung – Beschluss, mit dem die Nichtvereinbarkeit der Regulung mit den Beschlüssen C[2007] 3037 final und C[2013] 4043 final festgestellt wird, die diese Regulung für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklären und die Rückforderung der in Anwendung der Regulung gezahlten Beihilfen anordnen – Nichtigkeitsklage – Klagebefugnis – Rechtsschutzinteresse – Zulässigkeit – Begriff „staatliche Beihilfe“ Steuerautonomie der Mitgliedstaaten – Begriff „bestehende Beihilfe“ im Sinne von Art. 1 Buchst. b Ziff. ii der Verordnung [EU] 2015/1589 – Rückforderung – Ungerechtfertigte Bereicherung)*

(C/2024/7328)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

**Parteien**

Klägerin in der Rechtssache T-724/22: Neottolema, Lda (Zona Franca da Madeira) (Funchal, Portugal) (vertreten durch Rechtsanwälte G. Leite de Campos und M. Clemente)

Klägerin in der Rechtssache T-725/22: Register.com LP – Sucursal em Portugal (Zona Franca da Madeira) (Funchal) (vertreten durch Rechtsanwälte G. Leite de Campos und M. Clemente)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch I. Barcew und P. Caro de Sousa als Bevollmächtigte)

Streithelferin zur Unterstützung der Klägerin in der Rechtssache T-724/22: Intercement Portugal SA (Lissabon, Portugal) (vertreten durch Rechtsanwälte G. Leite de Campos und M. Clemente)

**Gegenstand**

Mit ihren auf Art. 263 AEUV gestützten Klagen beantragen die Klägerinnen, die Art. 1 bis 3, Art. 4 Abs. 1 bis 3 und Abs. 4 zweiter Halbsatz sowie die Art. 5 und 6 des Beschlusses (EU) 2022/1414 der Kommission vom 4. Dezember 2020 über die von Portugal durchgeführte Beihilferegulung SA.21259 (2018/C) (ex 2018/NN) zugunsten der Freizone Madeira (Zona Franca da Madeira, ZFM) – Regelung III (ABl. 2022, L 217, S. 49) für nichtig zu erklären.

**Tenor**

1. Die Rechtssachen T-724/22 und T-725/22 werden zu gemeinsamer Entscheidung verbunden.
2. Die Klagen werden abgewiesen.
3. Die Neottolema, Lda (Zona Franca da Madeira) und die Register.com LP – Sucursal em Portugal (Zona Franca da Madeira) tragen ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission.
4. Die Intercement Portugal SA trägt neben ihren eigenen Kosten die der Kommission im Zusammenhang mit ihrer Streithilfe entstandenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 63 vom 20.2.2023.



C/2024/7290

16.12.2024

**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 24. Oktober 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlanden – Niederlande) – Kwantum Nederland BC, Kwantum België BV/Vitra Collections AG**

**(Rechtssache C-227/23 <sup>(1)</sup>, Kwantum Nederland und Kwantum België)**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung – Geistiges und gewerbliches Eigentum – Urheberrecht – Richtlinie 2001/29/EG – Art. 2 bis 4 – Ausschließliche Rechte – Urheberrechtlicher Schutz von Gegenständen der angewandten Kunst, deren Ursprungsland kein Mitgliedstaat ist – Berner Übereinkunft – Art. 2 Abs. 7 – Kriterium der materiellen Gegenseitigkeit – Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten – Anwendung des Kriteriums der materiellen Gegenseitigkeit durch die Mitgliedstaaten – Art. 351 Abs. 1 AEUV)**

(C/2024/7290)

Verfahrenssprache: Niederländisch

**Vorlegendes Gericht**

Hoge Raad der Niederlanden

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerinnen: Kwantum Nederland BV, Kwantum België BV

Beklagte: Vitra Collections AG

**Tenor**

1. Eine Situation, in der eine Gesellschaft urheberrechtlichen Schutz eines in einem Mitgliedstaat vermarkteten Gegenstands der angewandten Kunst beansprucht, fällt in den materiellen Anwendungsbereich des Unionsrechts, sofern dieser Gegenstand als „Werk“ im Sinne der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft eingestuft werden kann.
2. Art. 2 Buchst. a und Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29 in Verbindung mit Art. 17 Abs. 2 und Art. 52 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sind dahin auszulegen, dass  
sind es beim gegenwärtigen Stand des Unionsrechts den Mitgliedstaaten verwehren, das in Art. 2 Abs. 7 Satz 2 der am 9. September 1886 in Bern unterzeichneten Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (Pariser Fassung vom 24. Juli 1971) in der Fassung der Änderung vom 28. September 1979 vorgesehene Kriterium der materiellen Gegenseitigkeit im nationalen Recht auf ein Werk der angewandten Kunst anzuwenden, dessen Ursprungsland ein Drittstaat und dessen Urheber ein Drittstaatsangehöriger ist. Es ist allein Sache des Unionsgesetzgebers, gemäß Art. 52 Abs. 1 der Charta der Grundrechte durch Rechtsvorschriften der Union vorzusehen, ob die Zuerkennung der in Art. 2 Buchst. a und Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29 vorgesehenen Rechte in der Union einzuschränken ist.
3. Art. 351 Abs. 1 AEUV ist dahin auszulegen, dass er es einem Mitgliedstaat nicht gestattet, abweichend von den Bestimmungen des Unionsrechts das in Art. 2 Abs. 7 Satz 2 der am 9. September 1886 in Bern unterzeichneten Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (Pariser Fassung vom 24. Juli 1971) in der Fassung der Änderung vom 28. September 1979 enthaltene Kriterium der materiellen Gegenseitigkeit auf ein Werk anzuwenden, dessen Ursprungsland die Vereinigten Staaten von Amerika sind.

<sup>(1)</sup> ABl. C 252 vom 17.7.2023.



C/2024/7291

16.12.2024

**Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 24. Oktober 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Rejonowy w Siemianowicach Śląskich – Polen) – Horyzont Niestandaryzowany Sekurytyzacyjny Fundusz Inwestycyjny Zamknięty/LC**

**(Rechtssache C-339/23 <sup>(1)</sup>, Horyzont)**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung – Verbraucherschutz – Verbraucherkreditverträge – Richtlinie 2008/48/EG – Gefahr der Überschuldung – Art. 8 – Verpflichtung des Kreditgebers zur Prüfung der Kreditwürdigkeit des Verbrauchers – Art. 10 – Zwingende Angaben in Kreditverträgen – Art. 23 – Sanktion bei Verstoß gegen diese Verpflichtung – Gleichwertige Sanktionen – Wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender Charakter der verhängten Sanktion)**

(C/2024/7291)

Verfahrenssprache: Polnisch

**Vorlegendes Gericht**

Sąd Rejonowy w Siemianowicach Śląskich

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* Horyzont Niestandaryzowany Sekurytyzacyjny Fundusz Inwestycyjny Zamknięty

*Beklagte:* LC

**Tenor**

1. Art. 23 der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates

ist dahin auszulegen, dass

es ihm nicht zuwiderläuft, wenn sich eine bei einem Verstoß gegen die in Art. 8 Abs. 1 dieser Richtlinie vorgesehene Verpflichtung zur Prüfung der Kreditwürdigkeit des Verbrauchers verhängte Sanktion von der Sanktion unterscheidet, die bei einem Verstoß gegen andere eventuell gleichwertige in dieser Richtlinie vorgesehene Pflichten, insbesondere die in Art. 10 Abs. 2 der Richtlinie genannte Pflicht hinsichtlich der in Verbraucherkreditverträge aufzunehmenden Angaben, vorgesehen ist, sofern die in diesem Art. 23 vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 314 vom 4.9.2023.



C/2024/7292

16.12.2024

**Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 24. Oktober 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Okręgowy w Warszawie – Polen) – LB, JL/Getin Noble Bank S.A.**

**(Rechtssache C-347/23 <sup>(1)</sup>, Zabitoń <sup>(2)</sup>)**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung – Verbraucherschutz – Richtlinie 93/13/EWG – Missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen – Art. 2 Buchst. b – Begriff „Verbraucher“ – An eine Fremdwährung gekoppelter Hypothekendarlehensvertrag – Natürliche Person, die eine zur entgeltlichen Vermietung bestimmte Wohnimmobilie erworben hat)**

(C/2024/7292)

Verfahrenssprache: Polnisch

### **Vorlegendes Gericht**

Sąd Okręgowy w Warszawie

### **Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* LB, JL

*Beklagte:* Getin Noble Bank S.A.

### **Tenor**

Art. 2 Buchst. b der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen

ist dahin auszulegen, dass

eine natürliche Person, die einen Hypothekendarlehensvertrag abschließt, um den Kauf einer einzelnen Wohnimmobilie zu finanzieren, die zur entgeltlichen Vermietung bestimmt ist, als „Verbraucher“ im Sinne dieser Bestimmung anzusehen ist, wenn sie zu einem Zweck handelt, der nicht ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Der bloße Umstand, dass diese natürliche Person mit der Verwaltung der Immobilie Einnahmen zu erzielen sucht, kann für sich genommen nicht dazu führen, dass sie nicht unter den Begriff „Verbraucher“ im Sinne dieser Bestimmung fällt.

<sup>(1)</sup> ABl. C 321 vom 11.9.2023.

<sup>(2)</sup> Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.



**Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 24. Oktober 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Superior de Justicia de Madrid – Spanien) – LM/Omnitel Comunicaciones SL, Microsoft Ibérica SRL, Fondo de Garantía Salarial (Fogasa), Indi Marketers SL, Leadmarket SL**

(Rechtssache C-441/23 <sup>(1)</sup>, Omnitel Comunicaciones u. a.)

**(Vorlage zur Vorabentscheidung – Sozialpolitik – Richtlinie 2008/104/EG – Leiharbeit – Art. 3 Abs. 1 – Leiharbeitsunternehmen – Entleihendes Unternehmen – Begriffe – Überlassung einer Arbeitnehmerin – Dienstleistungsvertrag – Art. 5 Abs. 1 – Grundsatz der Gleichbehandlung – Richtlinie 2006/54/EG – Art. 15 – Mutterschaftsurlaub – Nichtigkeits- oder ungerechtfertigte Kündigung – Gesamtschuldnerische Verurteilung von Leiharbeitsunternehmen und entleihendem Unternehmen)**

(C/2024/7293)

Verfahrenssprache: Spanisch

**Vorlegendes Gericht**

Tribunal Superior de Justicia de Madrid

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: LM

Beklagte: Omnitel Comunicaciones SL, Microsoft Ibérica SRL, Fondo de Garantía Salarial (Fogasa), Indi Marketers SL, Leadmarket SL

Beteiligte: Fiscalía de la Comunidad de Madrid

**Tenor**

1. Art. 3 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2008/104/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Leiharbeit

ist dahin auszulegen, dass

diese Richtlinie für jede natürliche oder juristische Person gilt, die mit einem Arbeitnehmer einen Arbeitsvertrag oder ein Beschäftigungsverhältnis eingeht, um ihn einem entleihenden Unternehmen zu überlassen, damit er dort unter dessen Aufsicht und Leitung vorübergehend arbeitet, und die den Arbeitnehmer diesem Unternehmen überlässt, auch wenn sie nach innerstaatlichem Recht nicht als Leiharbeitsunternehmen anerkannt ist, weil sie über keine entsprechende behördliche Genehmigung verfügt.

2. Art. 3 Abs. 1 Buchst. b bis d der Richtlinie 2008/104

ist dahin auszulegen, dass

„Leiharbeit“ im Sinne dieser Bestimmung bei einem Sachverhalt vorliegt, bei dem ein Arbeitnehmer einem entleihenden Unternehmen von einem Unternehmen überlassen wird, dessen Tätigkeit darin besteht, mit Arbeitnehmern Arbeitsverträge zu schließen oder Beschäftigungsverhältnisse einzugehen, um sie einem entleihenden Unternehmen für eine bestimmte Dauer zu überlassen, wenn der Arbeitnehmer der Aufsicht und Leitung des letztgenannten Unternehmens unterstellt ist und dieses ihm zum einen die zu erbringenden Leistungen sowie die Art und Weise ihrer Erbringung vorgibt und von ihm die Beachtung seiner Weisungen und internen Regeln verlangt und zum anderen eine Kontrolle sowie eine Aufsicht über die Art und Weise, wie er seine Aufgaben erfüllt, ausübt.

3. Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2008/104

ist dahin auszulegen, dass

ein im Sinne dieser Richtlinie einem entleihenden Unternehmen überlassener Leiharbeitnehmer während der Dauer seiner Überlassung an dieses Unternehmen einen Lohn erhalten muss, der mindestens demjenigen entspricht, den er erhalten hätte, wenn er unmittelbar von diesem Unternehmen eingestellt worden wäre.

<sup>(1)</sup> ABl. C, C/2023/1432.

4. Die vierte und die fünfte Frage, die vom Tribunal Superior de Justicia de Madrid (Obergericht Madrid, Spanien) vorgelegt worden sind, sind unzulässig.

---



C/2024/7294

16.12.2024

**Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 24. Oktober 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des  
Varhoven administrativen sad – Bulgarien) – „STAR POST“ EOOD/Komisia za regulirane na  
saobshteniata**

**(Rechtssache C-476/24 <sup>(1)</sup>, Star Post)**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung – Postdienste in der Europäischen Union – Richtlinie 97/67/EG – Art. 22  
Abs. 3 – Begriff „Postdiensteanbieter“, der von einer Entscheidung einer nationalen Regulierungsbehörde  
betroffen ist‘ – Recht zur Einlegung eines Rechtsbehelfs)**

(C/2024/7294)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

**Vorlegendes Gericht**

Varhoven administrativen sad

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: „STAR POST“ EOOD

Beklagte: Komisia za regulirane na saobshteniata

**Tenor**

Art. 22 Abs. 3 der Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität in der durch die Richtlinie 2008/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 geänderten Fassung ist unter Berücksichtigung von Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der ein Postdiensteanbieter, der mit dem Anbieter des Universalpostdienstes in Wettbewerb steht, eine nicht an ihn gerichtete Entscheidung der nationalen Regulierungsbehörde, mit der diese gemäß Art. 7 Abs. 3 der Richtlinie 97/67 in geänderter Fassung die dem Anbieter des Universalpostdienstes entstandenen Nettokosten berechnet und feststellt, dass diese Kosten eine unverhältnismäßige finanzielle Belastung im Sinne dieser Bestimmung darstellen, nicht vor einer unabhängigen Stelle anfechten kann.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C, C/2023/500.



C/2024/7295

16.12.2024

**Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 24. Oktober 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad Pleven – Bulgarien) – Obshtina Pleven/Rakovoditel na Upravlyavashtia organ na Operativna programa „Regioni v rastezh“ 2014-2020**

(Rechtssache C-513/23 <sup>(1)</sup>, Obshtina Pleven)

*(Vorlage zur Vorabentscheidung – Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge – Richtlinie 2014/24/EU – Öffentliche Bauaufträge – Art. 42 Abs. 3 Buchst. b – Technische Spezifikationen – Zusatz „oder gleichwertig“ – Bezugnahme auf technische Normen – Verordnung [EU] Nr. 305/2011 – Richtlinie 2014/35/EU)*

(C/2024/7295)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

**Vorlegendes Gericht**

Administrativen sad Pleven

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Obshtina Pleven

Beklagter: Rakovoditel na Upravlyavashtia organ na Operativna programa „Regioni v rastezh“ 2014-2020

**Tenor**

Art. 42 Abs. 3 Buchst. b der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG in der durch die Delegierte Verordnung (EU) 2019/1828 der Kommission vom 30. Oktober 2019 geänderten Fassung

ist dahin auszulegen, dass

er einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, die von öffentlichen Auftraggebern in allen Fällen, in denen die in den Auftragsunterlagen dargelegten technischen Spezifikationen unter Bezugnahme auf nationale Normen formuliert sind, mit denen europäische Normen, einschließlich der unter die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates fallenden harmonisierten Normen, umgesetzt werden, den Zusatz „oder gleichwertig“ verlangt.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C, C/2023/313.



C/2024/7296

16.12.2024

**Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 26. September 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Sofiyski rayonen sad – Bulgarien) – NV/Agentsia za darzhavna finansova inspektсия**

**(C-550/23 <sup>(1)</sup>, Agentsia za darzhavna finansova inspektсия)**

**(Vorabentscheidungsersuchen – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Richtlinie 2014/24/EU – Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge – Öffentlicher Auftraggeber – Begriff der „Einrichtung des öffentlichen Rechts“ – Anwendung auf einen öffentlichen Auftrag, dessen geschätzter Wert die Schwellenwerte der Richtlinie unterschreitet)**

(C/2024/7296)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

**Vorlegendes Gericht**

Sofiyski rayonen sad

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Einspruchsführer: NV

Sanktionierende Behörde: Agentsia za darzhavna finansova inspektсия

**Tenor**

Die Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG in der Fassung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2365 der Kommission vom 18. Dezember 2017

ist dahin auszulegen, dass

sie einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, nach der die Bestimmungen dieser Richtlinie und insbesondere die Definition von „Einrichtung des öffentlichen Rechts“ gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 4 der Richtlinie für öffentliche Aufträge gelten, deren geschätzter Wert die in Art. 4 dieser Richtlinie festgelegten Schwellenwerte unterschreitet.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C, C/2023/643.



C/2024/7297

16.12.2024

**Beschluss des Gerichtshofs vom 27. August 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State –  
Niederlande) – Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid, S&A, AA&A und M**

**(Rechtssache C-551/23 <sup>(1)</sup>, Cassen <sup>(2)</sup>)**

**(Streichung)**

(C/2024/7297)

Verfahrenssprache: Niederländisch

**Vorlegendes Gericht**

Raad van State

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Rechtsmittelführer: Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid, S&A, AA&A

Andere Beteiligte: M

**Tenor**

Die Rechtssache C-551/23 wird im Register des Gerichtshofs gestrichen.

---

---

<sup>(1)</sup> Eingangsdatum: 30.8.2023.

<sup>(2)</sup> Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.



C/2024/7312

16.12.2024

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 3. September 2024 (Vorabentscheidungsersuchen  
des Landgerichts Berlin – Deutschland) – Staatsanwaltschaft Berlin/M.R.**

**(Rechtssache C-675/23 <sup>(1)</sup>, Staatsanwaltschaft Berlin II)**

(C/2024/7312)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

\_\_\_\_\_

<sup>(1)</sup> ABl. C, C/2024/2913.



C/2024/7329

16.12.2024

**Urteil des Gerichts vom 23. Oktober 2024 – UI/Kommission**

**(Rechtssache T-14/23) <sup>(1)</sup>**

**(Öffentlicher Dienst – Beamte – Einstellung – Bekanntmachung des Auswahlverfahrens – Allgemeines Auswahlverfahren EPSO/AST-SC/10/20 – Entscheidung, den Kläger nicht zur nächsten Phase des Auswahlverfahrens zuzulassen – Offensichtlicher Beurteilungsfehler)**

(C/2024/7329)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* UI (vertreten durch Rechtsanwälte S. Pappas und A. Pappas sowie Rechtsanwältin A. Kila)

*Beklagte:* Europäische Kommission (vertreten durch G. Niddam und A. Sipos als Bevollmächtigte)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 270 AEUV begehrt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung des Prüfungsausschusses vom 2. Mai 2022, mit der ihr Antrag auf Überprüfung abgelehnt und die Entscheidung vom 7. März 2022, sie nicht zur nächsten Phase des allgemeinen Auswahlverfahrens EPSO/AST-SC/10/20 – Sekretariatskräfte (m/w) (SC 1/SC 2) zuzulassen, bestätigt wurde.

**Tenor**

1. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses vom 2. Mai 2022, mit der der Antrag von UI auf Überprüfung abgelehnt und die Entscheidung vom 7. März 2022, sie nicht zur nächsten Phase des allgemeinen Auswahlverfahrens EPSO/AST-SC/10/20 – Sekretariatskräfte (m/w) (SC 1/SC 2) zuzulassen, bestätigt wurde, wird aufgehoben.
2. Die Europäische Kommission trägt die Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 127 vom 11.4.2023.



C/2024/7330

16.12.2024

**Urteil des Gerichts vom 23. Oktober 2024 – Longton (Bodenmarkierung)**

**(Rechtssache T-25/23) <sup>(1)</sup>**

**(Gemeinschaftsgeschmacksmuster – Nichtigkeitsverfahren – Eingetragenes  
Gemeinschaftsgeschmacksmuster für Bodenmarkierungen – Art. 3 Buchst. a und Art. 25 Abs. 1 Buchst. a  
der Verordnung [EG] Nr. 6/2002 – Eintragung des Geschmacksmusters – Schliessigkeit der Ansichten)**

(C/2024/7330)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Parteien**

*Klägerin:* Orgatex GmbH & Co. KG (Langenfeld, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwälte G. Jacobs, M. Maybaum und M. Dümenil)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch E. Markakis als Bevollmächtigten)

*Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelfer vor dem Gericht:* Lawrence Longton (Brindle, Vereinigtes Königreich) (vertreten durch Rechtsanwalt A. Haberl)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 17. November 2022 (Sache R 110/2022-3).

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Orgatex GmbH & Co. KG trägt die Kosten.

\_\_\_\_\_

<sup>(1)</sup> ABl. C 94 vom 13.3.2023.



C/2024/7331

16.12.2024

**Urteil des Gerichts vom 23. Oktober 2024 – Jima Projects/EUIPO – Salis Sulam (Darstellung zweier paralleler Streifen auf einer Seite eines Sportschuhs)**

(Rechtssache T-307/23) <sup>(1)</sup>

*(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionsbildmarke, die zwei parallele Streifen auf einer Seite eines Sportschuhs darstellt – Absolutes Eintragungshindernis – Fehlende Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 40/94 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001] – Begründungspflicht – Eigentumsrecht – Rechtssicherheit – Vertrauensschutz)*

(C/2024/7331)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* Jima Projects (Oudenaarde, Belgien) (vertreten durch Rechtsanwalt J. Løje)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch J. Ivanauskas und V. Ruzek als Bevollmächtigte)

*Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelfer vor dem Gericht:* Eli Salis Sulam (Alicante, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwälte M. Pomares Caballero und T. Barber Giner sowie Rechtsanwältin K. Schmid)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 22. März 2023 (Sache R 1215/2022-1).

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jima Projects trägt die Kosten.

\_\_\_\_\_

<sup>(1)</sup> ABl. C 252 vom 17.7.2023.



C/2024/7332

16.12.2024

**Urteil des Gerichts vom 23. Oktober 2024 – Azaconsa/EUIPO – Lugar da Veiga (SHIP)**

**(Rechtssache T-332/23) <sup>(1)</sup>**

**(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke SHIP – Ältere Unionsbildmarke Sea Biscuits – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)**

(C/2024/7332)

Verfahrenssprache: Spanisch

### **Parteien**

*Klägerin:* Azaconsa SL (Alicante, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwältin L. Broschat García und Rechtsanwalt L. Polo Flores)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch J. Ivanauskas als Bevollmächtigten)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO:* Lugar da Veiga SLL (Lugo, Spanien)

### **Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die teilweise Aufhebung der Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 18. April 2023 (Sache R 1465/2022-1).

### **Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 286 vom 14.8.2023.



**Urteil des Gerichts vom 23. Oktober 2024 – ePlus/EUIPO – Telefónica Germany**

**(E-Plus)**

**(Rechtssache T-462/23) <sup>(1)</sup>**

**(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionswortmarke E-Plus – Absoluter Nichtigkeitsgrund – Keine Bösgläubigkeit – Art. 59 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)**

(C/2024/7333)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* ePlus Inc. (Herndon, Virginia, Vereinigte Staaten) (vertreten durch Rechtsanwältin A. Mottet)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch J. Ivanauskas als Bevollmächtigten)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht:* Telefónica Germany GmbH & Co. OHG (München, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt P. Neuwald)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 2. Juni 2023 (Sache R 1463/2022-1).

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die ePlus Inc. trägt die Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 338 vom 25.9.2023.



**Urteil des Gerichts vom 23. Oktober 2024 – ePlus/EUIPO – Telefónica Germany**

**(E-Plus)**

**(Rechtssache T-463/23) <sup>(1)</sup>**

**(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionswortmarke E-Plus – Absoluter Nichtigkeitsgrund – Keine Bösgläubigkeit – Art. 59 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)**

(C/2024/7334)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* ePlus Inc. (Herndon, Virginia, Vereinigte Staaten) (vertreten durch Rechtsanwältin A. Mottet)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch J. Ivanauskas als Bevollmächtigten)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht:* Telefónica Germany GmbH & Co. OHG (München, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt P. Neuwald)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 2. Juni 2023 (Sache R 951/2022-1).

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die ePlus Inc. trägt die Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 338 vom 25.9.2023.



**Urteil des Gerichts vom 23. Oktober 2024 – Rivellini/Parlament**

**(Rechtssache T-465/23) <sup>(1)</sup>**

**(Institutionelles Recht – Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Parlaments –  
Zulage für parlamentarische Assistenz – Einziehung der zu Unrecht gezahlten Beträge durch  
Aufrechnung – Beweislast – Verjährung)**

(C/2024/7335)

Verfahrenssprache: Italienisch

**Parteien**

*Kläger:* Crescenzo Rivellini (Neapel, Italien) (vertreten durch Rechtsanwalt G. Oliviero)

*Beklagter:* Europäisches Parlament (vertreten durch M. Ecker, S. Alves und R. Schiano)

**Gegenstand**

Mit seiner Klage nach Art. 263 AEUV begehrt der Kläger die Nichtigerklärung der Entscheidung des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 17. April 2023.

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Crescenzo Rivellini trägt die Kosten.

\_\_\_\_\_

<sup>(1)</sup> ABl. C, C/2023/343 vom 30.10.2023.



Urteil des Gerichts vom 23. Oktober 2024 – Plahotniuc/Rat

(Rechtssache T-480/23) <sup>(1)</sup>

*(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die Moldau destabilisieren – Einfrieren von Geldern – Beschränkung der Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten – Listen der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder eingefroren werden und deren Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten Beschränkungen unterliegt – Aufnahme des Namens des Klägers in die Listen – Von den Behörden eines Drittstaats eingeleitete strafrechtliche Ermittlungen und Strafverfahren – Pflicht zur Überprüfung, ob dieser Beschluss die Verteidigungsrechte und das Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz wahrt – Begründungspflicht)*

(C/2024/7336)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Kläger:* Vladimir Gheorghe Plahotniuc (Chișinău, Moldau) (vertreten durch J. Pobjoy, Barrister)

*Beklagter:* Rat der Europäischen Union (vertreten durch A. Boggio-Tomasaz und P. Mahnič als Bevollmächtigte im Beistand von Rechtsanwältin E. Raoult)

**Gegenstand**

Mit seiner Klage nach Art. 263 AEUV beantragt der Kläger die Nichtigserklärung des Beschlusses (GASP) 2023/1047 des Rates vom 30. Mai 2023 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2023/891 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die Republik Moldau destabilisieren (ABl. 2023, L 140 I, S. 9), und der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1045 des Rates vom 30. Mai 2023 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/888 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die Republik Moldau destabilisieren (ABl. 2023, L 140 I, S. 1), soweit diese Rechtsakte (im Folgenden zusammen: angefochtene Rechtsakte) ihn betreffen.

**Tenor**

1. Der Beschluss (GASP) 2023/1047 des Rates vom 30. Mai 2023 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2023/891 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die Republik Moldau destabilisieren, und die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1045 des Rates vom 30. Mai 2023 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/888 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die Republik Moldau destabilisieren, werden für nichtig erklärt, soweit sie Herrn Vladimir Gheorghe Plahotniuc betreffen.
2. Der Rat der Europäischen Union trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 338 vom 25.9.2023.



C/2024/7337

16.12.2024

**Urteil des Gerichts vom 23. Oktober 2024 – Īlbay/EUIPO – Pella-eu (PELLA)**

**(Rechtssache T-514/23) <sup>(1)</sup>**

**(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionswortmarke PELLA – Absoluter Nichtigkeitsgrund –  
Bösgläubigkeit – Art. 59 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)**

(C/2024/7337)

Verfahrenssprache: Englisch

### **Parteien**

*Kläger:* Ümit Īlbay (Baarn, Niederlande) (vertreten durch Rechtsanwalt B. Backx)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch J. Ivanauskas als Bevollmächtigten)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht:* Pella-eu vof (Baarn, Niederlande) (vertreten durch Rechtsanwältinnen N. Ruyters und L. Sliedregt)

### **Gegenstand**

Mit seiner Klage nach Art. 263 AEUV beantragt der Kläger die Aufhebung der Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 30. Mai 2023 (Sache R 2108/2022-5).

### **Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Ümit Īlbay trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten der Pella-eu vof.
3. Das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) trägt seine eigenen Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C, C/2023/38 vom 9. Oktober 2023.



C/2024/7338

16.12.2024

**Urteil des Gerichts vom 23. Oktober 2024 – Keserű Művek/Europäische Union**

**(Rechtssache T-519/23) <sup>(1)</sup>**

**(Außervertragliche Haftung – Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen –  
Durchführungsrichtlinie [EU] 2019/69 – Kausalzusammenhang – Begriff „Feuerwaffe“ – Begriff  
„Schreckschuss- und Signalwaffen“)**

(C/2024/7338)

Verfahrenssprache: Ungarisch

**Parteien**

*Klägerin:* Keserű Művek Fegyvergyár Kft. (Budapest, Ungarn) (vertreten durch Rechtsanwalt A. Grád)

*Beklagte:* Europäische Union (vertreten durch K. Talabér-Ritz und R. Tricot als Bevollmächtigte)

*Streithelferin zur Unterstützung der Beklagten:* Französische Republik (vertreten durch B. Fodda, R. Bénard und O. Duprat-Mazaré als Bevollmächtigte)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 268 AEUV und Art. 340 Abs. 2 AEUV beantragt die Klägerin den Ersatz des Schadens, der ihr infolge des Erlasses der Durchführungsrichtlinie (EU) 2019/69 der Kommission vom 16. Januar 2019 zur Festlegung technischer Spezifikationen für Schreckschuss- und Signalwaffen gemäß der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen (ABl. 2019, L 15, S. 22) entstanden sei.

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Keserű Művek Fegyvergyár Kft. trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten, die der Europäischen Union, vertreten durch die Europäische Kommission, entstanden sind.
3. Die Französische Republik trägt ihre eigenen Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C, C/2023/68 vom 9.10.2023.



C/2024/7339

16.12.2024

**Urteil des Gerichts vom 23. Oktober 2024 – Sumol + Compal Marcas/EUIPO – Boiron frères  
(FRUITOLOGY)**

(Rechtssache T-523/23) <sup>(1)</sup>

**(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union – Wortmarke FRUITOLOGY – Ältere nationale Wortmarke CENTRO DE FRUTOLOGIA – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Ähnlichkeit der Zeichen – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)**

(C/2024/7339)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* Sumol + Compal Marcas SA (Carnaxide, Portugal) (vertreten durch Rechtsanwältin A. de Sampaio)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch D. Gája als Bevollmächtigten)

*Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO:* Boiron frères (Châteauneuf-sur-Isère, Frankreich)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV begehrt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 9. Juni 2023 (verbundene Sachen R 797/2022-2 und R 804/2022-2).

**Tenor**

1. Die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 9. Juni 2023 (verbundene Sachen R 797/2022-2 und R 804/2022-2) wird dahin abgeändert, dass die Entscheidung der Widerspruchsabteilung des EUIPO vom 11. März 2022 teilweise aufgehoben wird, soweit sie den Widerspruch teilweise zurückgewiesen hat.
2. Das EUIPO trägt die Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C, C/2023/71 vom 9.10.2023.



C/2024/7340

16.12.2024

**Urteil des Gerichts vom 23. Oktober 2024 – Vinatis/EUIPO – Global Rambla Restauración (VINATIS)**

**(Rechtssache T-605/23) <sup>(1)</sup>**

**(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke VINATIS – Ältere nationale Bildmarke VINITUS – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001 – Begründungspflicht – Art. 94 Abs. 1 der Verordnung 2017/100)**

(C/2024/7340)

Verfahrenssprache: Französisch

### **Parteien**

*Klägerin:* Vinatis (Annecy, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwalt J. Canlorbe)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch V. Ruzek als Bevollmächtigten)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO:* Global Rambla Restauración, SL (Barcelona, Spanien)

### **Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die teilweise Aufhebung der Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 12. Juli 2023 (Sache R 2286/2022-5).

### **Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Vinatis trägt die Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C, C/2023/776 vom 20.11.2023.



**Urteil des Gerichts vom 23. Oktober 2024 – Grupo Bimbo/EUIPO**

**(Form eines flachen, runden Kekses)**

**(Rechtssache T-1048/23) <sup>(1)</sup>**

**(Unionsmarke – Anmeldung einer dreidimensionalen Unionsmarke – Form eines flachen, runden Kekses – Absoluter Nichtigkeitsgrund – Fehlende Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)**

(C/2024/7341)

Verfahrenssprache: Spanisch

**Parteien**

*Klägerin:* Grupo Bimbo, SAB de CV (Mexiko-Stadt, Mexiko) (vertreten durch Rechtsanwalt N. Fernández Fernández-Pacheco)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch D. Gája als Bevollmächtigten)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 1. September 2023 (Sache R 950/2023-1).

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Grupo Bimbo, SAB de CV und das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) tragen ihre eigenen Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C, C/2024/462 vom 3.1.2024.



**Urteil des Gerichts vom 23. Oktober 2024 – Nike Innovate/EUIPO (SUPPORT-FIT)**

**(Rechtssache T-1072/23) <sup>(1)</sup>**

**(Unionsmarke – Anmeldung der Unionswortmarke SUPPORT-FIT – Absolute Eintragungshindernisse – Beschreibender Charakter – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung [EU] 2017/1001)**

(C/2024/7342)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* Nike Innovate CV (Beaverton, Oregon, Vereinigte Staaten) (vertreten durch Rechtsanwalt J.-C. Rebling)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch A. Ringelmann als Bevollmächtigten)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 15. September 2023 (Sache R 915/2023-4).

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

\_\_\_\_\_

<sup>(1)</sup> ABl. C, C/2024/450 vom 3.1.2024.



**Urteil des Gerichts vom 23. Oktober 2024 – Olvi/EUIPO – Koninklijke De Kuyper (FIZZ Cider)**

(Rechtssache T-1132/23) <sup>(1)</sup>

*(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Bildmarke FIZZ Cider – Absolute Nichtigkeitsgründe – Beschreibender Charakter – Fehlende Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c sowie Art. 51 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EG] Nr. 40/94 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c sowie Art. 59 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001] – Beweismittel, die zum ersten Mal vor der Beschwerdekammer vorgelegt werden – Art. 95 Abs. 2 der Verordnung 2017/1001 – Art. 27 Abs. 4 der Delegierten Verordnung [EU] 2018/625 – Begründungspflicht – Anspruch auf rechtliches Gehör – Art. 94 Abs. 1 der Verordnung 2017/1001)*

(C/2024/7343)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* Olvi Oyj (Iisalmi, Finnland) (vertreten durch Rechtsanwältin K. Rantala)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch T. Klee als Bevollmächtigten)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO:* Koninklijke De Kuyper BV (Schiedam, Niederlande)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 27. September 2023 (Sache R 2011/2022-1).

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C, C/2024/969 vom 29.1.2024.



C/2024/7344

16.12.2024

**Urteil des Gerichts vom 23. Oktober 2024 – Lianopoulou/Kommission**

**(Rechtssache T-1136/23) <sup>(1)</sup>**

**(Öffentlicher Dienst – Beamte – Antrag auf Wiederherstellung der dienstlichen Laufbahn und Antrag auf Schadensersatz – Ablehnung – Bekanntgabe durch E-Mail – Beschwerdefrist – Verspätung – Unzulässigkeit)**

(C/2024/7344)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

*Klägerin:* Anastasia Lianopoulou (Luxemburg, Luxemburg) (vertreten durch Rechtsanwalt F. Quraishi)

*Beklagte:* Europäische Kommission (vertreten durch A. Baeckelmans und L. Vernier als Bevollmächtigte)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 270 AEUV beantragt die Klägerin im Wesentlichen die Abänderung oder Aufhebung der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 30. Januar 2023 über die teilweise Ablehnung ihres Antrags auf Ersatz des materiellen und immateriellen Schadens, der durch die Entscheidung vom 27. Februar 2019 entstanden sein soll, mit der ihr Dienstverhältnis aufgrund der Feststellung ihrer Dienstunfähigkeit beendet wurde und ihr Invalidengeld zuerkannt wurde, sowie die Abänderung oder Aufhebung der Entscheidung vom 1. September 2023, mit der ihre Beschwerde zurückgewiesen wurde.

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Frau Anastasia Lianopoulou trägt die Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C/2024/1871 vom 11.3.2024.



**Urteil des Gerichts vom 23. Oktober 2024 – Daimler Truck/EUIPO (TRUCKS YOU CAN TRUST)**

**(Rechtssache T-1167/23) <sup>(1)</sup>**

**(Unionsmarke – Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union – Wortmarke  
TRUCKS YOU CAN TRUST – Absolutes Eintragungshindernis – Fehlende Unterscheidungskraft – Art. 7  
Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)**

(C/2024/7345)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* Daimler Truck AG (Leinfelden-Echterdingen, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt P. Kohl)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch T. Klee als Bevollmächtigten)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 19. September 2023 (Sache R 485/2023-2).

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Daimler Truck AG trägt ihre eigenen Kosten.
3. Das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) trägt seine eigenen Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C, C/2024/1113 vom 5.2.2024.



C/2024/7381

16.12.2024

**Beschluss des Gerichts vom 22. Oktober 2024 – Importaciones Origen Pacífico/EUIPO – Monaca  
(Juana de Origen)**

**(Rechtssache T-331/23) <sup>(1)</sup>**

(C/2024/7381)

*Verfahrenssprache: Spanisch*

Die Präsidentin der Siebten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

---

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 286 vom 14.8.2023.



C/2024/7298

16.12.2024

**Beschluss des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 12. September 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad – Varna – Bulgarien) – LM/Direktor na Oblastna direktsia na MVR – Veliko Tarnovo**

**(Rechtssache C-122/24 <sup>(1)</sup>, Oblastna direktsia na MVR – Veliko Tarnovo)**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 53 Abs. 2 und Art. 94 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Erfordernis der Darstellung des tatsächlichen Zusammenhangs des Ausgangsrechtsstreits sowie der Gründe, aus denen sich die Notwendigkeit einer Antwort auf die Vorlagefrage ergibt – Keine hinreichenden Angaben – Offensichtliche Unzulässigkeit)**

(C/2024/7298)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

**Vorlegendes Gericht**

Administrativen sad – Varna

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: LM

Beklagter: Direktor na Oblastna direktsia na MVR – Veliko Tarnovo

**Tenor**

Das vom Administrativen sad Varna (Verwaltungsgericht Varna, Bulgarien) mit Entscheidung vom 31. Januar 2024 eingereichte Vorabentscheidungsersuchen ist offensichtlich unzulässig.

---

<sup>(1)</sup> Eingangsdatum: 14.2.2024.



C/2024/7299

16.12.2024

**Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 6. September 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad Veliko Tarnovo – Bulgarien) – UO/Predsedatel na Balgarskata federatsia po ribolovni sportove**

**(Rechtssache C-123/24 <sup>(1)</sup>, Balgarska federatsia po ribolovni sportove)**

***(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 53 Abs. 2 und Art. 94 Buchst. c der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Auslegung des nationalen Rechts – Offensichtliche Unzuständigkeit des Gerichtshofs – Erfordernis der Angabe der Gründe, aus denen sich die Notwendigkeit einer Auslegung bestimmter Vorschriften des Unionsrechts durch den Gerichtshof ergibt, sowie des Zusammenhangs zwischen diesen Vorschriften und dem anwendbaren nationalen Recht – Unzureichende Angaben – Offensichtliche Unzulässigkeit)***

(C/2024/7299)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

**Vorlegendes Gericht**

Administrativen sad Veliko Tarnovo

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: UO

Beklagter: Predsedatel na Balgarskata federatsia po ribolovni sportove

**Tenor**

1. Der Gerichtshof der Europäischen Union ist für die Beantwortung der vom Administrativen sad Veliko Tarnovo (Verwaltungsgericht Veliko Tarnovo, Bulgarien) mit Entscheidung vom 2. Februar 2024 vorgelegten zweiten Vorlagefrage offensichtlich unzuständig.
2. Das vom Administrativen sad Veliko Tarnovo (Verwaltungsgericht Veliko Tarnovo) eingereichte Vorabentscheidungsersuchen ist hinsichtlich der ersten Frage dieses Gerichts offensichtlich unzulässig.

---

<sup>(1)</sup> Eingangsdatum: 14.2.2024.



C/2024/7300

16.12.2024

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 26. August 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des  
Amtsgerichts Düsseldorf – Deutschland) – Flightright GmbH/Condor Flugdienst GmbH**

**(Rechtssache C-532/24 <sup>(1)</sup>, Flightright)**

**(Streichung)**

(C/2024/7300)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Amtsgericht Düsseldorf

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Flightright GmbH

*Beklagte:* Condor Flugdienst GmbH

**Tenor**

Die Rechtssache C-532/24 wird im Register des Gerichtshofs gestrichen.

---

<sup>(1)</sup> Eingangsdatum: 2.8.2024.



C/2024/7301

16.12.2024

**Rechtsmittel, eingelegt am 18. Juli 2024 von Puma SE gegen das Urteil des Gerichts (Dritte erweiterte  
Kammer) vom 8. Mai 2024 in der Rechtssache T-757/22, Puma/EUIPO**

**(Rechtssache C-502/24 P)**

(C/2024/7301)

*Verfahrenssprache: Englisch*

#### **Parteien**

*Rechtsmittelführerin:* Puma SE (vertreten durch Rechtsanwälte M. Schunke und P. Trieb)

*Andere Partei des Verfahrens:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Mit Beschluss vom 4. Oktober 2024 hat der Gerichtshof (Kammer für die Zulassung von Rechtsmitteln) entschieden, dass das Rechtsmittel nicht zugelassen wird und die Puma SE ihre eigenen Kosten trägt.

\_\_\_\_\_



C/2024/7302

16.12.2024

**Rechtsmittel, eingelegt am 18. Juli 2024 von Puma SE gegen das Urteil des Gerichts (Dritte erweiterte  
Kammer) vom 8. Mai 2024 in der Rechtssache T-758/22, PUMA/EUIPO**

**(Rechtssache C-503/24 P)**

(C/2024/7302)

*Verfahrenssprache: Englisch*

**Parteien**

*Rechtsmittelführerin:* Puma SE (vertreten durch Rechtsanwälte M. Schunke und P. Trieb)

*Andere Partei des Verfahrens:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Mit Beschluss vom 4. Oktober 2024 hat der Gerichtshof (Kammer für die Zulassung von Rechtsmitteln) entschieden, dass das Rechtsmittel nicht zugelassen wird und die Puma SE ihre eigenen Kosten trägt.

\_\_\_\_\_



C/2024/7303

16.12.2024

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de Cuentas (Spanien), eingereicht am 30. Juli 2024 –  
Sociedad Civil Catalana, Asociación Cívica y Cultural (SCC), Ministerio Fiscal/RAS, AAT, IGA, ARMG,  
ANMG, NMF, ARM, LBC, RFB, FHM, MMT, MOQ, MOP, ASD, JTN, JNB, TPR, OJV, RRR, DBC, JGV,  
EAC, EH, MKEK, SML, AVO, MAB, JMSI, LPG, CPO, CPC, ACO, AMC, ACJ, FGS**

**(Rechtssache C-523/24, Sociedad Civil Catalana)**

(C/2024/7303)

Verfahrenssprache: Spanisch

## Vorlegendes Gericht

Tribunal de Cuentas

## Parteien des Ausgangsverfahrens

*Kläger:* Sociedad Civil Catalana, Asociación Cívica y Cultural (SCC) Ministerio Fiscal

*Beklagte:* RAS, AAT, IGA, ARMG, ANMG, NMF, ARM, LBC, RFB, FHM, MMT, MOQ, MOP, ASD, JTN, JNB, TPR, OJV, RRR, DBC, JGV, EAC, EH, MKEK, SML, AVO, MAB, JMSI, LPG, CPO, CPC, ACO, AMC, ACJ und FGS

## Vorlagefragen

1. Sind die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften<sup>(1)</sup> und Art. 325 AEUV („Grundsatz der effektiven und abschreckenden Bekämpfung von Betrügereien und sonstigen gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichteten rechtswidrigen Handlungen“) sowie Art. 4 Abs. 3 EUV (Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit) dahin auszulegen, dass sie nicht mit dem in Art. 1 Abs. 1 Buchst. a, b und c, 2, 3 und 4 LOA<sup>(2)</sup> sowie in Art. 2 Buchst. e LOA vorgesehenen Erlöschen der Haftung wegen Haushaltsuntreue vereinbar sind, wenn berücksichtigt wird, **dass die mutmaßliche Haftung wegen Haushaltsuntreue, die im Rahmen des vorliegenden Fehlbetrags-Erstattungsverfahrens Nr. B-180/21 geltend gemacht wird, eine „Beeinträchtigung der finanziellen Interessen der EU“ impliziert, sowohl i) für den Fall, dass der Gerichtshof der Europäischen Union eine „restriktive Auslegung“ des Begriffs „Schutz der finanziellen Interessen der EU“ vornimmt (der nur rechtswidrige Verwaltungstätigkeiten umfassen würde, die mit öffentlichen Mitteln der Union finanziert wurden) als auch ii) für den Fall, dass der EuGH diesen Begriff „weit auslegt“ (und dieser auch rechtswidrige Verwaltungstätigkeiten umfasst, die zwar mit öffentlichen Mitteln eines Mitgliedstaats finanziert wurden, jedoch einen tatsächlichen oder potenziellen Schaden für den Haushalt der Union verursachen)?**
2. Im Fall einer „restriktiven Auslegung“ des Begriffs „Schutz der finanziellen Interessen der EU“ durch den Gerichtshof, sind die Art. 2 und Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV sowie Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass sie mit Art. 10 LOA nicht vereinbar sind, soweit die in dieser Bestimmung vorgesehene Ausschlussfrist von zwei Monaten für den Erlass einer Entscheidung dem jeder Person zustehenden Recht, dass ihre Sache in einem fairen Verfahren innerhalb „angemessener Frist“ verhandelt wird, zuwiderläuft und auf das Gericht „Druck von außen“ ausgeübt würde, **falls vor der Entscheidung über die Anwendung der LOA im vorliegenden Fehlbetrags-Erstattungsverfahren Nr. B-180/21 eine abschließende Beweisaufnahme zur Rechtfertigung der Herkunft (nationaler Haushalt oder EU-Haushalt) oder der Bestimmung (Förderung der Unabhängigkeit Kataloniens außerhalb Spaniens in den Haushaltsjahren 2011 bis 2017) der öffentlichen Mittel vorgenommen werden müsste, die für die in den Schriftsätzen der Kläger genannten Ausgaben verwendet wurden?**

<sup>(1)</sup> ABl. 1995, L 312, S. 1.

<sup>(2)</sup> Ley Orgánica 1/2024, de 10 de junio, de amnistía para la normalización institucional, política y social en Cataluña (Organgesetz 1/2024 vom 10. Juni 2024 über die institutionelle, politische und soziale Amnestie in Katalonien).

3. Sind Art. 325 AEUV und die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 vom 18. Dezember über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften in Verbindung mit Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention dahin auszulegen, dass sie nicht mit Art. 13 Abs. 3 a. E. LOA **vereinbar sind, da diese Bestimmung keine Art von Regelung (Verfahren, Vorverfahren usw.) für den Fall enthält, dass die Parteien, die die Haftung wegen Haushaltsuntreue geltend machen** (im vorliegenden Fehlbetrags-Erstattungsverfahren Nr. B-180/21 sind das die Vereinigung SCC und das Ministerio Fiscal [die Staatsanwaltschaft]), **dem Freispruch von dieser Haftung im Verfahren im ersten Rechtszug widersprechen, sondern nur verlangt, dass die geschädigten Stellen des öffentlichen Sektors** (in diesem Verfahren die Generalitat de Catalunya, die nicht einmal Klage wegen Haushaltsuntreue erhoben hat und daher nicht Verfahrensbeteiligte war) nicht widersprochen haben?
  
4. Sind die Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes in Verbindung mit Art. 325 AEUV und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 vom 18. Dezember dahin auszulegen, dass sie mit Art. 1 Abs. 1 Buchst. a, b und c LOA in Verbindung mit Art. 1 Abs. 2, 3 und 4 LOA unvereinbar sind, **da der Mangel an Klarheit und Genauigkeit bei der Bestimmung des sachlichen, persönlichen und zeitlichen Anwendungsbereichs der LOA dazu führen könnte, dass im Rahmen des vorliegenden Fehlbetrags-Erstattungsverfahrens Nr. B-180/21 dieses Mitglied des Rechnungshofs das Erlöschen der Haftung für die Verwaltung öffentlicher Mittel in Bezug auf die finanziellen Interessen der Union beeinträchtigende Handlungen feststellt, die in Wirklichkeit nicht vom Anwendungsbereich der LOA umfasst sind?**
  
5. Sind die Art. 20 und 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass sie mit Art. 1 Abs. 1 Buchst. a, b und c LOA in Verbindung mit Art. 1 Abs. 2, 3 und 4 LOA sowie mit der Präambel der LOA unvereinbar sind, weil es wegen der genannten mangelnden Klarheit und Genauigkeit bei der Bestimmung des Anwendungsbereichs der LOA zu einem unrechtmäßigen Erlöschen der Haftung wegen Haushaltsuntreue und dadurch **gleichzeitig zu diskriminierenden oder ungleichen Situationen im Hinblick auf Personen kommen könnte, die in anderen Verfahren zur Fehlbetragsersatzung im Zusammenhang mit Sachverhalten verurteilt wurden, die sich im gleichen Gebiet (Autonome Gemeinschaft Katalonien) und in dem vom zeitlichen Anwendungsbereich der LOA erfassten Zeitraum ereigneten?**
  
6. Sind die Art. 2 und Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV sowie Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass sie nicht mit Art. 8 Abs. 3 LOA vereinbar sind, **der im Gegensatz zu anderen Fehlbetrags-Erstattungsverfahren , in denen durch Verweisung in der LFTCU <sup>(3)</sup> die allgemeine Regelung der LEC <sup>(4)</sup> über einstweilige Maßnahmen zur Anwendung kommt, vorsieht, dass einstweilige Maßnahmen einseitig und zwingend aufzuheben sind, ohne dem Gericht einen Entscheidungsspielraum zu lassen?**
  
7. Sind die Art. 2 und Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV, Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und Art. 6 EMRK dahin auszulegen, dass sie nicht mit Art. 13 Abs. 3 LOA (Ausschluss der Haftung wegen Haushaltsuntreue im Verfahren im ersten Rechtszug) vereinbar sind, soweit **diese Bestimmung keine vorherige Anhörung der öffentlichen Einrichtung vorsieht (obwohl diese im Verfahren wegen Haushaltsuntreue kraft Gesetzes klagebefugt ist) und dem Gericht nicht die Möglichkeit einräumt, über die Fälle zu entscheiden, in denen ein Beklagter geltend macht, an dem ihm vorgeworfenen Sachverhalt nicht beteiligt gewesen zu sein**, unter Berücksichtigung der Tatsache, dass im vorliegenden Fehlbetrags-Erstattungsverfahren Nr. B-180/21 eine öffentliche Einrichtung als Mitklägerin beteiligt war und einige Beklagte geltend gemacht haben, dass sie nicht an dem Sachverhalt beteiligt gewesen seien?

<sup>(3)</sup> Ley 7/1988, de 5 de abril, de Funcionamiento del Tribunal de Cuentas (Gesetz Nr. 7/1988 vom 5. April 1988 über die Funktionsweise des Rechnungshofs).

<sup>(4)</sup> Ley 1/2000, de 7 de enero, de Enjuiciamiento Civil (Gesetz Nr. 1/2000 vom 7. Januar 2000 über das Zivilverfahren).

8. Sind die Art. 2 und Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV und Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union in Verbindung insbesondere mit Art. 267 AEUV und Art. 23 Abs. 1 der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union dahin auszulegen, dass die aufschiebende Wirkung des Vorlagebeschlusses und die Wirksamkeit der endgültigen Entscheidung durch den EuGH nicht mit Art. 8 Abs. 3, Art. 10 und Art. 13 Abs. 3 LOA in Verbindung mit der Präambel der LOA (vgl. V. Abschnitt, Abs. 10 und 11) **vereinbar sind, da letztere die absolute Wirksamkeit der LOA zur Folge hätten und der Entscheidung über die Vorlagefrage die praktische Wirksamkeit nehmen und gegen die Grundsätze des Vorrangs und der unmittelbaren Wirkung des Unionsrechts verstoßen würden?**
-



C/2024/7304

16.12.2024

**Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank Amsterdam (Niederlande), eingereicht am 5. September 2024 – Strafverfahren gegen DZ**

**(Rechtssache C-583/24, Tagu <sup>(1)</sup>)**

(C/2024/7304)

Verfahrenssprache: Niederländisch

**Vorlegendes Gericht**

Rechtbank Amsterdam

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

DZ

Anderer Beteiligter: Openbaar Ministerie

**Vorlagefragen**

1. Ist Art. 1 Abs. 3 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI <sup>(2)</sup> über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren [zwischen den Mitgliedstaaten] in Verbindung mit Art. 49 Abs. 3 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und mit Art. 2 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2, Art. 4 Abs. 1 und 2 Buchst. b sowie Art. 5 des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI <sup>(3)</sup> zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels dahin auszulegen, dass,

wenn sich die gesuchte Person gegen die Übergabe mit der Verteidigung wendet, dass sie im Ausstellungsmitgliedstaat wegen der Einfuhr geringer Mengen von Drogen für den persönlichen Gebrauch, zumindest wegen der Einfuhr geringer Mengen von Drogen ohne Absicht, damit Handel zu treiben, rechtskräftig zu einer unverhältnismäßigen Mindestfreiheitsstrafe verurteilt worden ist,

die vollstreckende Justizbehörde prüfen muss, ob die gesuchte Person im Fall der Übergabe zum Zweck der Vollstreckung dieser Strafe einer tatsächlichen Gefahr der Vollstreckung einer Strafe ausgesetzt wäre, die zu der dem Europäischen Haftbefehl zugrunde liegenden Straftat unverhältnismäßig ist?

2. Wenn Frage 1 bejaht wird:

- a) Welchen Prüfungsmaßstab muss die vollstreckende Justizbehörde bei der Beurteilung, ob eine tatsächliche Gefahr der Vollstreckung einer rechtskräftigen unverhältnismäßigen Strafe im Sinne von Frage 1 besteht, anlegen?
- b) Welche Rolle spielt bei dieser Prüfung der Umstand, dass das Recht des Ausstellungsmitgliedstaats

zur Umsetzung von Art. 4 Abs. 2 Buchst. b des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels und der sich daraus ergebenden Verpflichtung, Freiheitsstrafen im Höchstmaß von mindestens fünf bis zehn Jahren vorzusehen,

das dortige Gericht im Fall der Verurteilung wegen, kurz gesagt, der Einfuhr von Drogen, die als die gesundheitsschädlichsten Drogen gelten, zur Verhängung einer Mindestfreiheitsstrafe von sieben Jahren verpflichtet, unabhängig davon, auf welche Drogenmenge sich diese Handlungen beziehen und ob mit diesen Handlungen beabsichtigt wurde, für den persönlichen Gebrauch zu sorgen, oder ob diese Handlungen in der Absicht, mit diesen Drogen Handel zu treiben, begangen wurden, wobei:

- das Gericht diese vorgeschriebene Mindeststrafe nur um insgesamt höchstens ein Drittel dieser Strafe mildern kann, wenn Umstände vorliegen, die die Schwere der Tat oder die vom Täter ausgehende Gefahr mindern, oder der Betreffende die Tat zugibt, oder um insgesamt die Hälfte dieser Strafe, wenn der Betreffende die Identifizierung und Verfolgung anderer Personen, die drogenbezogene Straftaten begangen haben, erleichtert, und

<sup>(1)</sup> Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

<sup>(2)</sup> Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 (ABl. 2002, L 190, S. 1).

<sup>(3)</sup> Rahmenbeschluss 2004/757/JI des Rates vom 25. Oktober 2004 zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels (ABl. 2004, L 335, S. 8).

- die Dauer dieser (gegebenenfalls herabgesetzten) Mindeststrafe das Gericht daran hindert, die Vollstreckung dieser Strafe zur Bewährung auszusetzen?
  - c) Kann eine etwaige tatsächliche Gefahr der Vollstreckung einer rechtskräftigen unverhältnismäßigen Strafe im Sinne von Frage 1 durch eine Garantie des Ausstellungsmitgliedstaats noch entkräftet werden, und wie könnte eine solche Garantie aussehen?
-



C/2024/7305

16.12.2024

**Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Nederlanden (Niederlande), eingereicht am  
11. September 2024 – Almirall BV, Almirall SA/Infinity Pharma BV, Pharmaline BV**

**(Rechtssache C-589/24, Almirall)**

(C/2024/7305)

Verfahrenssprache: Niederländisch

**Vorlegendes Gericht**

Hoge Raad der Nederlanden

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerinnen:* Almirall BV, Almirall SA

*Beklagte:* Infinity Pharma BV, Pharmaline BV

**Vorlagefragen**

1. Lässt sich eine richtlinienkonforme Auslegung von Art. 18 Abs. 5 und Art. 40 Abs. 3 der Geneesmiddelenwet (Arzneimittelgesetz) angesichts der Regelung in Art. 3 Nr. 2 der Richtlinie 2001/83 damit vereinbaren, dass bei der Beurteilung einer in das nationale Gesetz aufgenommenen Ausnahme von der Genehmigungs- bzw. Erlaubnispflicht auch eine mengenmäßige Bedingung zugrunde gelegt wird, die durch ein Anzahlkriterium konkretisiert worden ist?
2. Steht es den nationalen Behörden frei, ein Arzneimittel, das unter Art. 3 Nr. 2 der Richtlinie 2001/83 <sup>(1)</sup> fällt, wodurch die in Art. 6 und 40 dieser Richtlinie geregelte Genehmigungs- bzw. Erlaubnispflicht nicht gilt, auf der Grundlage einer im nationalen Gesetz vorgesehenen mengenmäßigen Bedingung, die durch ein Anzahlkriterium konkretisiert worden ist, einer nationalen Genehmigungs- bzw. Erlaubnispflicht zu unterwerfen?
3. Ist es für die Beantwortung der Fragen 1 und 2 von Bedeutung, ob die Richtlinie 2001/83 hinsichtlich ihrer in dieser Rechtssache relevanten Teile eine Vollharmonisierung vorsieht, und, falls ja, schreibt diese eine Vollharmonisierung vor?
4. Inwieweit ist es für die Beantwortung der Fragen 1 und 2 von Bedeutung, dass die in Art. 40 Abs. 2 Unterabs. 2 der Richtlinie 2001/83 geregelte Ausnahme nach der niederländischen Sprachfassung „voor verstrekking in het klein“ [dt. „im Hinblick auf die Abgabe“] gilt, wobei diese sich nach der englischen, französischen und italienischen Sprachfassung der Richtlinie auf einige Vorgänge zu beziehen scheint, die der Apotheker im Rahmen des Einzelhandels vornimmt?

---

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. 2001, L 311, S. 67)



C/2024/7306

16.12.2024

**Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Rejonowy w Gdyni (Polen), eingereicht am 16. September 2024 – GD Partners Sp. z o.o. / Spółdzielcza Kasa Oszczędnościowo – Kredytowa im. Franciszka Stefczyka**

**(Rechtssache C-600/24, GD Partners)**

(C/2024/7306)

Verfahrenssprache: Polnisch

**Vorlegendes Gericht**

Sąd Rejonowy w Gdyni

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: GD Partners Sp. z o.o.

Beklagte: Spółdzielcza Kasa Oszczędnościowo – Kredytowa im. Franciszka Stefczyka

**Vorlagefrage**

Sind Art. 3 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen<sup>(1)</sup> dahin auszulegen, dass sie dem entgegenstehen, dass in einen zwischen einem Verbraucher und einem Gewerbetreibenden geschlossenen entgeltlichen Vertrag über die Abtretung einer Geldforderung Klauseln aufgenommen werden, die die Bestimmung der dem Verbraucher für die Abtretung seiner Forderung zustehenden Vergütung in Form eines Prozentsatzes vorsehen, soweit die Höhe der abgetretenen Forderungen im Vertrag nicht beziffert wird?

---

<sup>(1)</sup> ABl. 1993, L 95, S. 29



**Vorabentscheidungsersuchen der Corte suprema di cassazione (Italien), eingereicht am 20. September 2024 – Ambito territoriale di caccia Ancona 2/Azienda Agricola Camarzano di RK**

**(Rechtssache C-615/24, Ambito territoriale di caccia Ancona 2)**

(C/2024/7307)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

**Vorlegendes Gericht**

Corte suprema di cassazione

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kassationsbeschwerdeführer:* Ambito territoriale di caccia Ancona 2

*Kassationsbeschwerdegegnerin:* Azienda Agricola Camarzano di RK

**Vorlagefragen**

1. Ist Art. 3 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 und 2 der Verordnung Nr. 1408/2013 <sup>(1)</sup> dahin auszulegen, dass diese Bestimmungen es einem Mitgliedstaat verbieten, während der ersten drei Jahre nach der Einrichtung der nationalen Datenbanken und jedenfalls bis zur gänzlichen und vollständigen Funktionsbereitschaft dieser Datenbanken die Gewährung von staatlichen De-minimis-Beihilfen für die Landwirtschaft vorzusehen und diese auszuführen, wenn das antragstellende Unternehmen keine spezifische Erklärung über die Höhe und die Art der während der betreffenden drei Steuerjahre erhaltenen weiteren staatlichen Beihilfen abgibt?
2. Stellt insbesondere die Abgabe einer Eigenerklärung über etwaige in den drei vorangegangenen Jahren erhaltene Beihilfen in dem oben genannten Zeitraum eine unabdingbare Voraussetzung für den Antrag auf Entschädigung und das Bestehen eines Anspruchs auf staatliche Beihilfe dar oder kann die Abgabe dieser Erklärung auch erst in der Kontrollphase und damit nach Erhalt der Beihilfe rechtmäßig erfolgen?

---

<sup>(1)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. 2013, L 352, S. 9).



C/2024/7308

16.12.2024

**Vorabentscheidungsersuchen des Upravni sud u Zagrebu (Kroatien), eingereicht am 30. September 2024 – FLO VENEER d.o.o./Ministarstvo financija Republike Hrvatske, Samostalni sektor za drugostupanjski upravni postupak**

**(Rechtssache C-639/24, FLO VENEER)**

(C/2024/7308)

Verfahrenssprache: Kroatisch

**Vorlegendes Gericht**

Upravni sud u Zagrebu

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* FLO VENEER d.o.o.

*Beklagter:* Ministarstvo financija Republike Hrvatske, Samostalni sektor za drugostupanjski upravni postupak

**Vorlagefrage**

Sind Art. 138 Abs. 1 der Mehrwertsteuerrichtlinie <sup>(1)</sup>, der die Befreiung innergemeinschaftlicher Lieferungen von der Mehrwertsteuer betrifft, und Art. 45a der Durchführungsverordnung Nr. 282/2011 <sup>(2)</sup>, der sich auf den Nachweis des Versands oder der Beförderung von einem Mitgliedstaat an einen Bestimmungsort außerhalb seines Gebiets, jedoch innerhalb der Gemeinschaft bezieht, dahin auszulegen, dass die Mehrwertsteuerbefreiung dem Lieferer zu versagen ist, wenn er nicht nachgewiesen hat, dass die Voraussetzungen von Art. 45a der Durchführungsverordnung Nr. 282/2011 erfüllt sind, oder ist die Steuerbehörde, auch wenn der Lieferer nicht über ausreichende Nachweise für die Annahme der Vermutung nach Art. 45a dieser Durchführungsverordnung, aber immerhin über Nachweise für die physische Verbringung des Gegenstands aus einem Mitgliedstaat in einen anderen verfügt, verpflichtet, die vorgelegten Nachweise zu bewerten und die Tatsache festzustellen, die für die Steuerbefreiung nach Art. 138 der Mehrwertsteuer-richtlinie wesentlich ist: nämlich ob der Gegenstand von einem Mitgliedstaat an einen Bestimmungsort außerhalb seines Gebiets, jedoch innerhalb der Gemeinschaft versandt oder befördert wurde?

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. 2006, L 347, S. 1).

<sup>(2)</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 des Rates vom 15. März 2011 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (Neufassung) (ABl. 2011, L 77, S. 1).



C/2024/7309

16.12.2024

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale ordinario di Ravenna (Italien), eingereicht am 8. Oktober  
2024 – M.M./Ministero dell'Istruzione e del Merito**

**(Rechtssache C-654/24, Bariello <sup>(1)</sup>)**

(C/2024/7309)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

**Vorlegendes Gericht**

Tribunale ordinario di Ravenna

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* M.M.

*Beklagter:* Ministero dell'Istruzione e del Merito

**Vorlagefrage**

1. Ist Paragraph 4 der Rahmenvereinbarung im Anhang der Richtlinie 1999/70/EG <sup>(2)</sup> (auch im Hinblick auf die praktische Wirksamkeit des Unionsrechts und die Gewährleistung eines wirksamen Rechtsbehelfs im Sinne von Art. 47 der Charta) dahin auszulegen, dass er den in den Gründen (für den Fall des Ausscheidens des Klägers aus dem Schuldienst) aufgeführten Beschränkungen entgegensteht, die die innerstaatliche Rechtsprechung im Zusammenhang mit der Gewährung der Karte für Lehrkräfte eingeführt hat? Ist es daher auch für ehemalige (d. h. aus dem Schuldienst ausgeschiedene) Lehrkräfte, um die Zahlung der Beträge, auf die sie während des Anstellungsverhältnisses im Rahmen der Karte für Lehrkräfte Anspruch gehabt hätten (500 Euro pro Jahr), zu erhalten, erforderlich und ausreichend, Klage auf Zahlung dieser Beträge, entweder nach den für die Karte für Lehrkräfte vorgesehenen Verfahren oder in Form eines gesetzlichen Zahlungsmittels, zu erheben, ohne dabei weiteren Antrags-, Darlegungs- und Beweispflichten zu unterliegen?

\_\_\_\_\_

<sup>(1)</sup> Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

<sup>(2)</sup> ABl. 1999, L 175, S. 43.



C/2024/7310

16.12.2024

**Klage, eingereicht am 10. Oktober 2024 – Europäische Kommission/Ungarn**

**(Rechtssache C-660/24)**

(C/2024/7310)

Verfahrenssprache: Ungarisch

**Parteien**

Klägerin: Europäische Kommission (vertreten durch M. Wasmeier und C. Kovács als Bevollmächtigte)

Beklagter: Ungarn

**Anträge**

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass Ungarn seinen Verpflichtungen zur Umsetzung von Art. 3 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 6 Buchst. b und Art. 9 der Richtlinie 2013/48/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs <sup>(1)</sup> nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist;
- Ungarn die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Art. 3 Abs. 3 Buchst. b der Richtlinie 2013/48/EU sieht vor: *„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Verdächtige oder beschuldigte Personen ein Recht darauf haben, dass ihr Rechtsbeistand bei der Befragung zugegen ist und wirksam daran teilnimmt.“* Art. 3 Abs. 6 Buchst. b dieser Richtlinie ermöglicht eine Ausnahme vom Recht auf Anwesenheit eines Rechtsbeistands bei der Befragung einer verdächtigen oder beschuldigten Person nur *„unter außergewöhnlichen Umständen“* *„angesichts der besonderen Umstände des Falles“*, wenn *„die dringende Notwendigkeit der Abwendung einer erheblichen Gefährdung eines Strafverfahrens“* besteht. Nach Art. 9 der Richtlinie *„stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass für einen Verzicht auf eines der in den Artikeln 3 ... genannten Rechte folgende Voraussetzungen erfüllt sein müssen: ... Der Verdächtige oder die beschuldigte Person hat mündlich oder schriftlich eindeutige und ausreichende Informationen in einfacher und verständlicher Sprache über den Inhalt des betreffenden Rechts und die möglichen Folgen eines Verzichts auf dieses Recht erhalten“* und *„dass Verdächtige oder beschuldigte Personen einen Verzicht jederzeit während des Strafverfahrens widerrufen können und dass sie über diese Möglichkeit informiert werden“*.

Die Kommission ist der Auffassung, dass Ungarn Art. 3 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 6 Buchst. b der Richtlinie 2013/48/EU nicht ordnungsgemäß umgesetzt habe, da die ungarischen Regelungen (insbesondere § 387 der Strafverfahrensordnung) die Befragung eines Verdächtigen in Abwesenheit eines Rechtsbeistands ermöglichten, wenn dieser nicht innerhalb einer bestimmten Frist erscheint.

Zudem gebe es im ungarischen Recht keine Bestimmung, die die Anforderungen von Art. 9 der Richtlinie umsetzen würde.

---

<sup>(1)</sup> ABl. 2013. L 294, S. 1.



Urteil des Gerichts vom 23. Oktober 2024 – CA/Rechnungshof

(Rechtssache T-34/24) <sup>(1)</sup>

*(Öffentlicher Dienst – Beamte – Beförderung – Beförderungsverfahren 2023 – Entscheidung, den Kläger nicht in die Besoldungsgruppe AD8 zu befördern – Art. 45 des Statuts – Abwägung der Verdienste – Begründungspflicht – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Gleichbehandlung – Diskriminierungsverbot)*

(C/2024/7346)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

*Kläger:* CA (vertreten durch Rechtsanwältin A. Tymen)

*Beklagter:* Europäischer Rechnungshof (vertreten durch K. Kantza, A.-M. Feipel-Cosciug und G.-M. Prantzios als Bevollmächtigte)

**Gegenstand**

Mit seiner Klage nach Art. 270 AEUV beantragt der Kläger die Aufhebung der Entscheidung Nr. 20-2023 des Europäischen Rechnungshofs vom 22. März 2023, ihn im Rahmen des Beförderungsverfahrens 2023 nicht in die Besoldungsgruppe AD8 zu befördern.

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. CA trägt die Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C, C/2024/1880 vom 11.3.2024.



C/2024/7347

16.12.2024

**Urteil des Gerichts vom 23. Oktober 2024 – BBF Company/EUIPO – Monster Energy  
(INSOMNIA ENERGY)**

**(Rechtssache T-59/24) <sup>(1)</sup>**

**(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionsbildmarke INSOMNIA ENERGY – Ältere  
Unionsbildmarke MONSTER ENERGY – Relative Nichtigkeitsgründe – Beeinträchtigung der  
Wertschätzung – Unlautere Ausnutzung der Unterscheidungskraft oder der Wertschätzung der älteren  
Marke – Art. 8 Abs. 5 der Verordnung Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/1001])**

(C/2024/7347)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* BBF Company EOOD (Plovdiv, Bulgarien), zugelassen anstelle der Shoqëria Tregtare BBF Company SHPK (vertreten durch Rechtsanwalt A. Kostov)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch D. Gája als Bevollmächtigten)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht:* Monster Energy Co. (Corona, Kalifornien, Vereinigte Staaten) (vertreten durch Rechtsanwältin L. Junquera Lara)

**Gegenstand**

Mit ihrer auf Art. 263 AEUV gestützten Klage begehrt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 7. Dezember 2023 (Sache R 258/2023-4).

**Tenor**

1. Der BBF Company EOOD wird gestattet, als Klägerin an die Stelle der Shoqëria Tregtare BBF Company SHPK zu treten.
2. Die Klage wird abgewiesen.
3. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C, C/2024/2442 vom 8.4.2024.



C/2024/7348

16.12.2024

**Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 11. Oktober 2024 –Evroins inshurans grup/EIOPA**

**(Rechtssache T-367/24 R)**

***(Vorläufiger Rechtsschutz – Europäisches System der Finanzaufsicht – Mechanismus, der es der EIOPA ermöglicht, Verletzungen des Unionsrechts durch nationale Behörden bei ihrer Aufsichtspraxis anzugehen – Beschluss, keine Untersuchung einzuleiten – Zurückweisung des Antrags auf Nicht-Veröffentlichung des Beschlusses – Antrag auf Aussetzung der Vollziehung – Verstoß gegen Formerfordernisse – Unzulässigkeit)***

(C/2024/7348)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Antragstellerin:* Evroins inshurans grup AD (Sofia, Bulgarien) (vertreten durch Rechtsanwälte H. Drăghici und F. Giurgea)

*Antragsgegnerin:* Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (vertreten durch S. Rosenbaum, A. Terstegen-Verhaag und S. Dispiter als Bevollmächtigte im Beistand von Rechtsanwalt H.-G. Kamann, Rechtsanwältin Z. Mzee und Rechtsanwalt F. Boos)

**Gegenstand**

Mit ihrem Antrag nach den Art. 278 und 279 AEUV begehrt die Antragstellerin die Aussetzung der Vollziehung des Beschlusses BoA-O-2024-03 des Beschwerdeausschusses der Europäischen Aufsichtsbehörden vom 24. Juni 2024, mit dem ein Antrag auf Nicht-Veröffentlichung des im Rahmen einer von ihr eingelegten Beschwerde gegen den Beschluss der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) vom 19. September 2023 ergangenen Beschlusses zurückgewiesen wurde, bis zur endgültigen Entscheidung des Gerichts in der Hauptsache.

**Tenor**

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

\_\_\_\_\_



C/2024/7349

16.12.2024

**Klage, eingereicht am 16. Juli 2024 – WS/Kommission**

**(Rechtssache T-362/24)**

(C/2024/7349)

*Verfahrenssprache: Englisch*

**Parteien**

*Kläger:* WS (vertreten durch Rechtsanwalt H. Tettenborn)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Der Kläger beantragt, die Entscheidung des Europäischen Amtes für Personalauswahl (EPSO) aufzuheben, die mit Schreiben vom 3.5.2024 bekannt gegeben wurde, welches der Kläger am 6.5.2024 per E-Mail erhielt, und mit der dem vom Kläger zur Geltendmachung seiner Rechte aus der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 gestellten „Antrag einer betroffenen Person“ nicht entsprochen wurde.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf einen Klagegrund gestützt: EPSO habe gegen die Verpflichtung zur Einhaltung von Art. 4 Abs. 2, Art. 14 Abs. 1, 2 und 3, Art. 17 Abs. 1 und 3, Art. 20 sowie Art. 23 der Verordnung (EU) 2018/1725 <sup>(1)</sup> verstoßen.

\_\_\_\_\_

<sup>(1)</sup> Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. 2018, L 295, S. 39).



C/2024/7350

16.12.2024

**Klage, eingereicht am 25. September 2024 – Zdravniška Zbornica Slovenije/Kommission**

**(Rechtssache T-499/24)**

(C/2024/7350)

*Verfahrenssprache: Englisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Zdravniška Zbornica Slovenije (Ljubljana, Slowenien) (vertreten durch Rechtsanwältin K. Zdolšek)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss der Europäischen Kommission C(2024) 3755 final vom 10. Juni 2024 in der Sache SA.45844 (2016/FC) über mutmaßliche staatliche Beihilfen an slowenische öffentliche Gesundheitseinrichtungen für nichtig zu erklären, und
- der Europäischen Kommission ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf drei Gründe gestützt:

1. Die Schlussfolgerung im Beschluss der Kommission, dass öffentliche Gesundheitseinrichtungen, wenn sie öffentliche Gesundheitsdienstleistungen erbrächten, keine Tätigkeiten wirtschaftlicher Art ausübten und daher nicht als Unternehmen im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV einzustufen seien, beruhe auf unzutreffenden und unvollständigen Tatsachen sowie einer fehlerhaften rechtlichen Einordnung dieser Tatsachen, so dass ein Verstoß gegen die Art. 107 und 108 AEUV vorliege.
2. Die Schlussfolgerung im Beschluss der Kommission, dass die Finanzierung auf der Grundlage der angefochtenen Maßnahmen nur zur Finanzierung nichtwirtschaftlicher öffentlicher Gesundheitstätigkeiten der öffentlichen Gesundheitseinrichtungen erfolgt sei und die angefochtenen Maßnahmen daher nicht in den Anwendungsbereich von Art. 107 Abs. 1 AEUV fielen, beruhe auf unzutreffenden und unvollständigen Tatsachen sowie einer fehlerhaften rechtlichen Einordnung dieser Tatsachen, so dass ein Verstoß gegen die Art. 107 und 108 AEUV vorliege.
3. Die in den ersten beiden Klagegründen dargelegten Rechts- und Tatsachenfehler zeigten, dass bei der Beurteilung dieser Sache durch die Kommission und der unzureichenden Prüfung der maßgeblichen Tatsachen vor Erlass des Beschlusses genügend Schwierigkeiten bestanden hätten, um ein förmliches Prüfverfahren zu rechtfertigen. Zusätzlich zu diesen Schwierigkeiten gebe es weitere verfahrensrechtliche Schwierigkeiten, die in diesem dritten Klagegrund dargelegt würden. In Anbetracht dieser Schwierigkeiten sei die Kommission verpflichtet gewesen, ein förmliches Prüfverfahren einzuleiten, und habe, indem sie dies abgelehnt habe, die Verfahrensrechte der Klägerin aus Art. 108 Abs. 2 AEUV verletzt.



C/2024/7351

16.12.2024

**Klage, eingereicht am 27. September 2024 – SJ/Kommission**

**(Rechtssache T-508/24)**

(C/2024/7351)

*Verfahrenssprache: Englisch*

**Parteien**

*Klägerin:* SJ AB (Stockholm, Schweden) (vertreten durch Rechtsanwälte J. Karlsson und M. Johansson)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- Art. 1 des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 18. Juli 2024 über die Anwendbarkeit des Artikels 24 der Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates auf den kommerziellen Schienenpersonenverkehr in Schweden, C(2024) 4998 final (im Folgenden: Beschluss), insgesamt für nichtig zu erklären oder hilfsweise zumindest insoweit, als darin bestimmt wird, dass die Richtlinie weiterhin für Aufträge gilt, die von Auftraggebern vergeben werden, um Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erbringung kommerziell betriebener Schienenpersonenverkehrsdienste auf der Strecke Stockholm – Göteborg und der Strecke Göteborg – Malmö zu ermöglichen, und
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen, die der Klägerin entstanden sind.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf drei Gründe gestützt:

1. Der Beschluss sei nicht innerhalb der anwendbaren Frist erlassen worden.
2. Die Kommission sei fälschlicherweise zu dem Ergebnis gelangt, dass die Erbringung kommerzieller Schienenpersonenverkehrsdienste auf nationaler Ebene, auf der (aggregierten) Ebene der Strecken und auf der Strecke Stockholm – Göteborg nicht im Sinne von Art. 34 Abs. 1 der Richtlinie 2014/25/EU unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzt sei, obgleich nach einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung erbrachte Schienenpersonenverkehrsdienste zum gleichen Markt wie kommerzielle Schienenpersonenverkehrsdienste gehörten.
3. Die Kommission sei fälschlicherweise zu dem Ergebnis gelangt, dass die Richtlinie 2014/25/EU weiterhin für die Auftragsvergabe für kommerzielle Schienenpersonenverkehrsdienste auf der Strecke Göteborg-Malmö gelte, obgleich sie festgestellt habe, dass diese Strecke unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzt sei.



C/2024/7352

16.12.2024

**Klage, eingereicht am 4. Oktober 2024 – Oberon Fuels/EUIPO – Dimeta (RDME)**

**(Rechtssache T-512/24)**

(C/2024/7352)

*Sprache der Klageschrift: Englisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Oberon Fuels, Inc. (Wilmington, Delaware, Vereinigte Staaten) (vertreten durch Rechtsanwälte M. Körner und J. Wachinger)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Dimeta BV (Leiden, Niederlande)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Inhaberin der streitigen Marke:* Klägerin

*Streitige Marke:* Unionswortmarke RDME – Anmeldung Nr. 18 702 940

*Verfahren vor dem EUIPO:* Nichtigkeitsverfahren

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 24. Juli 2024 in der Sache R 664/2024-2

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben und den Verbleib der streitigen Marke im Register des EUIPO zuzulassen;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

**Angeführte Klagegründe**

- Verstoß gegen Art. 59 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 59 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.



C/2024/7353

16.12.2024

**Klage, eingereicht am 4. Oktober 2024 – FS/EIB**

**(Rechtssache T-514/24)**

(C/2024/7353)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

Klägerin: FS (vertreten durch Rechtsanwalt B. Maréchal)

Beklagte: Europäische Investitionsbank

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Präsidentin der EIB vom 24. Juni 2024 aufzuheben, mit der die Schlussfolgerungen des Abschlussberichts des Ausschusses der EIB zur Untersuchung der Würde am Arbeitsplatz im Rahmen des gegen sie eingeleiteten förmlichen Untersuchungsverfahrens bestätigt wurden (im Folgenden: angefochtene Entscheidung);
- eine Entschädigung für den von ihr erlittenen immateriellen Schaden in Höhe von 50 000 Euro zuzusprechen;
- für die ihr im Zusammenhang mit dieser Klage entstandenen Rechtsverfolgungskosten eine Entschädigung in Höhe von 35 000 Euro (einschließlich Mehrwertsteuer) zuzusprechen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Nicht ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens betreffend die Würde am Arbeitsplatz unter Verletzung der Verteidigungsrechte der Klägerin, ihres Rechts auf eine gute Verwaltung und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, aufgrund
  - der Nichtbeachtung der Grundsätze der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit bei der Durchführung des Verfahrens unter Verletzung des Rechts der Klägerin auf ein faires Verfahren;
  - eines Interessenkonflikts des Generaldirektors für Personal.
2. Rechtswidrigkeit der angefochtenen Entscheidung, da das behauptete Mobbing nicht nachgewiesen worden sei. Die angefochtene Entscheidung sei mit Beurteilungsfehlern behaftet in Bezug auf
  - das behauptete Fehlen einer wahrheitsgemäßen, akkuraten und rechtzeitigen Rückmeldung während der Halbzeitbeurteilung,
  - die Verlängerung der Probezeit der Beschwerdeführerin,
  - die persönlichen und familienbezogenen Bemerkungen,
  - die Nutzung der Telearbeitsregelung der EIB,
  - den Fall von unterschiedlicher Behandlung, unangemessenem Druck und verschärfter Kontrolle,
  - die Anschuldigungen und/oder Unterstellungen unter Kollegen von Ungenauigkeiten im Lebenslauf der Beschwerdeführerin,
  - die während der Probezeit und deren Verlängerung getroffenen Maßnahmen,und daher gebe es keine Beweise für Mobbing.
3. Haftung der Beklagten für den Schaden, der der Klägerin durch die angefochtene Entscheidung und der damit zusammenhängenden Verletzungen ihrer Grundrechte entstanden sei.



C/2024/7354

16.12.2024

**Klage, eingereicht am 7. Oktober 2024 – Vintae Luxury Wine Specialists/EUIPO – R. Lopez de Heredia  
Viña Tondonia (LOPEZ DE HEREDIA)**

**(Rechtssache T-516/24)**

(C/2024/7354)

*Sprache der Klageschrift: Spanisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Vintae Luxury Wine Specialists SLU (Logroño, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwälte L. Broschat García und L. Polo Flores)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* R. Lopez de Heredia Viña Tondonia SA (Haro, Spanien)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Inhaber der streitigen Marke:* Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

*Streitige Marke:* Bildmarke LOPEZ DE HEREDIA – Unionsmarke Nr. 14 342 182.

*Verfahren vor dem EUIPO:* Nichtigkeitsverfahren

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 6. August 2024 in der Sache R 1872/2023-4.

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die streitige Marke für verfallen zu erklären;
- der Partei, die der vorliegenden Klage entgegentritt, die Kosten aufzuerlegen.

**Angeführter Klagegrund**

Verstoß gegen Art. 58 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.



C/2024/7355

16.12.2024

**Klage, eingereicht am 8. Oktober 2024 – Cin Valentine/EUIPO – Daw**

**(VAL --- ACRYL)**

**(Rechtssache T-518/24)**

(C/2024/7355)

*Sprache der Klageschrift: Spanisch*

### **Parteien**

*Klägerin:* Cin Valentine, SA (Montcada I Reixac, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwältin T. Villate Consonni)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Daw SE (Ober-Ramstadt, Deutschland)

### **Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Anmelderin der streitigen Marke:* Klägerin

*Streitige Marke:* Unionswortmarke VAL --- ACRYL – Anmeldung Nr. 18 767 055

*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 14. August 2024 in der Sache R 384/2024-1

### **Anträge**

Die Klägerin beantragt, die streitige Marke zur Eintragung zuzulassen.

### **Angeführter Klagegrund**

Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

---



C/2024/7356

16.12.2024

**Klage, eingereicht am 9. Oktober 2024 – FT/EIF**

**(Rechtssache T-519/24)**

(C/2024/7356)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Kläger:* FT (vertreten durch Rechtsanwältinnen L. Levi und A. Champetier)

*Beklagter:* Europäischer Investitionsfonds

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung vom 30. Januar 2024, ihn nicht für die Stelle des Leiters für Sekundärverkäufe, Bewertungen und Ko-Investitionen auszuwählen und einen anderen Bewerber zu ernennen, aufzuheben,
- die Entscheidung vom 19. Juli 2024, mit der sein Antrag vom 29. März 2024 auf verwaltungsinterne Überprüfung abgelehnt wurde, aufzuheben,
- den Ersatz des ihm entstandenen Schadens anzuordnen, und
- dem Beklagten sämtliche Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Offensichtliche Beurteilungsfehler, Verstoß gegen die Stellenausschreibung und Verstoß gegen das dienstliche Interesse.
2. Verfahrensfehler, Verletzung des Diskriminierungsverbots und Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit.
3. Verstoß gegen die Begründungspflicht.

\_\_\_\_\_



C/2024/7357

16.12.2024

**Klage, eingereicht am 9. Oktober 2024 – RGCC/EUIPO – Phiacademy Doo Beograd (PHI GROUP)**

**(Rechtssache T-521/24)**

(C/2024/7357)

*Sprache der Klageschrift: Englisch*

**Parteien**

*Klägerin:* RGCC Holdings AG (Zug, Schweiz) (vertreten durch Rechtsanwalt P. Campolini und Rechtsanwältin V. Van der Wangen)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Phiacademy Doo Beograd (Belgrad, Serbien)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Anmelder der streitigen Marke:* Klägerin

*Streitige Marke:* Unionsbildmarke mit den Wortbestandteilen „PHI GROUP“ – Anmeldung Nr. 18 722 371

*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 26. Juli 2024 in der Sache R 137/2024-1

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- festzustellen, dass der Widerspruch gegen die streitige Marke in vollem Umfang unbegründet ist;
- hilfsweise, die Sache an das EUIPO zu verweisen, um alle erforderlichen Konsequenzen aus der Entscheidung des Gerichts zu ziehen;
- der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer die Kosten des Verfahrens vor der Beschwerdekammer aufzuerlegen;
- dem EUIPO und, sofern erforderlich, der Streithelferin die Kosten des vorliegenden Verfahrens aufzuerlegen.

**Angeführter Klagegrund**

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.



C/2024/7358

16.12.2024

**Klage, eingereicht am 14. Oktober 2024 – Princesse de Paris/EUIPO – Printsesa Sheih Khaled i s-ie  
(Princesse de Paris)**

**(Rechtssache T-525/24)**

(C/2024/7358)

*Sprache der Klageschrift: Französisch*

#### **Parteien**

*Klägerin:* Princesse de Paris (Paris, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwalt V. Guillon)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Printsesa Sheih Khaled i s-ie OOD (Sofia, Bulgarien)

#### **Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Anmelderin der streitigen Marke:* Klägerin.

*Streitige Marke:* Unionswortmarke „Princesse de Paris“ – Anmeldung Nr. 18 666 069.

*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren.

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 14. August 2024 in der Sache R 1491/2023-1.

#### **Anträge**

Die Klägerin beantragt, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und abzuändern.

#### **Angeführter Klagegrund**

Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

---



C/2024/7359

16.12.2024

**Klage, eingereicht am 14. Oktober 2024 – Diplomat Pay/EZB**

**(Rechtssache T-527/24)**

(C/2024/7359)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Parteien**

*Klägerin:* Diplomat Pay d.o.o. Beograd-Zemun (Belgrad, Serbien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt W. Themmer)

*Beklagte:* Europäische Zentralbank

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung der Europäischen Zentralbank zu Geschäftszahl ECB-SSM-2024-AT-4 vom 13. 08. 2024 für nichtig zu erklären;
- der Europäischen Zentralbank die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf folgende zwei Gründe gestützt, wobei der erste Klagegrund verfahrensrechtlicher und der zweite Klagegrund materiell-rechtlicher Natur ist.

1. Erster Klagegrund: Verletzung der Rechte der Klägerin auf ein ordnungsgemäßes [Art. 22 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 <sup>(1)</sup>] und faires Verfahren sowie auf rechtliches Gehör [Art. 31 der Verordnung (EU) Nr. 468/2014 <sup>(2)</sup>] insbesondere das Recht auf Akteneinsicht [Art. 32 der Verordnung (EU) Nr. 468/2014]

In dem von der Beklagten gegen die Klägerin geführten Verfahren seien die aus Art. 6 EMRK und Art. 47 der Charta <sup>(3)</sup> hervorgehenden Rechte verletzt worden. Die Beklagte habe gegen die Verfahrensvorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 verstoßen, insbesondere gegen den Grundsatz der Anhörung der betroffenen Partei in billiger Weise. Auch habe die Beklagte das Recht der Klägerin auf Akteneinsicht verletzt.

So habe die Beklagte bereits einen Entscheidungsentwurf erstellt und ihn der Klägerin als einzige Information über das eingeleitete Verfahren zugesendet, ohne die Klägerin zuvor von der Untersuchung und dem Vorwurf auch nur informiert zu haben. Die Beklagte habe der Klägerin eine Frist von drei Tagen gesetzt, um eine Stellungnahme zu den in dem Entscheidungsentwurf enthaltenen Vorwürfen abzugeben. Nach Erhalt dieser Stellungnahme habe die Beklagte keinen einzigen Einwand der Klägerin untersucht und der Klägerin nur unvollständig Akteneinsicht gewährt.

2. Zweiter Klagegrund: Verletzung der Verträge oder einer bei ihrer Durchführung anzuwendenden Rechtsnorm

Die Beklagte beurteile den Sachverhalt, den sie ihrer Entscheidung zugrunde legt, rechtlich unrichtig und wende die Rechtsvorschrift des § 20 BWG <sup>(4)</sup> unrichtig an. Die Beklagte überschreite mit ihrer Entscheidung jeden Ermessensspielraum. Sie beachte auch nicht die Grundsätze der gemeinsamen Richtlinien zur aufsichtsrechtlichen Beurteilung des Erwerbs und der Erhöhung von qualifizierten Beteiligungen im Finanzsektor <sup>(5)</sup>. Diese Richtlinien stellten klar, dass Kaufvereinbarungen alleine keine Grundlage dafür darstellten, daraus bereits gemeinsames Handeln abzuleiten.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. 2013, L 287, S. 63).

<sup>(2)</sup> Verordnung (EU) Nr. 468/2014 der Europäischen Zentralbank vom 16. April 2014 zur Einrichtung eines Rahmenwerks für die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen zuständigen Behörden und den nationalen benannten Behörden innerhalb des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM-Rahmenverordnung) (ABl. 2014, L 141, S. 1).

<sup>(3)</sup> Charta der Grundrechte der Europäischen Union (ABl. 2016, C 202, S. 389).

<sup>(4)</sup> Österreichisches Bundesgesetz über das Bankwesen [Bankwesengesetz (BWG), BGBl. Nr. 532/1993 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/202].

<sup>(5)</sup> Gemeinsame Leitlinien zur aufsichtsrechtlichen Beurteilung des Erwerbs und der Erhöhung von qualifizierten Beteiligungen im Finanzsektor gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission.

Nicht ein einziges Aktenstück, das die Beklagte im Verfahren offenlege und in das der Klägerin Einsicht gewährt worden sei, lasse den Rückschluss zu, dass die Klägerin gemeinsam mit Alta Pay Group d.o.o. den Erwerb einer qualifizierten Beteiligung an der Addiko Bank AG als Ziel verfolge und damit eine Anzeigepflicht nach § 20 Abs. 1 BWG verletzt haben könnte. Vielmehr habe die Klägerin in dem Anteilskaufvertrag, den sie mit Alta Pay geschlossen habe, klar zum Ausdruck gebracht, dass sie keinerlei Kooperation mit Alta Pay in Bezug auf das Halten der Addiko Bank Aktien und die Ausübung der Stimmrechte wünsche und dass keine Bestimmung des Anteilskaufvertrages so verstanden werden dürfe, dass die Klägerin dazu verpflichtet sei.

---



C/2024/7360

16.12.2024

**Klage, eingereicht am 15. Oktober 2024 – Kverulant.org/Parlament**

**(Rechtssache T-529/24)**

(C/2024/7360)

Verfahrenssprache: Tschechisch

**Parteien**

*Klägerin:* Kverulant.org o. p. s. (Prag, Tschechische Republik) (vertreten durch Rechtsanwalt D. Schmied)

*Beklagter:* Europäisches Parlament

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung für nichtig zu erklären;
- dem Parlament die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klägerin stützt ihre Klage auf zwei Gründe:

1. Mit der Entscheidung des Parlaments vom 14. August 2024, Aktenzeichen 2023-0337C, über die teilweise Ablehnung des Zweitanspruchs der Klägerin auf Zugang zu Dokumenten des Europäischen Parlaments betreffend die Bezüge seiner Mitglieder sei das Recht auf Zugang zu Dokumenten (Art. 4 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 <sup>(1)</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates und Art. 9 Abs. 1 der Verordnung [EU] 2018/1725 <sup>(2)</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates) verletzt worden:
  - Unzureichende Transparenz: Das Parlament habe sich geweigert, konkrete Daten über die Kosten und die Tätigkeit einzelner Abgeordneter zur Verfügung zu stellen, womit es eine wirksame Kontrolle über die Verwendung öffentlicher Mittel durch den klagenden „gesellschaftlichen Wachhund“ unmöglich gemacht habe. Die aggregierten Daten, die allein der Klägerin zur Verfügung gestellt worden seien, stellten keine Informationsquelle für eine objektive und öffentliche Überprüfung der zweckmäßigen Verwendung der entsprechenden öffentlichen Mittel durch die betreffenden Abgeordneten dar.
  - Individuelle Verantwortung der Abgeordneten: Die Abgeordneten seien persönlich für die Verwendung der öffentlichen Mittel verantwortlich. Das Parlament habe, indem es die Veröffentlichung konkreter Daten verweigert habe, eine wirksame Kontrolle ihrer Tätigkeit und ihrer Ausgaben unmöglich gemacht.
  - Für das verfolgte Ziel seien konkrete Daten unbedingt erforderlich: Für eine Überprüfung der Angemessenheit der Kosten und der Wirksamkeit der Tätigkeit der Abgeordneten sei es unabdingbar, konkrete Daten zu erhalten, die nicht durch eine allgemeine Übersicht in Form aggregierter Daten oder durch einen Verweis auf die allgemeine rechtliche Regelung in Bezug auf alle theoretischen Möglichkeiten der Inanspruchnahme der entsprechenden öffentlichen Mittel ersetzt werden dürfe.
2. Verstoß gegen die Begründungspflicht nach Art. 7 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1049/2001 bzw. gegen die Verpflichtung der Unionsorgane nach Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ihre Entscheidungen klar und nachprüfbar zu begründen:
  - Unzureichende Begründung der Entscheidung: Das Parlament habe nicht erläutert, wie eine Veröffentlichung der Daten konkret das Recht der Abgeordneten auf Privatleben verletzen könnte. Die Verweise auf Gefahren seien allgemein und hypothetisch gewesen, was im Widerspruch zur Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union stehe (Urteil des Gerichts vom 15. Juli 2015, Dennekamp/Parlament, T-115/13, EU:T:2015:497).

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. 2001, L 145, S. 43).

<sup>(2)</sup> Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. 2018, L 295, S. 39).

- Unzureichende Prüfung der Verhältnismäßigkeit: Das Parlament habe die Verhältnismäßigkeit zwischen dem Schutz des Privatlebens und dem öffentlichen Interesse an Transparenz nicht geprüft. Das öffentliche Interesse gehe der hypothetischen Gefahr einer Verletzung des Privatlebens der Abgeordneten als Personen, die von den personenbezogenen Daten betroffen seien, vor.
-



C/2024/7361

16.12.2024

**Klage, eingereicht am 18. Oktober 2024 – e-motors/EUIPO – Nidec PSA Emotors**

**(EMOTORS)**

**(Rechtssache T-531/24)**

(C/2024/7361)

*Sprache der Klageschrift: Französisch*

### **Parteien**

*Klägerin:* e-motors (Lavau, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwalt T. Lange)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Nidec PSA Emotors (Carrières-sous-Poissy, Frankreich)

### **Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Anmelderin:* Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

*Streitige Marke:* Anmeldung der Unionsbildmarke EMOTORS – Anmeldung Nr. 18 027 165

*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 6. August 2024 in der Sache R 1502/2023-1

### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO und der Nidec PSA Emotors (falls sie dem Rechtsstreit beitrifft) die Kosten aufzuerlegen.

### **Geltend gemachter Klagegrund**

Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates



C/2024/7362

16.12.2024

**Klage, eingereicht am 11. Oktober 2024 – Banque Havilland/EZB**

**(Rechtssache T-532/24)**

(C/2024/7362)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* Banque Havilland SA (Luxemburg, Luxemburg) (vertreten durch Rechtsanwalt O. Behrends)

*Beklagte:* Europäische Zentralbank

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss ECB-SSM-2024-LU-5 WHD-2023-0005 der EZB vom 1. August 2024, mit dem ihre Zulassung als Kreditinstitut entzogen wurde (im Folgenden: angefochtener Beschluss), gemäß Art. 264 AEUV für nichtig zu erklären und
- der Beklagten die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf folgende drei Gründe gestützt:

1. Der angefochtene Beschluss sei *ultra vires* ergangen oder, hilfsweise, verstoße gegen materielles Unionsrecht, da
  - er die Rechte der Klägerin darauf, dass ihre Angelegenheiten nach nationalem Recht von den zuständigen nationalen Behörden behandelt und der Kontrolle durch die nationalen Gerichte unterliegen würden, verletze;
  - er nicht-aufsichtsrechtliche Fragen erfasse;
  - er den letztendlichen wirtschaftlichen Eigentümer der Bank zu Unrecht als beaufsichtigte Bank behandle;
  - er *de facto* eine Sanktion und keine Maßnahme zur Gewährleistung der Einhaltung von Rechtsvorschriften darstelle und
  - er auf rechtswidrige Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates<sup>(1)</sup> und der Verordnung (EU) Nr. 468/2014 der Europäischen Zentralbank<sup>(2)</sup> gestützt sei (darunter insbesondere Art. 4 und Art. 14 der Verordnung Nr. 1024/2013). Diese Bestimmungen seien rechtswidrig, da sie über die begrenzte Tragweite von Art. 127 Abs. 6 AEUV hinausgingen und gegen tragende Grundsätze des Unionsrechts in Bezug auf die Anwendung des nationalen Rechts verstießen.
2. Der angefochtene Beschluss sei verfahrensrechtlich rechtswidrig, da die EZB und die Aufsichtskommission des Finanzsektors (Luxemburg) ein förmliches Verfahren zum Entzug der Zulassung sowie die Einbeziehung der Klägerin in ein solches Verfahren vermieden hätten, bis die Ermittlung des Sachverhalts und das Beschlussfassungsverfahren im Grunde abgeschlossen gewesen seien. In diesem Zusammenhang macht die Klägerin auch geltend, Art. 31 Abs. 3 letzter Satz der Verordnung Nr. 468/2014 sei rechtswidrig, da die in dieser Bestimmung vorgesehene kurze Frist unverhältnismäßig sei.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. 2013 L 287, S. 63).

<sup>(2)</sup> Verordnung (EU) Nr. 468/2014 der Europäischen Zentralbank vom 16. April 2014 zur Einrichtung eines Rahmenwerks für die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen zuständigen Behörden und den nationalen benannten Behörden innerhalb des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM-Rahmenverordnung) (EZB/2014/17) (ABl. 2014, L 141, S. 1).

3. Der angefochtene Beschluss sei materiell-rechtlich rechtswidrig, da er auf die Beurteilung eines äußerst begrenzten Teils der Geschäftstätigkeit der Klägerin gestützt sei, von einer Reihe von nicht bestehenden Verpflichtungen nach nationalem Recht ausgehe und in Bezug auf etwaige weitere Gründe für einen Entzug der Zulassung nicht ausreichend begründet sei. In diesem Zusammenhang macht die Klägerin geltend:
- Die Begründung des angefochtenen Beschlusses sei rechtswidrig und verstoße sowohl gegen nationales Recht als auch gegen Unionsrecht;
  - Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sei verletzt worden;
  - Die Beklagte habe ihr Regelungsermessen im Sinne von Art. 263 AEUV missbraucht;
  - Der Grundsatz des Vertrauensschutzes sei verletzt worden;
  - Der Grundsatz *ne bis in idem* sei verletzt worden;
  - Der Grundsatz der Gleichbehandlung sei verletzt worden.
-



C/2024/7363

16.12.2024

**Klage, eingereicht am 16. Oktober 2024 – FV/Kommission**

**(Rechtssache T-533/24)**

(C/2024/7363)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

Klägerin: FV (vertreten durch Rechtsanwalt S. Orlandi)

Beklagte: Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung des Amtes für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche vom 18. Dezember 2023 über die Feststellung der Versorgungsansprüche der Klägerin aufzuheben, soweit diese Entscheidung auf ihren regulären Pensionseintritt mit 63 Jahren und eine Ansparrate von 1,9 % pro Dienstjahr zur Berechnung des Ruhegehalts für den Zeitraum, in dem sie als Beamtin tätig war, gestützt wird.
- die Europäischen Kommission zur Tragung der Kosten sowie zu einer Entschädigung der Klägerin, deren Höhe vom Gericht nach billigem Ermessen festgesetzt wird, zu verurteilen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung ihrer Klage gegen die Entscheidung, mit der ihr Antrag auf Anwendung der Art. 21, 22 und 28 des Anhangs XIII des Statuts der Beamten der Europäischen Union zur Bestimmung ihres Pensionsalters und ihres Ruhegehaltssatzes zurückgewiesen wurde, bringt die Klägerin einen Hauptklagegrund und einen hilfsweise geltend gemachten Klagegrund vor, die identisch oder ähnlich sind wie diejenigen, die im Rahmen der Rechtssache T-134/24, CR/Kommission<sup>(1)</sup>, vorgebracht wurden.

---

<sup>(1)</sup> ABl C, C/2024/2640.



C/2024/7364

16.12.2024

**Vorabentscheidungsersuchen, eingereicht am 8. Oktober 2024 vom Upravni sud u Osijeku  
(Kroatien) – MK/ Ministarstvo financija Republike Hrvatske, Samostalni sektor za drugostupanjski  
upravni postupak**

**(Rechtssache T-534/24, Gotek <sup>(1)</sup>)**

(C/2024/7364)

Verfahrenssprache: Kroatisch

**Vorlegendes Gericht**

Upravni sud u Osijeku

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: MK

Beklagter: Ministarstvo financija Republike Hrvatske, Samostalni sektor za drugostupanjski upravni postupak

**Vorlagefrage**

Sind die Richtlinie 2008/118/EU des Rates vom 16. Dezember 2008 über das allgemeine Verbrauchsteuersystem und zur Aufhebung der Richtlinie 92/12/EWG <sup>(2)</sup>, insbesondere ihre Art. 7 und 8, und die Richtlinie (EU) 2020/262 des Rates vom 19. Dezember 2019 zur Festlegung des allgemeinen Verbrauchsteuersystems (Neufassung) <sup>(3)</sup> so auszulegen, dass sie im Widerspruch zu der nationalen Praxis (und Gesetzgebung) stehen, die die Entstehung des Verbrauchsteueranspruchs auf Energieerzeugnisse für den Fall vorsieht, dass die verbrauchsteuerpflichtigen Waren nicht in den freien Verkehr überführt wurden, sondern der Verbrauchsteueranspruch für Waren aus gefälschten Rechnungen über den Kauf von Energieerzeugnissen festgestellt wurde, und diese Rechnungen, gerade weil sie gefälscht sind, nicht zum Vorsteuerabzug berechtigen, da es sich um fiktive Lieferungen von Energieerzeugnissen handelt, was auch in einem Strafverfahren rechtskräftig festgestellt wurde?

---

<sup>(1)</sup> Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

<sup>(2)</sup> ABl. 2009, L 9, S. 12.

<sup>(3)</sup> Richtlinie (EU) 2020/262 des Rates vom 19. Dezember 2019 zur Festlegung des allgemeinen Verbrauchsteuersystems (Neufassung) (ABl. 2020, L 58, S. 4), berichtigt in ABl. 2023, L 188, S. 60 und in ABl. 2020, L 409, S. 38.



C/2024/7365

16.12.2024

**Klage, eingereicht am 18. Oktober 2024 – Schöffel Sportbekleidung/EUIPO – BV (Schöffel Ich bin raus.)**

**(Rechtssache T-536/24)**

(C/2024/7365)

*Sprache der Klageschrift: Deutsch*

### **Verfahrensbeteiligte**

*Klägerin:* Schöffel Sportbekleidung GmbH (Schwabmünchen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Klein)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

*Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* BV

### **Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Inhaberin der streitigen Marke:* Klägerin

*Streitige Marke:* Internationale Registrierung der Bildmarke Schöffel Ich bin raus. mit Benennung der Europäischen Union – Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union Nr. 1 125 107

*Verfahren vor dem EUIPO:* Lösungsverfahren

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 15. August 2024 in der Sache R 237/2023-1

### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben und dahingehend abändern, dass die Beschwerde abgewiesen und der Verfallsantrag vom 6. Juni 2021 als unzulässig zurückgewiesen wird;
- dem Beteiligten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen; hilfsweise dem EUIPO die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

### **Angeführter Klagegrund**

Falsche Anwendung von den allgemeinen Grundsätzen des Rechts- und Verfahrensmissbrauch i.V.m. Art. 107 i.V.m. Art. 58 Abs. 1 Buchst. a, Art. 63 Abs. 1 Buchst. a, Art. 182 und Art. 198 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.



C/2024/7366

16.12.2024

**Klage, eingereicht am 18. Oktober 2024 – GC/SRB**

**(Rechtssache T-537/24)**

(C/2024/7366)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Kläger:* GC (vertreten durch Rechtsanwältinnen A. Guillerme und L. Bouchet)

*Beklagter:* Einheitlicher Abwicklungsausschuss

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung des Beklagten vom 14. Dezember 2023, den Kläger am Ende seiner Probezeit zu entlassen, aufzuheben;
- den erlittenen materiellen und immateriellen Schaden zu ersetzen;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Die vorbereitenden Handlungen zur Entscheidung des Beklagten vom 14. Dezember 2023, den Kläger am Ende seiner Probezeit zu entlassen (im Folgenden: angefochtene Entscheidung), seien mit offensichtlichen Beurteilungsfehlern behaftet.
  - Die Bewertung seiner Arbeit und seiner Leistung sei mit einem offensichtlichen Beurteilungsfehler behaftet, da sie auf einer Tätigkeitsbezeichnung und einer Tätigkeitsbeschreibung beruhe, die nicht der Stelle entspreche, für die er eingestellt worden sei.
  - Die Beurteilung seiner Befähigung und seines Verhaltens im Zwischen- und im Probezeitbericht sei mit einem offensichtlichen Beurteilungsfehler behaftet.
2. Der Probezeitbericht sei mit einem offensichtlichen Beurteilungsfehler behaftet und verstoße gegen die Fürsorgepflicht, da bei seiner Erstellung Verfahrensvorschriften verletzt worden seien.
3. Er sei Mobbing im Sinne von Art. 12a des Statuts ausgesetzt gewesen, was sich unmittelbar auf die angefochtene Entscheidung über die Entlassung auswirke und diese fehlerhaft mache.
4. Der Beklagte habe dadurch gegen seine Fürsorgepflicht verstoßen, dass er es unterlassen habe, der Behinderung des Klägers angemessen Rechnung zu tragen und die beantragte Verlängerung der Probezeit zu gewähren.
5. Was die Schadensersatzforderungen angehe, entspreche der von ihm erlittene materielle und immaterielle Schaden einerseits den aufgrund der vorzeitigen Beendigung oder der schwerwiegenden Störung seines Zeitbedienstetenvertrags entgangenen Bezügen und andererseits der Verletzung seiner Würde und der Schädigung seines beruflichen Ansehens durch den Verstoß gegen die Fürsorgepflicht und das Mobbing, die er erlitten und die sein Wohlbefinden beeinträchtigt hätten.



C/2024/7367

16.12.2024

**Klage, eingereicht am 18. Oktober 2024 – FW u. a./EAD**

**(Rechtssache T-542/24)**

(C/2024/7367)

Verfahrenssprache: Französisch

### Parteien

*Kläger:* FW und sieben weitere Kläger (vertreten durch Rechtsanwältin A. Guillerme und Rechtsanwälte T. Bontinck und F. Patuelli)

*Beklagter:* Europäischer Auswärtiger Dienst

### Anträge

Die Kläger beantragen,

- die angefochtenen Entscheidungen aufzuheben,
- den Anspruch der Kläger auf die gemäß Art. 15 des Anhangs X des Statuts berechnete Erziehungszulage für ihre Kinder unter fünf Jahren unter Berücksichtigung der besonderen sie betreffenden Umstände anzuerkennen;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage gegen die Entscheidungen des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD), mit denen dieser es abgelehnt hat, die von den Klägern getragenen Kosten für die Kinderkrippe und den Schulbesuch im Rahmen der Erziehungszulage zu berücksichtigen, machen die Kläger vier Klagegründe geltend, die mit den im Rahmen der Rechtssache T-17/24, UL u. a./EAD <sup>(1)</sup> geltend gemachten Klagegründen identisch sind oder ihnen ähneln.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C, C/2024/2047.



C/2024/7368

16.12.2024

**Klage, eingereicht am 21. Oktober 2024 – Aboca/EUIPO – Azienda Agroalimentare Grignano  
(ABOCA)**

**(Rechtssache T-543/24)**

(C/2024/7368)

*Sprache der Klageschrift: Italienisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Aboca SpA Soc. agr. (Sansepolcro, Italien) (vertreten durch Rechtsanwältinnen K. Muraro und G. Russo sowie Rechtsanwalt C. Comolli Acquaviva)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Azienda Agroalimentare Grignano Srl (Pontassieve, Italien)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Inhaberin der streitigen Marke:* Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

*Streitige Marke:* Unionswortmarke ABOCA – Unionsmarke Nr. 2 953 032

*Verfahren vor dem EUIPO:* Nichtigkeitsverfahren

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 8. August 2024 in der Sache R 555/2023-4

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben bzw. gegebenenfalls abzuändern;
- dem EUIPO und der Streithelferin die Kosten des Verfahrens vor der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO nach Art. 190 der Verfahrensordnung aufzuerlegen;
- dem EUIPO und der etwaigen Streithelferin sämtliche Kosten des vorliegenden Verfahrens aufzuerlegen.

**Angeführte Klagegründe**

- Fehlerhafte Auslegung von Art. 58 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Art. 18 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- fehlerhafte Beurteilung des Negativbeweises.

\_\_\_\_\_



C/2024/7369

16.12.2024

**Klage, eingereicht am 21. Oktober 2024 – Implementing Technologies/EUIPO – M2Linx Design  
(OSSA SINCE 1940)**

**(Rechtssache T-544/24)**

(C/2024/7369)

*Sprache der Klageschrift: Spanisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Implementing Technologies, SL (Barcelona, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwalt J. Rivas Zurdo)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* M2Linx Design, SL (Molins de Rei, Spanien)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Inhaberin der streitigen Marke:* Klägerin

*Streitige Marke:* Unionsbildmarke mit den Wortbestandteilen „OSSA SINCE 1940“ – Unionsmarke Nr. 11 337 111

*Verfahren vor dem EUIPO:* Nichtigkeitsverfahren

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 19. September 2024 in der Sache R 42/2024-1

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem Gegner oder den Gegnern der vorliegenden Klage die Kosten aufzuerlegen.

**Angeführter Klagegrund**

Verstoß gegen Art. 58 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.



C/2024/7370

16.12.2024

**Klage, eingereicht am 21. Oktober 2024 – Implementing Technologies/EUIPO – M2Linx Design  
(OSSA)**

**(Rechtssache T-545/24)**

(C/2024/7370)

*Sprache der Klageschrift: Spanisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Implementing Technologies, SL (Barcelona, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwalt J. Rivas Zurdo)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* M2Linx Design, SL (Molins de Rei, Spanien)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Inhaberin der streitigen Marke:* Klägerin

*Streitige Marke:* Unionsbildmarke mit dem Wortbestandteil „OSSA“ – Unionsmarke Nr. 11 337 144

*Verfahren vor dem EUIPO:* Nichtigkeitsverfahren

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 19. September 2024 in der Sache R 41/2024-1

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem Gegner oder den Gegnern der vorliegenden Klage die Kosten aufzuerlegen.

**Angeführter Klagegrund**

Verstoß gegen Art. 58 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.



C/2024/7371

16.12.2024

**Klage, eingereicht am 23. Oktober 2024 – Schönegger Käse-Alm/EUIPO – Jumpseat3D plus Germany  
(Rebell)**

**(Rechtssache T-549/24)**

(C/2024/7371)

*Sprache der Klageschrift: Deutsch*

**Verfahrensbeteiligte**

*Klägerin:* Schönegger Käse-Alm GmbH (Prem, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Pütz-Poulalion)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Jumpseat3D plus Germany GmbH (Berlin, Deutschland)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Inhaberin der streitigen Marke:* Klägerin

*Streitige Marke:* Unionswortmarke Rebell – Unionsmarke Nr. 2 810 950

*Verfahren vor dem EUIPO:* Lösungsverfahren

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 22. August 2024 in der Sache R 295/2022-2

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

**Angeführte Klagegründe**

- Verletzung von Art. 72 Abs. 6 der i.V.m. Art. 106 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates i.V.m. Art. 72 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/625 der Kommission;
- Verletzung von Art. 63 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verletzung von Art. 60 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/625 der Kommission.



C/2024/7372

16.12.2024

**Klage, eingereicht am 25. Oktober 2024 – Ningbo Vasa Intelligent Technology/EUIPO – Electronic Controls (Warnleuchten [Teil von –])**

**(Rechtssache T-550/24)**

(C/2024/7372)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* Ningbo Vasa Intelligent Technology Co. Ltd (Ningbo, China) (vertreten durch Rechtsanwalt J. Erdozain López)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Electronic Controls Co. (Boise, Idaho, Vereinigte Staaten)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Inhaberin des streitigen Geschmacksmusters:* Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

*Streitiges Geschmacksmuster:* Gemeinschaftsgeschmacksmuster „Warnleuchten (Teil von –)“ – Gemeinschaftsgeschmacksmuster Nr. 8 005 813-0002

*Verfahren vor dem EUIPO:* Nichtigkeitsverfahren

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des EUIPO vom 14. August 2024 in der Sache R 2347/2023-3

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem Beklagten und der Streithelferin die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

**Angeführte Klagegründe**

- Verstoß gegen Art. 63 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 62 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates;
- Verstoß gegen Art. 7 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates;
- Verstoß gegen Art. 6 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates.



C/2024/7373

16.12.2024

**Klage, eingereicht am 28. Oktober 2024 – Abacus Research/EUIPO – American Bar Association (Aba)**

**(Rechtssache T-553/24)**

(C/2024/7373)

*Sprache der Klageschrift: Französisch*

### **Parteien**

*Klägerin:* Abacus Research AG (Wittenbach, Schweiz) (vertreten durch Rechtsanwälte T. Schmitz und P. Perrey)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* American Bar Association (Chicago, Illinois, Vereinigte Staaten)

### **Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Anmelderin der streitigen Marke:* Klägerin

*Streitige Marke:* Antrag auf Gewährung des Schutzes des Markensystems der Europäischen Union in Bezug auf die internationale Registrierung der Wortmarke Aba, in der die Europäische Union benannt ist – Internationale Registrierung, in der die Europäische Union benannt ist, Nr. 1 556 842

*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 27. August 2024 in der Sache R 402/2024-1

### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

### **Geltend gemachter Klagegrund**

Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates



C/2024/7374

16.12.2024

**Klage, eingereicht am 25. Oktober 2024 – Ningbo Vasa Intelligent Technology/EUIPO – Electronic Controls (Warnleuchten)**

**(Rechtssache T-554/24)**

(C/2024/7374)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* Ningbo Vasa Intelligent Technology Co. Ltd (Ningbo, China) (vertreten durch Rechtsanwalt J. Erdozain López)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Electronic Controls Co. (Boise, Idaho, Vereinigte Staaten)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Inhaberin des streitigen Geschmacksmusters:* Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

*Streitiges Geschmacksmuster:* Gemeinschaftsgeschmacksmuster „Warnleuchten“ – Gemeinschaftsgeschmacksmuster Nr. 8 005 813-0001

*Verfahren vor dem EUIPO:* Nichtigkeitsverfahren

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des EUIPO vom 14. August 2024 in der Sache R 2346/2023-3

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem Beklagten und der Streithelferin die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

**Angeführte Klagegründe**

- Verstoß gegen Art. 63 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 62 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates;
- Verstoß gegen Art. 7 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates;
- Verstoß gegen Art. 6 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates.



C/2024/7375

16.12.2024

**Klage, eingereicht am 29. Oktober 2024 – Amphora Wineries/EUIPO – Bernabei Liquori  
(CHAMPAGNE LOUIS LAMAR LAMAR REIMS – FRANCE)**

**(Rechtssache T-556/24)**

(C/2024/7375)

*Sprache der Klageschrift: Deutsch*

**Verfahrensbeteiligte**

*Klägerin:* Amphora Wineries AG (Zug, Schweiz) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. von Mühlendahl und H. Hartwig)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Bernabei Liquori Srl (Rom, Italien)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Inhaberin der streitigen Marke:* Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

*Streitige Marke:* Unionsbildmarke CHAMPAGNE LOUIS LAMAR LAMAR REIMS – FRANCE – Unionsmarke Nr. 12 129 821

*Verfahren vor dem EUIPO:* Lösungsverfahren

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 13. August 2024 in der Sache R 924/2023-5

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO und der Bernabei Liquori Srl, falls sie dem Verfahren beitreten sollte, die Kosten aufzuerlegen.

**Angeführte Klagegründe**

- Verletzung von Art. 20 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verletzung von Art. 58 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Art. 18 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.



C/2024/7376

16.12.2024

**Klage, eingereicht am 29. Oktober 2024 – Confrasilvas – Construções/EUIPO – Zizioli (Confrasilvas)**

**(Rechtssache T-557/24)**

(C/2024/7376)

*Sprache der Klageschrift: Englisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Confrasilvas – Construções SA (Lissabon, Portugal) (vertreten durch Rechtsanwalt J. Oliveira)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

*Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Riccardo Zizioli (Brescia, Italien)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Anmelder der streitigen Marke:* Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer

*Streitige Marke:* Anmeldung der Unionswortmarke Confrasilvas – Anmeldung Nr. 18718047

*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 27. August 2024 in der Sache R 35/2024-2

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die Entscheidung der Widerspruchsabteilung vom 1. Januar 2024 aufzuheben;
- den Widerspruch Nr. B3 177 808 gegen den Antrag auf Eintragung der Unionswortmarke Nr. 18718047 „Confrasilvas“ insgesamt zuzulassen und aufrechtzuerhalten;
- den Antrag auf Eintragung der Unionswortmarke Nr. 18718047 „Confrasilvas“ insgesamt zurückzuweisen.
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

**Angeführter Klagegrund**

– Verstoß gegen Art. 8 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates in Verbindung mit Art. 232 Abs. 1 Buchst. h und Art. 232 Abs. 2 Buchst. a des Portugiesischen Gesetzbuchs über gewerbliche Schutzrechte



C/2024/7377

16.12.2024

**Klage, eingereicht am 31. Oktober 2024 – Gürok Turizm ve Madencilik/EUIPO – Olav (Làv)**

**(Rechtssache T-563/24)**

(C/2024/7377)

*Sprache der Klageschrift: Englisch*

### **Parteien**

*Klägerin:* Gürok Turizm ve Madencilik AŞ (Kütahya, Türkei) (vertreten durch Rechtsanwältin M. González Candela, Rechtsanwalt J. Erdozain López und Rechtsanwalt J. Vicente Martínez)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Olav GmbH (Köln, Deutschland)

### **Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Inhaberin der streitigen Marke:* Klägerin

*Streitige Marke:* Unionsbildmarke Làv – Unionsmarke Nr. 11 224 821

*Verfahren vor dem EUIPO:* Nichtigkeitsverfahren

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 22. August 2024 in der Sache R 214/2024-4

### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben, soweit darin dem Antrag auf Nichtigerklärung für alle Waren in Klasse 21 der Unionsmarke Nr. 11 224 821 stattgegeben wurde und der Inhaberin der Unionsmarke/der Streithelferin die Kosten beider Verfahren auferlegt wurden;
- dem EUIPO die Kosten der Gürok Turizm ve Madencilik AŞ aufzuerlegen;
- der Olav GmbH die Kosten der Gürok Turizm ve Madencilik AŞ aufzuerlegen.

### **Angeführter Klagegrund**

Verstoß gegen Art. 58 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.



C/2024/7378

16.12.2024

**Klage, eingereicht am 31. Oktober 2024 – Gürok Turizm ve Madencilik/EUIPO – Olav (Lav)**

**(Rechtssache T-564/24)**

(C/2024/7378)

*Sprache der Klageschrift: Englisch*

### **Parteien**

*Klägerin:* Gürok Turizm ve Madencilik AŞ (Kütahya, Türkei) (vertreten durch Rechtsanwältin M. González Candela, Rechtsanwalt J. Erdozain López und Rechtsanwalt J. Vicente Martínez)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Olav GmbH (Köln, Deutschland)

### **Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Inhaberin der streitigen Marke:* Klägerin

*Streitige Marke:* Unionsbildmarke Lav – Unionsmarke Nr. 11 224 771

*Verfahren vor dem EUIPO:* Nichtigkeitsverfahren

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 22. August 2024 in der Sache R 215/2024-4

### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben, soweit darin dem Antrag auf Nichtigerklärung für alle Waren in Klasse 21 der Unionsmarke Nr. 11 224 771 stattgegeben wurde und der Inhaberin der Unionsmarke/der Streithelferin die Kosten beider Verfahren auferlegt wurden;
- dem EUIPO die Kosten der Gürok Turizm ve Madencilik AŞ aufzuerlegen;
- der Olav GmbH die Kosten der Gürok Turizm ve Madencilik AŞ aufzuerlegen.

### **Angeführter Klagegrund**

Verstoß gegen Art. 58 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.



C/2024/7379

16.12.2024

**Klage, eingereicht am 1. November 2024 – Itron/EUIPO – Advanced Sanitary Technologies (ITRON)**

**(Rechtssache T-565/24)**

(C/2024/7379)

*Sprache der Klageschrift: Englisch*

### **Parteien**

*Klägerin:* Itron, Inc. (Liberty Lake, Washington, Vereinigte Staaten) (vertreten durch Rechtsanwalt P. Olson)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Advanced Sanitary Technologies (Aix-en-Provence, Frankreich)

### **Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Anmelder der streitigen Marke:* Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

*Streitige Marke:* Anmeldung der Unionswortmarke ITRON – Anmeldung Nr. 18 610 553

*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 26. August 2024 in der Sache R 1596/2023-1

### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

### **Angeführte Klagegründe**

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates



C/2024/7380

16.12.2024

**Klage, eingereicht am 5. November 2024 – SiLog/EUIPO – Silog (Si Log International)**

**(Rechtssache T-572/24)**

(C/2024/7380)

*Sprache der Klageschrift: Deutsch*

**Verfahrensbeteiligte**

*Klägerin:* SiLog GmbH (Meudt, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt D. Lindloff)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Silog SAS (Bruges, Frankreich)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Inhaberin der streitigen Marke:* Klägerin

*Streitige Marke:* Unionsbildmarke Si Log International – Unionsmarke Nr. 18 069 684

*Verfahren vor dem EUIPO:* Lösungsverfahren

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 26. August 2024 in der Sache R 343/2023-5

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben und dahingehend abzuändern, dass der von der Silog SAS eingelegte Nichtigkeitsantrag vom 15. September 2021 zurückgewiesen und die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung des EUIPO vom 19. Dezember 2022 aufgehoben wird;
- dem EUIPO die Kosten vor diesem Gericht und der anderen Beteiligten die Kosten des Lösungs- und Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen.

**Angeführte Klagegründe**

- Verletzung von Art. 60 Abs. 1 Buchst. a i.V.m. Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verletzung von Art. 95 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verletzung von Art. 16 Abs. 1 Buchst. b der Delegierten Verordnung (EU) 2018/625 der Kommission;
- Verletzung von Art. 64 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verletzung von Art. 47 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union in Form der Verletzung des Rechts auf rechtliches Gehör.



C/2024/3534

16.12.2024

**AUSWAHLVERFAHREN PE/AD/305/2024**

**Verwaltungsräte/Verwaltungsrätinnen zyprischer Staatsangehörigkeit (AD 6)**

(C/2024/3534)

**Lesen Sie vor Ihrer Bewerbung den Bewerbungsleitfaden, der dieser Bekanntmachung des Auswahlverfahrens beigelegt ist, aufmerksam durch. Dieser Leitfaden ist Bestandteil der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens und erläutert die Regeln für Auswahlverfahren und Ausleseverfahren sowie die Modalitäten für die Bewerbung.**

INHALT

A. ART DER TÄTIGKEIT UND ZULASSUNGSBEDINGUNGEN

B. ABLAUF DES VERFAHRENS

C. EINREICHUNG DER BEWERBUNG

ANHANG: LEITFADEN FÜR BEWERBERINNEN UND BEWERBER BEI ALLGEMEINEN AUSWAHLVERFAHREN/  
AUSLESEVERFAHREN DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

**A. ART DER TÄTIGKEIT UND ZULASSUNGSBEDINGUNGEN**

**1. Allgemeines**

Das Europäische Parlament hat beschlossen, ein allgemeines Auswahlverfahren zur Erstellung einer Liste geeigneter Bewerberinnen und Bewerber (Besoldungsgruppe AD 6) zu eröffnen, die es ihm ermöglichen soll, Staatsangehörige der Republik Zypern einzustellen.

Gesucht werden **15 Bewerberinnen und Bewerber**, die sich als Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte für das Generalsekretariat des Europäischen Parlaments eignen.

Dieses Auswahlverfahren wird gemäß Artikel 29 Absatz 1 des Statuts der Beamten der Europäischen Union (im Folgenden „Statut“) und gemäß dem Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments über allgemeine Durchführungsbestimmungen zu Artikel 27 des Statuts der Beamten der Europäischen Union vom 21. November 2022 (im Folgenden „Präsidiumsbeschluss“) <sup>(1)</sup> organisiert.

Artikel 27 des Statuts lautet: „Bei der Einstellung ist anzustreben, dem Organ die Mitarbeit von Beamten zu sichern, die in Bezug auf Befähigung, Leistung und Integrität höchsten Ansprüchen genügen; sie sind unter den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Union auf möglichst breiter geografischer Grundlage auszuwählen. Kein Dienstposten darf den Angehörigen eines bestimmten Mitgliedstaats vorbehalten werden. [...]“. Die Einstellung von Bediensteten des Europäischen Parlaments auf möglichst breiter geografischer Basis ist ein ständiges Anliegen des Organs, um einen öffentlichen Dienst der EU auf der Grundlage einer reichen kulturellen und sprachlichen Vielfalt zu gewährleisten. Der pluralistische Charakter des Parlaments ist ein wichtiger Teil des Ansehens und der Mission des Organs. Eine geografisch ausgewogene Gruppe von Bediensteten ermöglicht es dem Parlament, die Vielfalt der Europäischen Union voll auszuschöpfen.

Im Generalsekretariat des Parlaments bestehen jedoch erhebliche Ungleichgewichte zwischen den Beamtinnen und Beamten hinsichtlich ihrer Staatsangehörigkeiten, die nicht durch objektive Kriterien gerechtfertigt sind. Um diesen Ungleichgewichten entgegenzuwirken, haben das Europäische Amt für Personalauswahl (EPSO) und andere EU-Organe sowie die Behörden der Mitgliedstaaten verschiedene Kommunikationsstrategien und Sensibilisierungsstrategien ausprobiert. Bedauerlicherweise haben diese Initiativen nicht zu den gewünschten Ergebnissen geführt, insbesondere konnten nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber aus unterrepräsentierten Mitgliedstaaten angezogen werden.

Gemäß Artikel 27 des Statuts ermöglicht der Grundsatz der Gleichheit der Unionsbürger jedem Organ, geeignete Maßnahmen zu treffen, wenn ein erhebliches Ungleichgewicht zwischen den Staatsangehörigkeiten der Beamtinnen und Beamten festgestellt wird, das nicht durch objektive Kriterien gerechtfertigt ist.

<sup>(1)</sup> <https://circabc.europa.eu/ui/group/47001db4-d61c-4677-af45-0b5ce0d388fc/library/55a654c7-f358-44cb-b527-a2baa4dd5e71/details> (verfügbar auf Englisch, Französisch und Deutsch).

Die Annahme von allgemeinen Durchführungsbestimmungen durch das Präsidium des Parlaments am 21. November 2022, mit denen Artikel 27 des Statuts umgesetzt wird, ermöglicht es dem Parlament, geeignete Maßnahmen zu treffen, um ein erhebliches Ungleichgewicht zwischen den Staatsangehörigkeiten seiner Beamtinnen und Beamten zu beheben. Nach diesen Bestimmungen kann der Generalsekretär, wenn das Präsidium ein erhebliches Ungleichgewicht bei der Zusammensetzung der Beamtinnen und Beamten einer oder mehrerer Staatsangehörigkeiten feststellt, Auswahlverfahren organisieren, die Bewerberinnen und Bewerber vorbehalten sind, deren Staatsangehörigkeiten unterrepräsentiert sind. Auf diese Weise wird der Pool geeigneter Bewerberinnen und Bewerber aus diesen Ländern erhöht, und das Parlament in die Lage versetzt, auf Grundlage einer möglichst breiten geografischen Ausgewogenheit einzustellen.

Die Republik Zypern gehört zu den Mitgliedstaaten, deren Staatsangehörige unter den Beamtinnen und Beamten des Generalsekretariats des Parlaments am stärksten unterrepräsentiert sind.

Es sei darauf hingewiesen, dass das Parlament den Grundsatz, dass die Einstellung auf Verdienst beruht, strikt einhält. Den Staatsangehörigen eines bestimmten Mitgliedstaats sind keine Stellen vorbehalten, und die Eignungsliste, die sich aus diesem Auswahlverfahren ergibt, wird mit allen anderen Eignungslisten des Parlaments und des EPSO gleichgestellt.

Die Stellen des Europäischen Parlaments befinden sich überwiegend in Brüssel, Luxemburg und Straßburg (Hauptarbeitsorte des Parlaments) entsprechend dem Bedarf der Dienststellen des Parlaments. Die Tätigkeiten können Reisen zwischen den Arbeitsorten des Parlaments umfassen.

Die Einstellung erfolgt in der Besoldungsgruppe AD 6, erste Dienstaltersstufe. Das monatliche Grundgehalt beträgt 6 681,51 EUR. Dieses Gehalt unterliegt der Unionssteuer und anderweitigen im Statut vorgesehenen Abzügen. Es ist von nationalen Steuern befreit. Die Dienstaltersstufe, in der die geeigneten Bewerberinnen und Bewerber eingestellt werden, kann nach Maßgabe ihrer Berufserfahrung angepasst werden. Zudem erhöht sich das Grundgehalt unter bestimmten Voraussetzungen durch Zulagen.

Das Europäische Parlament verfolgt eine Politik der Chancengleichheit und begrüßt Bewerbungen ohne jedwede Diskriminierung wegen des Geschlechts, der Hautfarbe, der ethnischen Zugehörigkeit, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder einer sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Ausrichtung, des Familienstands oder der familiären Situation.

## 2. Art der Tätigkeit

Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte im Generalsekretariat des Europäischen Parlaments sind in einer Vielzahl von Bereichen tätig. Sie nehmen Leitungs-, Planungs- und Rechercheaufgaben wahr, die je nach der Abteilung im Generalsekretariat, in der die geeignete Bewerberin bzw. der geeignete Bewerber dienstlich verwendet wird, eine oder mehrere der nachstehend aufgeführten Tätigkeiten umfassen können:

(a) *Im Bereich der Beratung und Unterstützung der Mitglieder des Europäischen Parlaments (MdEP) und der parlamentarischen Gremien:*

- Erstellung der kurz-, mittel- und langfristigen Planung der Arbeiten der verschiedenen parlamentarischen Gremien und Leitung dieser Arbeiten,
- Bearbeitung von Angelegenheiten, die in einem parlamentarischen Gremium anfallen, und Beteiligung an der Ausarbeitung und Erstellung der Standpunkte des Europäischen Parlaments durch Berichte, Analysen oder Fachstudien,
- Aufbau von Kontakten, insbesondere zwischen den MdEP und den anderen Organen oder Einrichtungen der Europäischen Union und Vertretern von Wirtschaft und Gesellschaft der Mitgliedstaaten,
- Mitwirkung an der Organisation externer Veranstaltungen (Konferenzen, Seminare usw.) und Reden in der Öffentlichkeit.

(b) *Im Bereich der Ressourcenverwaltung:*

- Mitwirkung an der Personalverwaltung des Parlaments, insbesondere Bewertung des Personalbedarfs, Ausarbeitung von Stellenbeschreibungen, Gestaltung, Verwaltung und Kontrolle der Programme zur beruflichen Fortbildung, Anwendung der Bestimmungen des Statuts und Überwachung ihrer Einhaltung, Leitung oder Koordinierung spezifischer Projekte und Pflege der Kontakte zu den beteiligten Dienststellen und/oder den entsprechenden Dienststellen anderer Organe,

- Mitwirkung an der Verwaltung der Finanzressourcen des Parlaments, insbesondere Beteiligung an der Erstellung von Vorausschätzungen der Haushaltspläne, Begleitung, Koordinierung und Kontrolle der Haushaltsführung und der Verwaltung von Verträgen, Verantwortung für die Einrichtung und das Funktionieren der internen Finanzkontrollen und Sicherstellung der Übereinstimmung der Abläufe und Verfahren mit der Haushaltsordnung und ihren Anwendungsbestimmungen.

(c) *Im juristischen Bereich:*

- Verfolgung der Entwicklungen der Rechtsprechung der Gerichte der Europäischen Union und Unterrichtung der Dienststellen des Generalsekretariats hierüber,
- Verfolgung der wichtigen politischen Themen mit Blick auf ihre rechtlichen Auswirkungen,
- Erstellung von Studien, Aufzeichnungen und Zusammenfassungen,
- Analyse, Planung und Vorbereitung von Entwürfen von Rechtsvorschriften im jeweiligen Zuständigkeitsbereich und zu allen Themen im Zusammenhang mit der Verwaltung auf Ersuchen der Vorgesetzten,
- Untersuchung und Verfolgung der Rechtsvorschriften und der Rechtsprechung, Unterrichtung und Beratung der Vorgesetzten und der Dienststellen hinsichtlich der Entwicklung der Rechtsvorschriften und bestimmter konkreter Dossiers,
- Sicherstellung der redaktionellen Qualität der Entwürfe von Rechtsakten aus rechtlicher Sicht.

(d) *Im Bereich der Informations- und Kommunikationspolitik:*

- Vorbereitung, Abfassung, Veröffentlichung und Verbreitung der Informationen über die Tätigkeiten des Europäischen Parlaments für die verschiedenen Medien und die Öffentlichkeit, insbesondere Abfassung von Pressemitteilungen, Unterstützung und Information der Medienvertreterinnen und Medienvertreter, Unterstützung der Mitglieder bei allen Pressekontakten (Pressekonferenz usw.),
- Veranstaltung und Leitung von an Meinungsmultiplikatoren gerichteten Seminaren zu europäischen Fragen,
- Vorbereitung und Betreuung von Maßnahmen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere Konzeption und Organisation von Veranstaltungen, die der Sensibilisierung der Öffentlichkeit dienen und/oder Teilnahme daran, Organisation und Leitung von Besuchen (von Gruppen oder Einzelpersonen), Vortragstätigkeiten, Gestaltung und Bearbeitung von Kommunikationsmaterialien usw.

(e) *Im Bereich der IT, Cybersicherheit und Sicherheit:*

- Mitwirkung an der Festlegung von IT-Standards, Technologieüberwachung und technische Beratung auf diesem Gebiet,
- Konzeption, Definition, Anpassung, Umsetzung und Verwaltung und kontinuierliche Weiterentwicklung des IT-Servicemanagements,
- Entwicklung von Standards der Cybersicherheit und der zu ihrer Umsetzung erforderlichen Leitlinien zum Schutz von Personen, Objekten und Informationen,
- Analyse aller Sicherheitsbedrohungen und -risiken im Zusammenhang mit den Interessen und Tätigkeiten des Organs,
- Umsetzung von Verfahren zur Bedrohungsabschätzung und Risikoanalyse im Zusammenhang mit technischen Spezifikationen oder organisatorischen/operativen Verfahren für komplexe Systeme, einschließlich IT-Systeme,
- Einrichtung und Leitung der Koordinierung operativer Sicherheitsdienste, wie Prävention und Überwachung, Aufsichtsdienste der Wachleute und VIP-Schutzdienste.

(f) *Im Bereich der Projektleitung:*

- Leitung und Koordinierung bestimmter Projekte,
- Vorbereitung und Erleichterung der Entscheidungsfindung der Vorgesetzten durch den Vorschlag innovativer Lösungen,
- Verfassen von Analysen, Berichten, Vermerken, Schreiben, Statistiken und anderen Dokumenten, einschließlich der Entwürfe von Regelungen,

- Mitwirkung an der Ausarbeitung und Bearbeitung von Ausschreibungen,
- Begleitung oder Vertretung von Vorgesetzten bei Sitzungen sowie internen und externen Arbeitsgruppen und Teilnahme an oder Moderation von Verwaltungssitzungen.

Diese Tätigkeiten erfordern die ausgeprägten Fähigkeiten, unterschiedliche und häufig komplexe Probleme adäquat zu lösen, sich rasch auf neue Gegebenheiten einzustellen und wirksam zu kommunizieren. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen zeigen, dass sie die Initiative ergreifen, kreativ und sehr motiviert sind. Sie müssen in der Lage sein, andere zu beeinflussen, intensiv zu arbeiten (eigenständig wie auch im Team) und Netzwerke in einem multikulturellen Arbeitsumfeld zu bilden. Bewerberinnen und Bewerber sollten außerdem bereit sein, sich während der gesamten beruflichen Laufbahn weiterzubilden und zu entwickeln.

### 3. Zulassungsbedingungen

An dem für die Einreichung der Bewerbungen festgesetzten Schlusstermin müssen die Bewerberinnen und Bewerber folgende allgemeine und besondere Zulassungsbedingungen erfüllen:

#### a) Allgemeine Bedingungen

Gemäß Artikel 28 des Statuts der Beamten der Europäischen Union und gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe i des Anhangs III des Statuts und unter Berücksichtigung des Präsidiumsbeschlusses müssen Sie:

- Staatsangehörige/r der Republik Zypern sein,
- die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen,
- Ihren Verpflichtungen aus den für Sie geltenden Wehrgesetzen nachgekommen sein,
- den sittlichen Anforderungen für die angestrebte Tätigkeit genügen.

HINWEIS: In diesem Zusammenhang müssen Sie ehrenwörtlich erklären, dass Sie Staatsangehörige/r der Republik Zypern sind, indem Sie als „wählbare Staatsangehörigkeit“ das Land „Zypern“ auswählen. Sie müssen außerdem in Apply4EP das Kästchen auswählen, das besagt, dass Sie „Staatsangehörige/r eines Mitgliedstaats“ sind.

Sie werden später im Verfahren gebeten, eine Kopie Ihres zyprischen Passes oder Ihres zyprischen Personalausweises zur Verfügung zu stellen.

#### b) Besondere Bedingungen

##### (i) Erforderliche Befähigungsnachweise und Bildungsabschlüsse

Sie müssen ein Bildungsniveau vorweisen, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von mindestens **drei Jahren** entspricht, bescheinigt durch einen Hochschulabschluss, der in einem der EU-Mitgliedstaaten offiziell anerkannt ist.

Abschlüsse müssen von einer offiziellen Stelle eines EU-Mitgliedstaats, wie dem Bildungsministerium eines EU-Mitgliedstaats, anerkannt werden, unabhängig davon, ob sie in einem EU-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat ausgestellt wurden.

Bewerberinnen und Bewerber, die über ein in einem Nicht-EU-Land ausgestelltes Abschlusszeugnis verfügen, müssen ihrer Bewerbung einen Nachweis über die EU-Äquivalenz ihres Abschlusszeugnisses beifügen. Für weitere Informationen über die Anerkennung von in einem Drittstaat erworbenen Abschlüssen im Rahmen der ENIC-NARIC-Netze konsultieren Sie bitte die folgende Website: <https://www.enic-naric.net>. Der Prüfungsausschuss berücksichtigt in diesem Zusammenhang die unterschiedlichen Bildungssysteme. Beispiele für die geforderten Mindestqualifikationen sind in der Tabelle im Bewerbungsleitfaden enthalten. Bewerberinnen und Bewerber, die keinen Nachweis über die EU-Äquivalenz ihres Abschlusszeugnisses beifügen und/oder Bewerberinnen und Bewerber, deren Abschluss nicht von einer offiziellen Stelle eines EU-Mitgliedstaats anerkannt wird, werden nicht zum Auswahlverfahren zugelassen.

(ii) Erforderliche Berufserfahrung

Sie müssen nach den Qualifikationen, die den Zugang zum Auswahlverfahren eröffnen (siehe vorstehende Ziffer i), eine Berufserfahrung von **mindestens zwei Jahren** erworben haben, die einen Bezug zu den unter „Art der Tätigkeit“ aufgeführten Tätigkeiten (d. h. zu den Arbeitsbereichen) aufweist: Beratung und Unterstützung der Mitglieder des Parlaments und der parlamentarischen Gremien, Ressourcenverwaltung, juristischer Bereich, Informations- und Kommunikationspolitik, IT, Cybersicherheit und Sicherheit, Projektleitung). Unter „Art der Tätigkeit“ in Abschnitt A.2 sind zwar allgemeine Aufgaben aufgeführt, die für die Arbeit einer Verwaltungsrätin/eines Verwaltungsrats im Generalsekretariat des Europäischen Parlaments spezifisch sind, doch wird der Prüfungsausschuss auch die Relevanz der außerhalb des Europäischen Parlaments und der EU-Organen erworbenen Berufserfahrung berücksichtigen.

(iii) Sprachkenntnisse

Sie müssen **gründliche Kenntnisse** (mindestens Niveau C1) der griechischen Sprache (**Sprache 1**)  
**und**

**gründliche Kenntnisse** (mindestens Niveau B2) einer der Amtssprachen der Europäischen Union (**Sprache 2**) vorweisen: Bulgarisch, Dänisch, Deutsch, Englisch, Estnisch, Finnisch, Französisch, Irisch, Italienisch, Kroatisch, Lettisch, Litauisch, Maltesisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Schwedisch, Slowakisch, Slowenisch, Spanisch, Tschechisch oder Ungarisch.

Bitte beachten Sie, dass das geforderte Mindestniveau für jeden Bereich der sprachlichen Fähigkeiten (Sprechen, Schreiben, Hören und Lesen) gilt, der auf dem Bewerbungsformular angegeben ist. Diese Fähigkeiten entsprechen denen, die im *Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen* (<https://europa.eu/europass/en/common-european-framework-reference>) festgelegt sind. Bitte beachten Sie, dass A1 das niedrigste und C2 das höchste Sprachniveau innerhalb des Referenzrahmens ist.

**B. ABLAUF DES VERFAHRENS**

Die Anstellungsbehörde erstellt eine Liste der Bewerberinnen und Bewerber, die erklären, dass sie die in Abschnitt A.3 Buchstabe a der Bekanntmachung festgelegten Bedingungen erfüllen, und die ihre Bewerbungsunterlagen gemäß den in Abschnitt C der Bekanntmachung festgelegten Modalitäten und Fristen eingereicht haben. Diese Liste wird dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übermittelt.

Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt aufgrund von Prüfungen. Diese teilen sich in **zwei Phasen**:

1. Vorauswahl (Multiple-Choice-Test) und Überprüfung der Zulassungsbedingungen
  - a) Vorauswahl (Multiple-Choice-Test)
  - b) Überprüfung der besonderen Zulassungsbedingungen
2. Prüfungen
  - a) Prüfung der schriftlichen Ausdrucksfähigkeit
  - b) Auswahlgespräch

**1. Vorauswahl (Multiple-Choice-Test) und Überprüfung der Zulassungsbedingungen**

a) *Vorauswahl (Multiple-Choice-Test)*

Die Bewerberinnen und Bewerber, deren Namen auf der Liste der Anstellungsbehörde stehen, werden zu einem Vorauswahltest in Form einer Reihe computergestützter Multiple-Choice-Fragen eingeladen.

Der Multiple-Choice-Test wird auf Griechisch (Sprache 1) durchgeführt.

Der Multiple-Choice-Test besteht aus höchstens 40 Fragen, mit denen die Fähigkeit der Bewerberinnen und Bewerber in den folgenden vier Bereichen beurteilt werden soll: Kenntnisse der Europäischen Union, Kenntnisse des Europäischen Parlaments, sprachlogisches Denken und Zahlenverständnis. Den Bewerberinnen und Bewerbern werden rechtzeitig vor dem Testtermin Musterfragen zugesandt.

Dieser Test dauert höchstens 60 Minuten und wird online durchgeführt. Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten rechtzeitig Anweisungen zum Test. Der Test findet an einem bestimmten Tag zu einer bestimmten Uhrzeit statt. Die genaue Dauer des Tests erfahren die Bewerberinnen und Bewerber mit der Einladung und den Anweisungen.

b) *Überprüfung der besonderen Zulassungsbedingungen*

Der Prüfungsausschuss überprüft die besonderen Zulassungsbedingungen der Bewerberinnen und Bewerber, die die höchste Punktzahl im Multiple-Choice-Test erhalten haben. Diese wird in absteigender Reihenfolge durchgeführt, beginnend mit den Unterlagen der Bewerberinnen und Bewerber, die die höchsten Ergebnisse erzielt haben. **Der Prüfungsausschuss wird die Überprüfung der Zulassungsbedingungen einstellen, wenn die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die sich als geeignet herausstellen, das Vierfache der Zahl der gesuchten Bewerberinnen und Bewerber erreicht.** Der Prüfungsausschuss berücksichtigt alle gleichrangigen Bewerberinnen und Bewerber auf dem als letztes berücksichtigten Platz des Multiple-Choice-Tests.

Der Prüfungsausschuss erstellt eine Liste der Bewerberinnen und Bewerber, die die besonderen Zulassungsbedingungen gemäß Abschnitt A.3 Buchstabe b dieser Bekanntmachung erfüllen. Die Bewerberinnen und Bewerber auf dieser Liste werden zum Auswahlverfahren zugelassen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Geeignetheit einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers, indem er a) die im Bewerbungsformular abgegebenen Erklärungen und b) die zum Bewerbungsformular auf Apply4EP hochgeladenen Unterlagen zur Bestätigung dieser Erklärungen abgleicht.

Der Prüfungsausschuss stützt seine Entscheidungen **ausschließlich** auf die Angaben im Bewerbungsformular, **die durch dem Bewerbungsformular beigefügte Nachweise belegt sind.** (Weitere Einzelheiten entnehmen die Bewerberinnen und Bewerber bitte dem Bewerbungsleitfaden.)

## 2. Prüfungen

**Alle zum Auswahlverfahren zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber werden zur Prüfung der schriftlichen Ausdrucksfähigkeit eingeladen.** Zu diesem Zeitpunkt wird der Prüfungsausschuss die Bewerberinnen und Bewerber einladen, einen Nachweis ihrer zyprischen Staatsangehörigkeit vorzulegen. Bewerberinnen und Bewerber, die den erforderlichen Nachweis nicht erbringen, werden vom Auswahlverfahren ausgeschlossen.

- a) Prüfung der schriftlichen Ausdrucksfähigkeit auf Griechisch (Sprache 1) auf der Grundlage eines Dossiers; überprüft wird die Fähigkeit der Bewerberinnen und Bewerber, Texte zu analysieren, zusammenzufassen und zu verfassen. Bei der schriftlichen Prüfung besteht keine freie Themenwahl.

Höchstdauer der Prüfung: 120 Minuten

Bewertung: 0 bis 50 Punkte

Erforderliche Mindestpunktzahl: 25 Punkte

Die Prüfung wird online am Computer durchgeführt.

Die Bewerberinnen und Bewerber, die die höchste Punktzahl in der Prüfung der schriftlichen Ausdrucksfähigkeit erhalten haben, werden zum Auswahlgespräch eingeladen, sofern sie in der Prüfung der schriftlichen Ausdrucksfähigkeit die Mindestpunktzahl erreicht haben. **Die maximale Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber, die zum Auswahlgespräch eingeladen werden, entspricht dem Doppelten der gesuchten geeigneten Bewerberinnen und Bewerber.** Der Prüfungsausschuss lädt gegebenenfalls Bewerberinnen oder Bewerber ein, die sich mit gleicher Punktzahl für den als letztes berücksichtigten Platz qualifiziert haben.

- b) Auswahlgespräch mit dem Prüfungsausschuss auf Griechisch (Sprache 1), um die Übereinstimmung der Bewerberinnen und Bewerber mit den Kernkompetenzen des Parlaments zu prüfen: kontinuierliche Verbesserung, Flexibilität, Teamgeist & Zusammenarbeit, Ergebnisorientierung und Zuverlässigkeit. Der Prüfungsausschuss prüft auch die von den Bewerberinnen und Bewerbern im Bewerbungsformular angegebenen Kenntnisse der Sprache 2.

Höchstdauer der Prüfung: 60 Minuten

Bewertung: 0 bis 50 Punkte

Erforderliche Mindestpunktzahl: 25 Punkte

Die Prüfung kann als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden.

Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten rechtzeitig Anweisungen zu den Prüfungen. Die Prüfungen finden an einem bestimmten Tag zu einer bestimmten Uhrzeit statt. Wenn eine Bewerberin bzw. ein Bewerber nicht auf die Einladung zu einer Prüfung antwortet, nicht per E-Mail erreichbar ist oder nicht zu einer Prüfung erscheint, wird sie/er ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um einen Fall höherer Gewalt. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen den Anweisungen genau folgen. Die Nichtbeachtung oder ein Verhalten, das den Anweisungen widerspricht, führt zum sofortigen Ausschluss.

### 3. Eignungsliste

Der Prüfungsausschuss erstellt gemäß Abschnitt A.1 „Allgemeines“ eine Eignungsliste mit den Namen der 15 geeigneten Bewerberinnen und Bewerber mit der höchsten Gesamtpunktzahl in den Prüfungen. Diese Gesamtpunktzahl setzt sich aus den Punkten, die im Rahmen der Prüfung der schriftlichen Ausdrucksfähigkeit und des Auswahlgesprächs mit dem Prüfungsausschuss gemäß Abschnitt B.2 Buchstabe a bzw. B.2 Buchstabe b insgesamt erzielt wurden, sofern die Bewerberin bzw. der Bewerber bei beiden Prüfungen die Mindestpunktzahl erreicht hat. Auf dem letzten Platz der Liste können alle gleichrangigen Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt werden. Die Namen der geeigneten Bewerberinnen und Bewerber werden in alphabetischer Reihenfolge in die Liste aufgenommen.

**Die Eignungsliste gilt bis zum 31. Dezember 2028.** Ihre Geltungsdauer kann durch Beschluss der Anstellungsbehörde verlängert werden. Im Fall einer Verlängerung werden die in diese Liste aufgenommenen Bewerberinnen und Bewerber zu gegebener Zeit benachrichtigt.

Den erfolgreichen Bewerberinnen und Bewerbern werden ihre Ergebnisse einzeln mitgeteilt, und die Eignungsliste wird auf der offiziellen Website des Europäischen Parlaments veröffentlicht.

Wird Ihnen eine Stelle angeboten, so haben Sie zwecks Feststellung der Übereinstimmung die Originale aller verlangten Nachweise, insbesondere Ihre Abschlüsse und Arbeitsbescheinigungen, vorzulegen.

**Die Aufnahme in die Eignungsliste stellt weder einen Anspruch noch eine Garantie auf eine Einstellung dar.**

Es ist wichtig, darauf hinzuweisen, dass, wie in Artikel 3 des Präsidiumsbeschlusses dargelegt wird, „[u]m die Einhaltung der Verpflichtung gemäß Artikel 27 des Statuts, wonach keine Dienstposten den Angehörigen eines bestimmten Mitgliedstaats vorbehalten werden dürfen, sicherzustellen und unbeschadet der gemäß Artikel 29 Absatz 3 des Statuts durchgeführten Auswahlverfahren, [...] die Bewerber, die bei den auf der Grundlage von Artikel 2 der vorliegenden Bestimmungen durchgeführten Auswahlverfahren erfolgreich waren, den Bewerbern gleichgestellt [sind], die bei anderen vom Europäischen Parlament oder vom EPSO durchgeführten Auswahlverfahren erfolgreich waren.“

### C. EINREICHUNG DER BEWERBUNG

**So bewerben Sie sich:**

Sie müssen Ihre Bewerbung über die Online-Plattform Apply4EP einreichen: [https://apply4ep.gestmax.eu/search/index/lang/de\\_DE](https://apply4ep.gestmax.eu/search/index/lang/de_DE).

Lesen Sie bitte aufmerksam den Bewerbungsleitfaden des Europäischen Parlaments durch, **bevor** Sie das Bewerbungsformular ausfüllen, und fügen Sie alle einschlägigen Nachweise bei.

**Frist für die Einreichung der Bewerbungen:**

Bewerbungsschluss ist der

**31. Januar 2025 um 12.00 Uhr (mittags) Brüsseler Ortszeit.**

Nach der Validierung Ihres Bewerbungsformulars wird Ihnen automatisch eine Empfangsbestätigung zugeschickt.

Bitte kommunizieren Sie bei Fragen zum Auswahlverfahren über Ihr Apply4EP-Konto. Bitte KEINE TELEFONISCHEN RÜCKFRAGEN zum Auswahlverfahren.

Sie sind dafür verantwortlich, den Posteingang der von Ihnen in Ihrem Apply4EP-Konto angegebenen E-Mail-Adresse regelmäßig zu überprüfen.

## ANHANG

**Leitfaden für Bewerberinnen und Bewerber bei allgemeinen Auswahlverfahren/Ausleseverfahren des Europäischen Parlaments**

Für die Zwecke dieses Leitfadens bezieht sich der Begriff „Bekanntmachung“ auf „Bekanntmachung des Auswahlverfahrens“ im Zusammenhang mit einem Auswahlverfahren und auf „Stellenausschreibung“ im Zusammenhang mit einem Ausleseverfahren.

**1. EINLEITUNG****Wie läuft ein Auswahlverfahren/Ausleseverfahren ab?**

Ein Auswahlverfahren/Ausleseverfahren umfasst mehrere Phasen, in denen die Bewerberinnen/Bewerber im Wettbewerb zueinander stehen. Es steht allen Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern offen, die bei Ablauf der Bewerbungsfrist die Zulassungsbedingungen erfüllen. In dem Verfahren wird allen Bewerberinnen/Bewerbern die gleiche Chance geboten, ihre Fähigkeiten unter Beweis zu stellen, und es wird eine Auswahl auf der Grundlage der Leistung und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ermöglicht.

Die im Anschluss an ein Auswahlverfahren/Ausleseverfahren ausgewählten Bewerberinnen/Bewerber werden auf eine Eignungsliste gesetzt, derer sich das Europäische Parlament je nach Bedarf bedient, um Stellen zu besetzen.

Für jedes Auswahlverfahren/Ausleseverfahren wird ein Prüfungsausschuss <sup>(1)</sup> gebildet. Dessen Mitglieder werden von der Verwaltung und von der Personalvertretung benannt. Die Arbeit dieses Prüfungsausschusses ist vertraulich und unterliegt den Bestimmungen von Anhang III des Statuts der Beamten der Europäischen Union <sup>(2)</sup>.

Bei der Entscheidung über die Zulassung einer/s Bewerberin/Bewerbers hält sich der Prüfungsausschuss genau an die Zulassungsbedingungen, die in der Bekanntmachung aufgeführt sind. Bewerberinnen/Bewerber können keine Zulassung zu einem früheren Auswahlverfahren/Ausleseverfahren geltend machen.

Damit der Prüfungsausschuss die besten Bewerberinnen/Bewerber auswählen kann, vergleicht er die Leistungen der einzelnen Bewerberinnen/Bewerber und beurteilt, inwieweit diese in der Lage sind, die in der Bekanntmachung genannten Aufgaben zu erfüllen. Er muss dabei nicht nur den Kenntnisstand der Bewerberinnen/Bewerber beurteilen, sondern auch ermitteln, welche Bewerberinnen/Bewerber aufgrund ihrer Leistungen am besten geeignet sind.

Ein Auswahlverfahren/Ausleseverfahren erstreckt sich in der Regel je nach der Anzahl der eingegangenen Bewerbungen über einen Zeitraum von sechs bis zwölf Monaten.

**2. PHASEN DES AUSWAHLVERFAHRENS/AUSLESEVERFAHRENS**

Die Phasen eines Auswahlverfahrens/Ausleseverfahrens sind:

- Eingang der Bewerbungsunterlagen,
- Vorauswahl (sofern in der Bekanntmachung vorgesehen) und Zulassung (Prüfung der Erfüllung der Zulassungsbedingungen),
- Bewertung der Qualifikationen (sofern in der Bekanntmachung vorgesehen),
- Prüfungen,
- Aufnahme in die Eignungsliste.

**2.1. Eingang der Bewerbungsunterlagen**

Eine Registrierung ist nur auf der Online-Plattform Apply4EP möglich, wobei alle Schritte bis zur endgültigen elektronischen Validierung Ihrer Bewerbung strikt zu befolgen sind (siehe Punkt 3 dieses Leitfadens). Fügen Sie (vorzugsweise im PDF-Format) sämtliche verlangten einschlägigen Nachweise bei, aus denen hervorgeht, dass Sie die in der Bekanntmachung aufgeführten Bedingungen erfüllen. Anhand dieser Nachweise wird der Prüfungsausschuss die Richtigkeit der Angaben überprüfen. Es liegt in Ihrer Verantwortung, Dokumente in lesbarer Qualität einzureichen.

<sup>(1)</sup> Für die Zwecke dieses Leitfadens bezieht sich der Begriff „Prüfungsausschuss“ auf alle Arten von Auswahlausschüssen und Prüfungsausschüssen. Im Rahmen eines Auswahlverfahrens handelt es sich um einen Prüfungsausschuss. Im Rahmen eines Ausleseverfahrens handelt es sich um einen Auswahlausschuss.

<sup>(2)</sup> Vgl. Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 723/2004 (ABl. L 124 vom 27.4.2004, S. 1) und zuletzt durch die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1023/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Union und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 15).

Auf der Online-Plattform Apply4EP können Dateien zum Nachweis der Berufserfahrung, des Abschlusszeugnisses bzw. der Abschlusszeugnisse und gegebenenfalls der Sprachkenntnisse, wie im Bewerbungsformular angegeben, in den Formaten DOC, DOCX, GIF, JPG, TXT, PDF, PNG und RTF hochgeladen werden. Keine Datei darf größer als 5 MB sein.

Die Anstellungsbehörde erstellt die Liste der Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Bewerbungsunterlagen gemäß der Bekanntmachung form- und fristgerecht eingereicht haben, und leitet diese zusammen mit den Unterlagen dem Prüfungsausschuss zu.

## 2.2. Vorauswahl und Zulassung (Prüfung der Erfüllung der Zulassungsbedingungen)

### 2.2.1. Vorauswahl

Wenn in der Bekanntmachung eine Vorauswahlphase vorgesehen ist, kann diese aus einer oder zwei Teilphasen bestehen:

- a) eine Reihe von Multiple-Choice-Fragen und/oder
- b) ein Talentfilter

Szenario 1: Es wird nur der Multiple-Choice-Test organisiert

Wenn Sie Ihre Bewerbung ordnungsgemäß eingereicht haben, werden Sie zum Vorauswahltest in Form einer Reihe computergestützter Multiple-Choice-Fragen eingeladen. Der Test wird am Computer bewertet. Über Ihr Apply4EP-Konto erhalten Sie Beispiele für Fragen und Anweisungen zur Durchführung des Multiple-Choice-Tests.

Der Prüfungsausschuss bewertet die Erfüllung der allgemeinen und besonderen Zulassungsbedingungen (siehe Punkt 2.2.2 dieses Leitfadens) und berücksichtigt dabei die Bewerbungsunterlagen **in absteigender Reihenfolge der im Multiple-Choice-Test erzielten Punkte**. Der Prüfungsausschuss stellt seine Bewertung ein, sobald die Höchstzahl der Bewerberinnen/Bewerber, die zur nächsten Phase des Auswahlverfahrens/Ausleseverfahrens zugelassen werden, erreicht ist. Der Prüfungsausschuss lässt alle gleichrangigen Bewerberinnen/Bewerber auf dem letzten Platz zu.

Szenario 2: Es wird nur die Teilphase des Talentfilters organisiert

Der Talentfilter (Formular) ist der Bekanntmachung beigelegt. **Sie müssen ihn ausfüllen und an der entsprechenden Stelle in Apply4EP hochladen, wenn Sie Ihre Bewerbung über die Plattform einreichen.**

Um die Bewerberinnen/Bewerber auszuwählen, die zur nächsten Phase des Auswahlverfahrens/Ausleseverfahrens zugelassen werden, bewertet der Prüfungsausschuss die Qualifikationen der Bewerberinnen/Bewerber (insbesondere Abschlusszeugnisse, Sprachkenntnisse und Berufserfahrung) und ob diese für die Tätigkeit sowie die in der Bekanntmachung aufgeführten Zulassungsbedingungen relevant sind. Der Prüfungsausschuss vergibt die Punkte **ausschließlich** auf der Grundlage der Antworten der Bewerberinnen/Bewerber im Talentfilter. Der Prüfungsausschuss bewertet auch die Erfüllung der allgemeinen und besonderen Zulassungsbedingungen (siehe Punkt 2.2.2 dieses Leitfadens). Die Anzahl der Bewerberinnen/Bewerber, die der Prüfungsausschuss zur nächsten Phase zulässt, ist in der Bekanntmachung angegeben (einschließlich aller gleichrangigen Bewerberinnen/Bewerber auf dem letzten Platz).

Szenario 3: Es werden sowohl der Multiple-Choice-Test als auch die Teilphase des Talentfilters organisiert

Der Talentfilter (Formular) ist der Bekanntmachung beigelegt. **Sie müssen ihn ausfüllen und an der entsprechenden Stelle in Apply4EP hochladen, wenn Sie Ihre Bewerbung über die Plattform einreichen.**

Wenn Sie Ihre Bewerbung ordnungsgemäß eingereicht haben, werden Sie zum Vorauswahltest in Form einer Reihe computergestützter Multiple-Choice-Fragen eingeladen. Der Test wird am Computer bewertet. Über Ihr Apply4EP-Konto erhalten Sie Beispiele für Fragen und Anweisungen zur Durchführung des Multiple-Choice-Tests.

Um die Bewerberinnen/Bewerber auszuwählen, die zur nächsten Phase des Auswahlverfahrens/Ausleseverfahrens zugelassen werden, bewertet der Prüfungsausschuss dann die Qualifikationen der Bewerberinnen/Bewerber (insbesondere Abschlusszeugnisse, Sprachkenntnisse und Berufserfahrung) und ob diese für die Tätigkeit sowie die in der Bekanntmachung aufgeführten Zulassungsbedingungen relevant sind.

**Darüber hinaus bewertet der Prüfungsausschuss nur die Talentfilter der Bewerberinnen/Bewerber, die im Multiple-Choice-Test die höchste Punktzahl erreicht haben** (einschließlich aller gleichrangigen Bewerberinnen/Bewerber auf dem letzten Platz), wobei die Anzahl der Bewerberinnen/Bewerber, die zur nächsten Phase zugelassen werden, in der Bekanntmachung festgelegt ist. Die Bewerbungsunterlagen und Talentfilter von Bewerberinnen/Bewerber, die sich unterhalb dieser Schwelle befinden, werden nicht geprüft.

Der Prüfungsausschuss vergibt die Punkte **ausschließlich** auf der Grundlage der Antworten der Bewerber/Bewerberinnen im Talentfilter. Der Prüfungsausschuss bewertet auch die Erfüllung der allgemeinen und besonderen Zulassungsbedingungen (siehe Punkt 2.2.2 dieses Leitfadens). Der Prüfungsausschuss lässt alle gleichrangigen Bewerberinnen/Bewerber auf dem letzten Platz zu.

#### 2.2.2. Zulassung (Prüfung der Erfüllung der Zulassungsbedingungen)

Der Prüfungsausschuss prüft die Bewerbungsunterlagen und erstellt eine Liste der Bewerberinnen/Bewerber, die die in der Bekanntmachung genannten Zulassungsbedingungen erfüllen. Der Ausschuss stützt sich dabei **ausschließlich** auf die Angaben im Bewerbungsformular, **die durch Nachweise belegt sind**. Im Falle einer Vorauswahlphase (siehe Punkt 2.2.1 dieses Leitfadens) berücksichtigt diese Liste das Ergebnis der Vorauswahl gemäß den in der Bekanntmachung genannten Bedingungen.

Zu Studium, Ausbildung, Berufserfahrung und Sprachkenntnissen sind im Bewerbungsformular genaue Angaben zu machen, nämlich:

- in Bezug auf das Studium: Datum des Beginns und des Endes sowie Art des Studienabschlusses/der Studienabschlüsse und Studienfächer,
- in Bezug auf die berufliche Erfahrung: Datum des Beginns und des Endes sowie **genaue Art der ausgeübten Tätigkeiten**. Anzugeben ist auch die Arbeitszeit oder die Anzahl der geleisteten Arbeitsstunden pro Tag/Woche/Monat.
- in Bezug auf Sprachen: Ihre Sprache 1 und das Niveau der Sprachkenntnisse, Ihre Sprache 2 und das Niveau der Sprachkenntnisse und die anderen Sprachen, die Sie beherrschen. Bei Stellen im sprachlichen Bereich und falls in der Bekanntmachung gefordert: außerdem Ihre Sprache 3 und das Niveau der Sprachkenntnisse, Ihre Sprache 4 und das Niveau der Sprachkenntnisse. Sie müssen Ihr Niveau gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen angeben (<https://europa.eu/europass/common-european-framework-reference>).

Wenn Sie Studien, Artikel, Berichte oder andere Texte in Verbindung mit der in der Bekanntmachung beschriebenen Art der Tätigkeit veröffentlicht haben, müssen Sie diese im Bewerbungsformular angeben.

In dieser Phase scheiden alle Bewerberinnen/Bewerber aus, die die in der Bekanntmachung geforderten besonderen Zulassungsbedingungen nicht erfüllen, die mit ihren beigefügten Nachweisen die im Bewerbungsformular genannten Informationen nicht ausreichend und/oder genau belegen und bei denen der Prüfungsausschuss anhand der von ihnen beigefügten Nachweise nicht überprüfen kann, ob sie die in der Bekanntmachung geforderten besonderen Zulassungsbedingungen erfüllen.

Sie werden per E-Mail persönlich davon unterrichtet, welche Entscheidung der Prüfungsausschuss in Bezug auf Ihre Zulassung zur bzw. Ihren Ausschluss von der nächsten Phase des Auswahlverfahrens/Ausleseverfahrens getroffen hat.

#### 2.3. Bewertung der Qualifikationen

Sofern in der Bekanntmachung angegeben, bewertet der Prüfungsausschuss die Qualifikationen der zugelassenen Bewerberinnen/Bewerber, um diejenigen auszuwählen, die zu den Prüfungen eingeladen werden. Der Ausschuss stützt sich dabei **ausschließlich** auf die Angaben im Bewerbungsformular, die durch **beigefügte einschlägige Nachweise** (vorzugsweise im PDF-Format) belegt sind. Der Prüfungsausschuss legt dabei die zuvor von ihm festgelegten Kriterien zugrunde und berücksichtigt Qualifikationen, die in der Bekanntmachung angegeben sind.

Sie werden per E-Mail persönlich davon unterrichtet, welche Entscheidung der Prüfungsausschuss in Bezug auf Ihre Zulassung zu bzw. Ihren Ausschluss von den Prüfungen getroffen hat.

#### 2.4. Prüfungen

Alle Prüfungen sind obligatorisch; das Nichtbestehen einer Prüfung führt automatisch zum Ausscheiden aus dem Verfahren. Die Höchstzahl der zu den Prüfungen zugelassenen Bewerberinnen/Bewerber ist in der Bekanntmachung festgelegt. Die Beschreibung und Punkte der Prüfungen sind in der Bekanntmachung enthalten.

**Technische Besonderheiten — Online-Prüfungen (Multiple-Choice-Test und schriftliche Prüfung(en))**

Für die Prüfungen, die online stattfinden, arbeitet das Europäische Parlament mit einem Dienstleister (TestWe) zusammen.

**Bitte beachten Sie, dass die Online-Prüfungssoftware derzeit nicht digital barrierefrei zugänglich ist (siehe Punkt 3.1.1 dieses Leitfadens für weitere Informationen).**

Sie benötigen also einen Computer (Desktop oder Laptop) mit

- dem Betriebssystem Microsoft Windows 10 und höher oder, für Mac, Apple OS X 10.13 und höher,
- 1 GB freier Speicherkapazität auf der Festplatte,
- einer Kamera auf der Vorderseite des Geräts, die an Ihren Computer angeschlossen oder in ihn integriert ist,
- einer Internetverbindung,
- 4 GB RAM.

Über jede eventuelle Änderung der technischen Mindestanforderungen aufgrund von Softwareaktualisierungen werden Sie vor der/den Prüfung(en) entsprechend informiert.

Die Betriebssysteme XP, Vista und niedriger, Windows 10 S, Windows ARM (RT), MacOS niedriger als 10.11, IOS (iPad, iPhone), Android, Chromebook, Virtual Machine, Linux (Debian, Ubuntu usw.) und 32-Bit-Betriebssysteme sind nicht geeignet.

Sie müssen außerdem über Administratorenrechte für den Desktop-Computer oder den Laptop verfügen, um während der Prüfung(en) den Zugriff auf alle Anwendungen (Dokumente, andere Software, Websites usw.) mit Ausnahme der Software des Dienstleisters blockieren zu können.

Sie müssen sicherstellen, dass Ihr Computer mit dem richtigen Datum und der richtigen Uhrzeit arbeitet und dass Ihre Bildschirmauflösung korrekt ist.

**Sie müssen die Plattform so schnell wie möglich herunterladen, installieren, überprüfen und testen (mindestens eine Woche vor der/den Prüfung(en)).** Damit Sie die Anwendung nach der Installation testen können, werden Sie aufgefordert, einen Test der technischen Voraussetzungen durchzuführen, wenn Sie auf die Anwendung zugreifen. **Der Test der technischen Voraussetzungen ist obligatorisch und muss auf dem Computer durchgeführt werden, der am Tag der Prüfung(en) verwendet wird.** Der Test der technischen Voraussetzungen wird nicht bewertet. So können Sie sich mit der Plattform und ihrer Nutzung vertraut machen.

**Eine etwaige Antiviren-Software auf dem Computer muss während der Nutzung der Plattform deaktiviert sein.**

**Weitere Auskünfte und Anweisungen zu den Prüfungsveranstaltungen finden Sie in den Informationen, die Ihnen mit dem Einladungsschreiben zur/zur Prüfung(en) per E-Mail zugeschickt werden.**

**Am Tag der Prüfung(en): Wenn während der Prüfung(en) ein Problem auftritt, wenden Sie sich bitte sofort telefonisch unter +33 1 76 41 14 88 an den Dienstleister,** damit das Problem gelöst werden kann und Sie Ihre Prüfung fortsetzen können.

Im Falle eines Abbruchs werden die entsprechenden Prüfungen nicht bewertet.

**Die Teilnahme am Multiple-Choice-Test oder an der/den schriftlichen Prüfung(en) im Internet ist nur zu dem Datum und zu der Uhrzeit möglich, die in der Einladung hierzu angegeben sind. Wenn Sie die Prüfung(en) zu diesem Zeitpunkt nicht ablegen können, besteht keine weitere Möglichkeit, eine Prüfung abzulegen.**

**2.5. Eignungsliste**

Die Eignungsliste wird gemäß den in der Bekanntmachung genannten Bestimmungen veröffentlicht.

Die Aufnahme des Namens einer/s Bewerberin/Bewerbers in die Eignungsliste bedeutet, dass sie bzw. er von einer der Dienststellen des Organs zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen werden kann, stellt aber weder einen Anspruch noch eine Garantie auf eine Einstellung durch das Organ dar.

### 3. WIE WIRD DIE BEWERBUNG EINGEREICHT?

#### 3.1. Allgemeine Bemerkungen

Bevor Sie sich bewerben, sollten Sie sorgfältig prüfen, ob Sie alle Zulassungsbedingungen erfüllen, indem Sie die Bekanntmachung und diesen Leitfaden lesen und die Bedingungen des Auswahlverfahrens/Ausleseverfahrens akzeptieren.

Das Europäische Parlament bietet eine Online-Plattform, Apply4EP, die es ermöglicht, sich für seine Auswahlverfahren/Ausleseverfahren zu bewerben. Sie ist unter folgender Adresse abrufbar: <https://apply4ep.gestmax.eu>. Um ein Apply4EP-Konto einzurichten, klicken Sie auf die Schaltfläche „Online bewerben“ am Ende der Bekanntmachung zu dem Verfahren, an dem Sie teilnehmen möchten, und folgen den Anweisungen.

Sie können nur **ein einziges** Konto einrichten. Sie können Ihre persönlichen Angaben jedoch ändern, um die Sie betreffenden Informationen auf den neuesten Stand zu bringen.

**Wichtig:** Wenn Sie die Seite verlassen, ohne zu speichern, bevor Sie Ihre Bewerbung fertiggestellt haben, oder wenn die Sitzung auf Apply4EP abläuft (max. 120 Minuten), gehen alle hochgeladenen Informationen verloren, und Sie müssen erneut beginnen. Bereiten Sie daher sämtliche dem Bewerbungsformular beizufügenden Nachweise im Vorfeld vor.

**Füllen Sie das Bewerbungsformular online aus** und fügen Sie sämtliche erforderlichen Nachweise (vorzugsweise im PDF-Format) bei. Durch diese muss belegt werden, dass Sie alle in der Bekanntmachung aufgeführten Bedingungen erfüllen, sodass der Prüfungsausschuss die Richtigkeit der Angaben überprüfen kann. Es liegt in Ihrer Verantwortung, Dokumente in lesbarer Qualität einzureichen.

Nach Ablauf der in der Bekanntmachung festgelegten Frist ist eine Bewerbung nicht mehr möglich. **Wir empfehlen Ihnen dringend, nicht bis zum letzten Tag zu warten, bevor Sie Ihr Bewerbungsformular einreichen.** Das Europäische Parlament kann nicht für Fehlfunktionen in letzter Minute verantwortlich gemacht werden, die vor allem durch eine Überlastung des Systems verursacht werden könnten.

Das Referat Talentauswahl und -suche akzeptiert keine persönliche Übergabe von Bewerbungen.

##### 3.1.1. Angemessene Vorkehrungen

Bewerberinnen/Bewerber mit Behinderungen oder solche, die sich in einer besonderen Situation befinden, die ihre Teilnahme an den Prüfungen erschweren könnte (z. B. Schwangerschaft, Stillzeit, schlechter Gesundheitszustand, medizinische Behandlung usw.), müssen dies im Bewerbungsformular angeben. Wenn Sie beantragen möchten, dass angemessene Vorkehrungen für Sie getroffen werden, müssen Sie zu gegebener Zeit ein Antragsformular ausfüllen und eine von Ihrer nationalen Behörde ausgestellte aktuelle Bescheinigung oder ein aktuelles ärztliches Attest beifügen. In der Bescheinigung oder in dem Attest sollte Ihre persönliche Diagnose enthalten sein oder Ihre von Ihrem nationalen Gesundheitssystem anerkannte Situation oder Erkrankung eindeutig geschildert oder belegt werden. Falls zutreffend, sollte darin zudem der Prozentsatz Ihrer (körperlichen oder geistigen) Beeinträchtigung aufgeführt sein. Ihre Nachweise werden geprüft, damit erforderlichenfalls angemessene Vorkehrungen getroffen werden können. Sie sollten diese Informationen kurzfristig bereithalten, damit der Ärztliche Dienst des Parlaments Ihren Antrag rechtzeitig vor der/den Prüfung(en) bearbeiten kann.

Wenn Sie in Ihrem Bewerbungsformular nicht angegeben haben, dass gegebenenfalls angemessene Vorkehrungen für Sie getroffen werden müssen, und Sie zu einem späteren Zeitpunkt des Verfahrens zu der Auffassung gelangen, dass dies doch der Fall ist, liegt es in Ihrer Verantwortung, das Referat Talentauswahl und -suche rechtzeitig vor den Prüfungen über Ihr Apply4EP-Konto darüber zu informieren. **Dem Referat Talentauswahl und -suche sollten keine medizinischen Informationen übermittelt werden.**

Bitte beachten Sie, dass die Online-Prüfungssoftware (TestWe) derzeit nicht digital barrierefrei zugänglich ist. Sollte während der Prüfungen ein Problem auftreten, müssen Sie sich telefonisch an die Hotline des Dienstanbieters wenden. Daher werden bei Bedarf alternative Maßnahmen für Bewerberinnen/Bewerber (z. B. mit einer Seh- oder Hörbehinderung oder einer Sprach- und/oder Sprechstörung) ergriffen, die beantragen, dass angemessene Vorkehrungen für sie getroffen werden, sofern ihr Antrag vom Ärztlichen Dienst des Parlaments genehmigt wird.

#### 3.2. Einreichung der vollständigen Unterlagen

1. Bewerben Sie sich online über den in der Bekanntmachung angegebenen Link und führen Sie alle Schritte sorgfältig durch. Dazu müssen Sie ein EINZIGES Konto auf der Apply4EP-Plattform haben, das Sie durch Klicken auf „Online bewerben“ erstellen können.

2. **Fügen Sie alle erforderlichen Nachweise bei**, die vorzugsweise in das PDF-Format konvertiert wurden. Es liegt in Ihrer Verantwortung, Dokumente in lesbarer Qualität einzureichen. Über die Apply4EP-Plattform können Dokumente mit einer Dateigröße von jeweils maximal **5 MB** je Dokument hochgeladen werden.
3. Validieren Sie Ihre Bewerbung gemäß den Anweisungen in Apply4EP innerhalb der in der Bekanntmachung festgelegten Frist. **Vergewissern Sie sich, dass Ihr Bewerbungsformular ordnungsgemäß ausgefüllt und mit allen erforderlichen Nachweisen versehen ist, bevor Sie es einreichen. Nach der Validierung Ihres Bewerbungsformulars können Sie keine Änderungen mehr daran vornehmen oder Unterlagen beifügen.**

### 3.3. Welche Nachweise sind den Bewerbungsunterlagen beizufügen?

#### 3.3.1. Allgemeines

Die Unterlagen, vorzugsweise im PDF-Format, die Sie bei Ihrer Online-Bewerbung hochladen, müssen nicht unbedingt beglaubigt sein.

Verweise auf Websites und soziale Konten gelten nicht als gültige Nachweise.

Ausdrucke von Internetseiten gelten nicht als Nachweise, können diesen jedoch — ausschließlich informationshalber — beigefügt werden.

**Ein Lebenslauf gilt nicht als Nachweis für Berufserfahrung, ein Abschlusszeugnis bzw. Abschlusszeugnisse oder gegebenenfalls Sprachkenntnisse.**

Bei der Zusammenstellung Ihrer Bewerbung können Sie nicht auf Unterlagen, Bewerbungsbögen oder andere Dokumente verweisen, die Sie bei einer früheren Bewerbung hochgeladen haben.

#### 3.3.2. Belege in Bezug auf die Erfüllung der allgemeinen Zulassungsbedingungen

In dieser Phase sind keine Unterlagen erforderlich, die belegen, dass Sie

- Staatsangehörige(r) eines Mitgliedstaats der Europäischen Union sind,
- Ihre bürgerlichen Ehrenrechte besitzen,
- Ihren Verpflichtungen aus den für Sie geltenden Wehrgesetzen nachgekommen sind,
- den sittlichen Anforderungen für die angestrebte Tätigkeit genügen,

**Sie müssen das Kästchen „Ehrenwörtliche Erklärung“ ankreuzen.** Hierdurch erklären Sie ehrenwörtlich, dass Sie die Bedingungen erfüllen und dass die gemachten Angaben wahrheitsgemäß und vollständig sind. Die entsprechenden Unterlagen werden gleichwohl bei der Einstellung von Ihnen angefordert werden.

#### 3.3.3. Nachweise für die Erfüllung der besonderen Zulassungsbedingungen, die Vorauswahl und die Bewertung der Qualifikationen

Sie müssen dem Prüfungsausschuss alle Auskünfte erteilen und alle Unterlagen vorlegen, die nötig sind, damit dieser die Richtigkeit der im Bewerbungsformular gemachten Angaben überprüfen kann.

#### Abschlusszeugnisse bzw. Bescheinigungen zum Nachweis des Bildungsabschlusses

Sie müssen in Form von Dokumenten, vorzugsweise im PDF-Format, die Ihrer Online-Bewerbung beigefügt sind, die Sekundarschulabschlüsse oder höhere Studienabschlüsse, akademischen Grade oder Bescheinigungen über die Studien auf dem in der Bekanntmachung geforderten Niveau vorlegen. Es liegt in Ihrer Verantwortung, Dokumente in lesbarer Qualität einzureichen.

Der Prüfungsausschuss berücksichtigt in diesem Zusammenhang die unterschiedlichen Bildungssysteme der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Anlage 1 und Anlage 2 zu diesem Leitfaden). Die Studienabschlüsse müssen von einer zuständigen Behörde eines EU-Mitgliedstaats, wie dem Bildungsministerium eines EU-Mitgliedstaats, anerkannt werden, unabhängig davon, ob sie in einem EU-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat ausgestellt wurden. Wenn Sie über Studienabschlüsse aus Nicht-EU-Ländern verfügen, müssen Sie Ihrer Bewerbung einen Nachweis über die EU-Äquivalenz Ihrer Studienabschlüsse beifügen. Weitere Informationen zur Anerkennung von Nicht-EU-Qualifikationen finden Sie bei den ENIC-NARIC Netzwerken (<https://www.enic-naric.net/>).

Zu postsekundären Abschlusszeugnissen sollten Sie möglichst detaillierte Angaben machen, insbesondere zur Dauer des Studiums und zu den belegten Fächern, damit der Prüfungsausschuss, falls in der Bekanntmachung gefordert, beurteilen kann, ob die Abschlusszeugnisse für die Tätigkeit relevant sind.

Wenn Sie eine Fach- oder Berufsausbildung, Weiterbildung oder Spezialisierung geltend machen, müssen Sie angeben, ob es sich um einen Vollzeit-, Teilzeit- oder Abendlehrgang handelte, welche Fächer unterrichtet wurden und wie lang die reguläre Ausbildungszeit war. Diese Angaben sind in einem einzigen Dokument (vorzugsweise im PDF-Format) hochzuladen.

### Berufserfahrung

Wird in der Bekanntmachung Berufserfahrung verlangt, wird nur die Berufserfahrung berücksichtigt, die **nach Erlangung des erforderlichen Abschlusszeugnisses oder Studiennachweises erworben** wurde. **Dauer und Niveau** der Berufserfahrung sind zu belegen, und die **Art der wahrgenommenen Aufgaben** muss **möglichst detailliert** dargelegt werden, damit der Prüfungsausschuss beurteilen kann, ob die Bewerberinnen/Bewerber über eine den künftigen Aufgaben entsprechende Berufserfahrung verfügen. Wenn Sie zu einer Berufserfahrung über mehrere Unterlagen verfügen, sind sie in einem einzigen Dokument hochzuladen. Über die Apply4EP-Plattform können Dokumente mit einer Dateigröße von jeweils maximal 5 MB je Dokument hochgeladen werden.

Für alle relevanten Beschäftigungszeiten sind folgende Belege erforderlich:

- Bescheinigungen der ehemaligen Arbeitgeber und des derzeitigen Arbeitgebers dienen als Nachweis, dass die Bewerberinnen/Bewerber über die für die Zulassung zum Auswahlverfahren/Ausleseverfahren erforderliche Berufserfahrung verfügen,
- können Bewerberinnen/Bewerber die erforderlichen Arbeitsbescheinigungen aus Gründen der Vertraulichkeit nicht beifügen, sind stattdessen **unbedingt** Fotokopien des Arbeitsvertrags oder des Einstellungsschreibens und der ersten und der letzten Gehaltsabrechnung beizufügen,
- eine nicht lohn- oder gehaltsabhängige Berufstätigkeit (auf selbstständiger Basis, freiberuflich usw.) kann durch Rechnungsbelege mit detaillierter Angabe der erbrachten Dienstleistungen oder durch einen entsprechenden anderen amtlichen Beleg nachgewiesen werden.

Jede Berufserfahrung kann nur einmal berücksichtigt werden. Die Berufserfahrung sollte für die geforderten Aufgaben relevant sein, echte und tatsächliche Erwerbstätigkeit darstellen und vergütet werden. Besondere Fälle von Berufserfahrung werden jedoch wie folgt berücksichtigt:

- Berufserfahrung im Rahmen eines Freiwilligendienstes: Dies gilt, wenn sie durch Vertrag oder eine gleichwertige förmliche Vereinbarung geregelt ist und mindestens fünf Monate in Vollzeit dauerte. Die Anrechnung der Erfahrung im Rahmen des Freiwilligendienstes ist auf insgesamt ein Jahr beschränkt;
- bezahlte oder unbezahlte Praktika: Dies gilt, wenn sie nicht Teil eines Studiengangs sind und nicht weniger als fünf Monate in Vollzeit dauerten. Die Anrechnung von Praktika ist auf insgesamt ein Jahr begrenzt. Bei Pflichtpraktika, die für die Ausübung eines Berufs erforderlich sind, wird nur die geforderte Mindestdauer berücksichtigt, unter der Voraussetzung, dass die Person tatsächlich das Recht erlangt hat, den Beruf auszuüben;
- Pflichtwehrdienst oder -zivildienst: Dieser wird für die Dauer der tatsächlichen Dienstzeit angerechnet. In diesem besonderen Fall wird diese Erfahrung unabhängig von dem Zeitpunkt berücksichtigt, an dem der Studienabschluss, der den Zugang zu der betreffenden Funktionsgruppe und Besoldungsgruppe ermöglicht, erworben wurde;
- Mutterschafts-/Vaterschafts-/Adoptions-/Elternurlaub oder Urlaub aus familiären Gründen: Dies gilt, wenn dieser im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses genommen wurde. Er gilt als volle Erwerbstätigkeit (100 %), unabhängig davon, ob er auf Vollzeit- oder Halbbasis genommen wurde;
- Promotion: Diese wird in Höhe von höchstens drei Jahren angerechnet, wenn der Dokortitel tatsächlich erworben wurde.
- Teilzeitbeschäftigung: Diese wird anteilig auf der Grundlage der geleisteten Arbeitsstunden angerechnet (z. B. werden zwei Arbeitstage in einer fünf-tägigen Arbeitswoche bei einer Dauer von zehn Monaten als vier Monate gezählt). Der Prüfungsausschuss kann jedoch in der Ausübung seines Ermessens beschließen, eine Berufserfahrung im Umfang von mindestens der Hälfte der Arbeitszeit als Vollzeitbeschäftigung zu berücksichtigen. Dies bedeutet, dass eine Berufserfahrung zu 50 % oder mehr der normalen Arbeitszeit im Vergleich zu einer Vollzeitbeschäftigung als Vollzeit (d. h. zu 100 %) angerechnet werden kann.

## Sprachkenntnisse

In den Bewerbungsunterlagen ist kein Nachweis über die Kenntnisse der in Ihrem Bewerbungsformular angegebenen Sprachen erforderlich, außer in den besonderen Fällen, die in der Bekanntmachung ausdrücklich vorgesehen sind. Bei Stellen im sprachlichen Bereich müssen Sie jedoch Ihre dritte und gegebenenfalls vierte Sprache aus den 24 Amtssprachen der Europäischen Union nachweisen, indem Sie das Niveau der Sprachkenntnisse angeben.

## Talentfilter

Bei Stellen im sprachlichen Bereich und falls in der Bekanntmachung gefordert, müssen Sie eine Reihe von Fragen beantworten. Die Fragen beruhen auf den in der Bekanntmachung genannten Bedingungen, und Ihre Antworten werden vom Prüfungsausschuss bewertet. Alle Bewerberinnen/Bewerber in einem Auswahlverfahren/Ausleseverfahren müssen alle Fragen beantworten. Sobald Sie das Dokument ausgefüllt haben, müssen Sie es zusammen mit Ihrer Bewerbung an der dafür vorgesehenen Stelle hochladen. Die Antworten der Bewerberinnen/Bewerber werden dem Prüfungsausschuss in demselben Format vorgelegt, so dass der Prüfungsausschuss eine ausführliche und objektive Bewertung der vergleichbaren Leistungen aller Bewerberinnen/Bewerber vornehmen kann.

## Erklärungsformular

Falls in der Bekanntmachung verlangt wird, dass Sie eine Erklärung ausfüllen müssen, muss diese ordnungsgemäß in das entsprechende Feld „Erklärung“ hochgeladen werden, wenn Sie den Online-Bewerbungsformular entsprechend der Bekanntmachung einreichen. Fehlt diese Erklärung oder ist sie unvollständig, ist die Bewerbung unzulässig.

### 4. AUSSCHLUSS VOM AUSWAHLVERFAHREN/AUSLESEVERFAHREN

Sie werden jederzeit vom Auswahlverfahren/Ausleseverfahren ausgeschlossen, wenn Sie

- mehr als ein Konto angelegt haben,
- falsche Angaben gemacht oder gefälschte Dokumente eingereicht haben,
- eine oder mehrere Prüfungen nicht abgelegt haben,
- während der Prüfungen betrogen haben,
- versucht haben, unerlaubten Kontakt zu einem Mitglied des Prüfungsausschusses aufzunehmen,
- Ihre Unterlagen bei anonym benoteten schriftlichen oder praktischen Tests eindeutig gekennzeichnet oder mit Ihrem Namen versehen haben.

Sie können vom Auswahlverfahren/Ausleseverfahren ausgeschlossen werden, wenn Sie sich nicht an die vorgegebenen Anweisungen für die Online-Prüfungen gehalten haben.

Es wird ein Höchstmaß an Integrität von Ihnen vorausgesetzt. Jede Form von Betrug oder versuchtem Betrug hat rechtliche Konsequenzen.

### 5. MITTEILUNG

Sie haben aufgrund der Ihnen obliegenden Sorgfaltspflicht dafür zu sorgen, dass Ihre ordnungsgemäß ausgefüllte Online-Bewerbung, der Sie sämtliche erforderlichen Nachweise beigefügt haben, innerhalb der in der Bekanntmachung festgelegten Frist über die Plattform Apply4EP validiert wird.

Alle über Apply4EP übermittelten Bewerbungen werden mit einer E-Mail bestätigt, in der mitgeteilt wird, dass die Bewerbung erfasst wurde. Bitte überprüfen Sie Ihren Spam-Ordner.

Wenn Sie noch kein Apply4EP-Konto haben oder technische Probleme haben, werden Sie gebeten, sich an folgende Anschrift zu wenden: PERS-APPLY4EPContacts@europarl.europa.eu.

**Nur über Apply4EP eingereichte Bewerbungen werden berücksichtigt. Es ist daher aussichtslos, eine Bewerbung auf dem Postweg, auch per Einschreiben, zu übermitteln. Das Referat Talentauswahl und -suche akzeptiert zudem keine persönliche Übergabe von Bewerbungen.**

Das Referat Talentauswahl und -suche ist bis zum Abschluss des Auswahlverfahrens/Ausleseverfahrens für die Kommunikation mit den Bewerberinnen/Bewerber zuständig.

Der gesamte Schriftverkehr des Europäischen Parlaments im Zusammenhang mit dem Auswahlverfahren/Ausleseverfahren, einschließlich der Einladungen zu den Prüfungen und der Bekanntgabe der Ergebnisse, wird den Bewerberinnen/Bewerber per E-Mail an die Adresse übermittelt, die sie im Online-Bewerbungsformular in Apply4EP angegeben haben. Sie sind dafür verantwortlich, in regelmäßigen Abständen die Nachrichten in Ihrem E-Mail-Postfach zu überprüfen und, falls sich Ihre persönlichen Daten ändern, diese in Ihrem Apply4EP-Konto zu aktualisieren.

Sie werden gebeten, das Referat Talentauswahl und -suche nicht anzurufen. Wenn Sie Fragen haben, stellen Sie diese bitte als Antwort auf die Bestätigungs-E-Mail, die Sie bei Ihrer Online-Bewerbung erhalten haben.

Falls Sie eine Bescheinigung über die Teilnahme an der/den Prüfung(en) benötigen, sollten Sie Ihren Antrag an das Referat für Talentauswahl und -suche richten, indem Sie nach der Prüfungsveranstaltung auf die E-Mail antworten, mit der Sie zu der/den Prüfung(en) eingeladen wurden.

Damit die Unabhängigkeit des Prüfungsausschusses gewahrt bleibt, ist es Ihnen förmlich untersagt, sich direkt oder indirekt an den Prüfungsausschuss zu wenden. Ansonsten droht der Ausschluss vom Verfahren.

## 6. ALLGEMEINE ANGABEN

### 6.1. Chancengleichheit

Das Europäische Parlament achtet darauf, jegliche Diskriminierung zu vermeiden.

Es verfolgt eine Politik der Chancengleichheit und begrüßt Bewerbungen ohne jede Diskriminierung, zum Beispiel ohne Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder einer sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Ausrichtung, des Familienstands oder der familiären Situation.

### 6.2. Ersuchen der Bewerberinnen/Bewerber um Zugang zu sie betreffenden Informationen

Im Zusammenhang mit Auswahlverfahren/Ausleseverfahren haben die Bewerberinnen/Bewerber — unter den nachfolgend genannten Bedingungen — das Recht auf Zugang zu bestimmten Informationen, die sie direkt und individuell betreffen. In Anwendung dieses Rechts kann das Europäische Parlament Bewerberinnen/Bewerber — auf ihren Antrag hin — folgende Informationen zur Verfügung stellen:

- a) Wenn in der Bekanntmachung ein Multiple-Choice-Test vorgesehen ist, können die Bewerberinnen/Bewerber, welche den Multiple-Choice-Test nicht bestanden haben, oder als Voraussetzung für die Zulassung zur nächsten Phase des Auswahlverfahrens/Ausleseverfahrens nicht zu den Besten gehören, eine Kopie ihrer Antworten zusammen mit den richtigen Antworten erhalten. Jedes Ersuchen muss über das Apply4EP-Konto **binnen eines Monats** nach Absendung der E-Mail, mit der die Ergebnisse mitgeteilt wurden, eingereicht werden.
- b) Wenn in der Bekanntmachung ein Talentfilter vorgesehen ist, können die Bewerberinnen/Bewerber, die aufgrund ihrer im Talentfilter erzielten Punkte nicht zur nächsten Phase des Auswahlverfahrens/Ausleseverfahrens zugelassen wurden, eine Mitteilung der Punkte erhalten, die Ihnen pro Frage des Talentfilters zugewiesen wurden. Gegebenenfalls können sie, je nach Verfahren, auch eine Kopie ihrer Antworten zusammen mit den richtigen Antworten des Multiple-Choice-Tests erhalten. Jedes Ersuchen muss über das Apply4EP-Konto **binnen eines Monats** nach Absendung der E-Mail, mit der die Entscheidung mitgeteilt wurde, eingereicht werden.
- c) Wenn in der Bekanntmachung eine Bewertung der Qualifikationen vorgesehen ist, können die Bewerberinnen/Bewerber, die nicht zu den Prüfungen zugelassen wurden, eine Mitteilung der Punkte erhalten, die Ihnen pro Hauptkriterium für die Bewertung ihrer Qualifikationen zugewiesen wurden. Gegebenenfalls können sie, je nach Verfahren, auch eine Kopie ihrer Antworten zusammen mit den richtigen Antworten des Multiple-Choice-Tests sowie eine Mitteilung der Punkte erhalten, die Ihnen pro Frage des Talentfilters zugewiesen wurden. Jedes Ersuchen muss über das Apply4EP-Konto **binnen eines Monats** nach Absendung der E-Mail, mit der die Entscheidung mitgeteilt wurde, eingereicht werden.
- d) Wenn in der Bekanntmachung schriftliche Prüfungen vorgesehen sind, können die Bewerberinnen/Bewerber, die die schriftlichen Prüfungen nicht bestanden haben oder nicht zu den mündlichen Prüfungen eingeladen wurden, eine unkorrigierte Kopie dieser schriftlichen Prüfungen zusammen mit ihrem individuellen Bewertungsraster (in dem die pro Hauptkriterium zugewiesenen Punkte aufgeführt sind) erhalten. Gegebenenfalls können sie, je nach Verfahren, auch eine Kopie ihrer Antworten zusammen mit den richtigen Antworten des Multiple-Choice-Tests, eine Mitteilung der Punkte, die ihnen pro Frage des Talentfilters zugewiesen wurden, sowie eine Mitteilung der Punkte erhalten, die ihnen pro Hauptkriterium für die Bewertung ihrer Qualifikationen zugewiesen wurden. Jedes Ersuchen muss über ihr Apply4EP-Konto **binnen eines Monats** nach Absendung der E-Mail, mit der die Entscheidung mitgeteilt wurde, eingereicht werden.

- e) Bewerberinnen/Bewerber, die zu den mündlichen Prüfungen eingeladen, jedoch nicht in die Eignungsliste aufgenommen wurden, werden erst dann über die bei den verschiedenen Prüfungen von ihnen erreichten Punkte unterrichtet, wenn der Prüfungsausschuss die Erstellung dieser Liste abgeschlossen hat. Auf ihr Ersuchen erhalten sie eine unkorrigierte Kopie ihrer schriftlichen Prüfungen und ihrer individuellen Bewertungsraster (in dem die pro Hauptkriterium zugewiesenen Punkte aufgeführt sind) für jede schriftliche oder mündliche Prüfung sowie gegebenenfalls, je nach Verfahren, eine Kopie ihrer Antworten zusammen mit den richtigen Antworten des Multiple-Choice-Tests, eine Mitteilung der Punkte, die Ihnen pro Frage des Talentfilters zugewiesen wurden, und eine Mitteilung der Punkte, die Ihnen pro Hauptkriterium für die Bewertung ihrer Qualifikationen zugewiesen wurden. Jedes Ersuchen muss über ihr Apply4EP-Konto **innen eines Monats** nach Absendung der E-Mail eingereicht werden, mit der die Entscheidung, die/den Bewerberin/Bewerber nicht auf die Eignungsliste zu setzen, mitgeteilt wurde.
- f) Die in die Eignungsliste aufgenommenen Bewerberinnen/Bewerber werden nur darüber informiert, dass sie das Auswahlverfahren/Ausleseverfahren erfolgreich abgeschlossen haben. Diese Bewerberinnen/Bewerber können jedoch einen Antrag auf Zugang gemäß dem Buchstaben (e) stellen. Jedes Ersuchen muss über ihr Apply4EP-Konto **innen eines Monats** nach Absendung der E-Mail eingereicht werden, mit der die Entscheidung, die/den Bewerberin/Bewerber auf die Eignungsliste zu setzen, mitgeteilt wurde.

Die Bearbeitung dieser Anträge muss mit der im Statut der Beamten der Europäischen Union (Anhang III, Artikel 6) vorgesehenen Vertraulichkeit der Arbeiten des Prüfungsausschusses vereinbar sein, durch die eine Bekanntgabe der Haltung des Prüfungsausschusses sowie aller Elemente, die persönliche oder vergleichende Beurteilungen der Bewerberinnen/Bewerber betreffen, ausgeschlossen wird. Diese Anfragen werden auch im Einklang mit den Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten bearbeitet. Das Parlament beantwortet die Anträge auf Zugang innerhalb eines Monats nach Erhalt.

### 6.3. Schutz personenbezogener Daten

Das Europäische Parlament stellt als die für die Organisation der Auswahlverfahren/Ausleseverfahren zuständige Einrichtung sicher, dass die personenbezogenen Daten der Bewerberinnen/Bewerber in voller Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG<sup>(?)</sup>, verarbeitet werden, insbesondere mit Blick auf die Vertraulichkeit und den Schutz dieser Daten.

### 6.4. Reise- und Aufenthaltskosten im Falle von Prüfungen, die als Präsenzveranstaltungen organisiert werden

Die zu den Prüfungen eingeladenen Bewerberinnen/Bewerber erhalten einen Zuschuss zu den Reise- und Aufenthaltskosten, wenn die Prüfungen in Präsenz abgehalten werden. Die geltenden Modalitäten und Erstattungsätze werden ihnen zusammen mit ihrer Einladung zu den Prüfungen mitgeteilt.

Hinweis: Beamte und sonstige Bedienstete, die unter das Statut der Beamten oder der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten fallen und zur Teilnahme an den Prüfungen eingeladen werden, haben unter Umständen Anspruch auf Erstattung der Dienstreisekosten, sofern diese Prüfungen in Präsenz abgehalten und im Rahmen eines Auswahlverfahrens/Ausleseverfahrens durchgeführt werden.

Die im Bewerbungsformular auf Apply4EP von der/dem Bewerberin/Bewerber angegebene Adresse gilt als der Ort, von dem aus sie bzw. er sich zum in der Einladung angegebenen Prüfungsort begibt. Daher kann eine nach Versand der Einladungen zu den Prüfungen durch das Europäische Parlament von den Bewerberinnen/Bewerber mitgeteilte Adressenänderung nicht berücksichtigt werden, es sei denn, das Parlament beurteilt die von den Bewerberinnen/Bewerber angegebenen Gründe als gleichwertig mit einem Fall höherer Gewalt oder einem unvorhersehbaren Ereignis.

## 7. ERSUCHEN UM ERNEUTE PRÜFUNG — BESCHWERDEN UND RECHTSBEHELFE — BESCHWERDEN BEIM EUROPÄISCHEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN

Informationen über Ersuchen um erneute Prüfung, Rechtsbehelfe und Beschwerden beim Europäischen Bürgerbeauftragten finden sich in Anlage 3 des vorliegenden Leitfadens.

<sup>(?)</sup> ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

## Anlage 1

**Unverbindliche Tabelle der Ausbildungsabschlüsse innerhalb der Europäischen Union, die zur Teilnahme an Auswahlverfahren/Ausleseverfahren der Funktionsgruppe <sup>(1)</sup> AD berechtigen (von Fall zu Fall zu bewerten)**

LAND	Hochschulausbildung — vier Jahre oder länger	Hochschulausbildung — drei Jahre oder länger
<b>Belgique – België – Belgien</b>	Licence/Licentiaat / Diplôme d'études approfondies (DEA) / Diplôme d'études spécialisées (DES) / Diplôme d'études supérieures spécialisées (DESS) / Gediplomeerde in de Voortgezette Studies (GVS) / Gediplomeerde in de Gespecialiseerde Studies (GGS) / Gediplomeerde in de Aanvullende Studies (GAS) Agrégation de l'enseignement secondaire supérieur (AESS) / Aggregaat Ingénieur industriel/Industrieel ingenieur / Master — 60/120 ECTS / Master complémentaire — 60 ECTS ou plus Agrégation de l'enseignement secondaire supérieur (AESS) — 30 ECTS Doctorat/Doctoraal Diploma	Bachelor académique (dit 'de transition') — 180 ECTS Academisch gerichte Bachelor — 180 ECTS
<b>България</b>	Диплома за висше образование Бакалавър — 240 ECTS / Магистър — 300 ECTS / Доктор Магистър след Бакалавър — 60 ECTS / Магистър след Професионален бакалавър по ... — 120 ECTS	
<b>Česko</b>	Diplom o ukončení vysokoškolského studia / Magistr / Doktor	Diplom o ukončení bakalářského studia (Bakalář)
<b>Danmark</b>	Kandidatgrad/Candidatus / Master/Magistergrad (Mag.Art) / Licenciatgrad / Ph.d.-grad	Bachelorgrad (B.A or B. Sc) / Professionsbachelorgrad / Diplomingeniør
<b>Deutschland</b>	Master (alle Hochschulen) / Diplom (Univ.) / Magister / Staatsexamen / Doktorgrad	Bachelor / Fachhochschulabschluss (FH) Staatsexamen (Regelstudienzeit 3 Jahre)
<b>Eesti</b>	Rakenduskõrghariduse diplom Bakalaureusekraad (160 ainepunkti) / Magistrikraad / Arstikraad / Hambaarstikraad / Loomaarstikraad / Filosoofiadoktor / Doktorikraad (120–160 ainepunkti)	Bakalaureusekraad (min 120 ainepunkti) / Bakalaureusekraad (< 160 ainepunkti)
<b>Éire/Ireland</b>	Céim Onórach Bhaitsiléara (4 bliana/240 ECTS) / Honours Bachelor Degree (4 years/240 ECTS) / Céim Ollscoile / University Degree / Céim Mháistir (60-120 ECTS) / Master's Degree (60-120 ECTS) / Céim Dochtúra / Doctorate	Céim Onórach Bhaitsiléara (3 bliana/180 ECTS) (BA, B.Sc, B. Eng) / Honours Bachelor Degree (3 years/180 ECTS) (BA, B.Sc, B. Eng)

<sup>(1)</sup> Für die Einstufung in die Besoldungsgruppen 7 bis 16 der Funktionsgruppe AD ist als zusätzliche Bedingung eine angemessene Berufserfahrung von mindestens einem Jahr Voraussetzung.

LAND	Hochschulausbildung — vier Jahre oder länger	Hochschulausbildung — drei Jahre oder länger
<b>Ελλάδα</b>	Πτυχίο [ΑΕΙ (πανεπιστημίου, πολυτεχνείου), ΤΕΙ υποχρεωτικής τετραετούς φοίτησης] 4 χρόνια (1ος κύκλος) Μεταπτυχιακό Δίπλωμα Ειδίκευσης (2ος κύκλος) Διδακτορικό Δίπλωμα (3ος κύκλος)	
<b>España</b>	Licenciado / Ingeniero / Arquitecto / Graduado / Máster Universitario / Doctor	Diplomado / Ingeniero técnico Arquitecto técnico / Maestro
<b>France</b>	Maîtrise / MST (maîtrise des sciences et techniques) / MSG (maîtrise des sciences de gestion) DEST (diplôme d'études supérieures techniques) / DRT (diplôme de recherche technologique) DESS (diplôme d'études supérieures spécialisées) / DEA (diplôme d'études approfondies) Master 1 / Master 2 professionnel / Master 2 recherche Diplôme des grandes écoles / Diplôme d'ingénieur / Doctorat	Licence
<b>Hrvatska</b>	Baccalaureus / Baccalaurea (Sveučilišni prvostupnik / Prvostupnica) Stručni specijalist Master degree (magistar struke) 300 kredit min Magistar inženjer/ magistrica inženjerka (mag. ing) Doktor struke / Doktor umjetnosti	Baccalaureus / Baccalaurea (Sveučilišni prvostupnik / Prvostupnica)
<b>Italia</b>	Diploma di Laurea (DL) — da 4 a 6 anni / Laurea specialistica (LS) / Laurea magistrale (LM) / Master universitario di primo livello / Master universitario di secondo livello / Diploma di Specializzazione (DS) / Dottorato di ricerca (DR)	Diploma universitario (3 anni) / Diploma di Scuola diretta a fini speciali (3 anni) / Laurea — L180 crediti
<b>Κύπρος</b>	Πανεπιστημιακό Πτυχίο/Bachelor Master / Doctorat	
<b>Latvija</b>	Bakalaura diploms (160 kredīti) / Profesionālā bakalaura diploms / Maģistra diploms / Profesionālā maģistra diploms / Doktora grāds	Bakalaura diploms (min. 120 kredīti)
<b>Lietuva</b>	Aukštojo mokslo diplomas / Bakalauro diplomas / Magistro diplomas / Daktaro diplomas / Meno licenciato diplomas	Profesinio bakalauro diplomas Aukštojo mokslo diplomas
<b>Luxembourg</b>	Master / Diplôme d'ingénieur industriel / DESS en droit européen	Bachelor / Diplôme d'ingénieur technicien

LAND	Hochschulausbildung — vier Jahre oder länger	Hochschulausbildung — drei Jahre oder länger
<b>Magyarország</b>	Egyetemi oklevél / Alapfokozat – 240 kredit / Mesterfokozat / Doktori fokozat	Főiskolai oklevél / Alapfokozat – 180 kredit vagy annál több
<b>Malta</b>	Bachelor's degree / Master of Arts / Doctorate	Bachelor's degree
<b>Nederland</b>	HBO Bachelor degree HBO/WO Master's degree Doctoraal examen / Doctoraat	Bachelor (WO)
<b>Österreich</b>	Master Magister/Magistra Magister/Magistra (FH) Diplom-Ingenieur/in Diplom-Ingenieur/in (FH) Doktor/in PhD	Bachelor Bakkalaureus/Bakkalaurea Bakkalaureus/Bakkalaurea (FH)
<b>Polska</b>	Magister / Magister inżynier Dyplom doktora	Licencjat / Inżynier
<b>Portugal</b>	Licenciado / Mestre / Doutor	Bacharel / Licenciado
<b>România</b>	Diplomă de Licență / Diplomă de inginer / Diplomă de urbanist / Diplomă de Master / Diplomă de Studii Aprofundate / Certificat de atestare (studii academice postuniversitare) / Diplomă de doctor	Diplomă de Licență
<b>Slovenija</b>	Univerzitetna diploma/ Magisterij / Specializacija / Doktorat	Diploma o pridobljeni visoki strokovni izobrazbi
<b>Slovensko</b>	Diplom o ukončení vysokoškolského štúdia / bakalár (Bc.) / magister / inžinier / ArtD	Diplom o ukončení bakalárskeho štúdia (bakalár)
<b>Suomi/ Finland</b>	Maisterin tutkinto — Magister-examen Ammattikorkeakoulututkinto — Yrkeshögskoleexamen (min 160 opintoviikkoa — studieveckor) Tohtorin tutkinto (Doktorsexamen) joko 4 vuotta tai 2 vuotta lisensiaatin tutkinnon jälkeen — antingen 4 år eller 2 år efter licentiatexamen / Lisensiaatti/Licentiat	Kandidaatin tutkinto — Kandidatexamen / Ammattikorkeakoulututkinto — Yrkeshögskoleexamen (min 120 opintoviikkoa — studieveckor)

LAND	Hochschulausbildung — vier Jahre oder länger	Hochschulausbildung — drei Jahre oder länger
<b>Sverige</b>	Magisterexamen (akademisk examen omfattande minst 160 poäng varav 80 poäng fördjupade studier i ett ämne + uppsats motsvarande 20 poäng eller två uppsatser motsvarande 10 poäng vardera) / Licentiatexamen / Doktorsexamen Meriter på avancerad nivå: Magisterexamen, 1 år, 60 högskolepoäng / Masterexamen, 2 år, 120 högskolepoäng Meriter på forskarnivå: Licentiatexamen, 2 år, 120 högskolepoäng / Doktorsexamen, 4 år, 240 högskolepoäng	Kandidatexamen (akademisk examen omfattande minst 120 poäng varav 60 poäng fördjupade studier i ett ämne + uppsats motsvarande 10 poäng) Meriter på grundnivå: Kandidatexamen, 3 år, 180 högskolepoäng (Bachelor)
<b>United Kingdom</b>	Honours Bachelor degree / Master's degree (MA, MB, MEng, MPhil, MSc) / Doctorate	(Honours) Bachelor degree NB: Master's degree in Scotland
NOTE: UK diplomas awarded until 31 December 2020 are accepted without an equivalence. UK diplomas awarded as from 1 January 2021 must be accompanied by an equivalence issued by a competent authority of an EU Member State.		

## Anlage 2

**Unverbindliche Tabelle der Ausbildungsabschlüsse innerhalb der Europäischen Union, die zur Teilnahme an Auswahlverfahren/Ausleseverfahren der Funktionsgruppe <sup>(1)</sup> AST berechnen (von Fall zu Fall zu bewerten)**

LAND	Sekundärer Bildungsabschluss (der den Zugang zur postsekundären Bildung ermöglicht)	Postsekundärer Bildungsabschluss (nicht-universitärer postsekundärer Studiengang oder universitärer Kurzausbildungsgang mit einer Studiendauer von mindestens zwei Jahren)
<b>Belgique – België – Belgien</b>	Certificat de l'enseignement secondaire supérieur (CESS) / Diploma secundair onderwijs / Diplôme d'aptitude à accéder à l'enseignement supérieur (DAES) / Getuigschrift van hoger secundair onderwijs / Diplôme d'enseignement professionnel / Getuigschrift van het beroepssecundair onderwijs	Candidature — Kandidaat Graduat — Gegradueerde Bachelier (dit 'professionnalisant' ou de 'type court') / Professioneel gerichte Bachelor — 180 ECTS
<b>България</b>	Диплома за средно образование / Свидетелство за зрелост / Диплома / Диплома за завършено средно образование / Диплома за средно специално образование	Специалист по ...
<b>Česko</b>	Vysvědčení o maturitní zkoušce	Vysvědčení o absolutoriu (Absolutorium) + diplomovaný specialista (DiS.)
<b>Danmark</b>	Bevis for: Studentereksamen Højere Forberedelseseksamen (HF) / Højere Handelseksamen (HHX) / Højere Afgangseksamen (HA) / Bevis for Højere Teknisk Eksamen (HTX)	Videregående uddannelser = Bevis for = Eksamensbevis som (erhvervsakademiuddannelse AK)
<b>Deutschland</b>	Allgemeine Hochschulreife / Abitur / Fachgebundene Hochschulreife / Fachhochschulreife / Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte	
<b>Eesti</b>	Gümnaasiumi lõputunnistus + riigieksamitunnistus Lõputunnistus kutsekeskhariduse omandamise kohta	Tunnistus keskhariduse baasil kutsekeskhariduse omandamise kohta
<b>Éire/Ireland</b>	Ardteistiméireacht Grád D3 i 5 ábhar / <i>Leaving Certificate Grade D3 in 5 subjects</i> / Gairmchlár na hArdteistiméireachta (GCAT) / <i>Leaving Certificate Vocational Programme (LCVP)</i>	Teastas Náisiúnta / <i>National Certificate</i> / Céim Bhaitisilára / <i>Ordinary Bachelor Degree</i> / Dioplóma Náisiúnta (ND, Dip.) / <i>National Diploma</i> (ND, Dip.) / Dámhachtain Ardteastas Ardoideachais (120 ECTS) / <i>Higher Certificate</i> (120 ECTS)

<sup>(1)</sup> Für die Einstufung in die Funktionsgruppe AST ist als zusätzliche Bedingung eine angemessene Berufserfahrung von mindestens drei Jahren Voraussetzung.

LAND	Sekundärer Bildungsabschluss (der den Zugang zur postsekundären Bildung ermöglicht)	Postsekundärer Bildungsabschluss (nicht-universitärer postsekundärer Studiengang oder universitärer Kurzausbildungsgang mit einer Studiendauer von mindestens zwei Jahren)
<b>Ελλάδα</b>	α) Απολυτήριο Γενικού Λυκείου β) Απολυτήριο Κλασικού Λυκείου γ) Απολυτήριο Τεχνικού — Επαγγελματικού Λυκείου δ) Απολυτήριο Ενιαίου Πολυκλαδικού Λυκείου Απολυτήριο Ενιαίου Λυκείου / Απολυτήριο Τεχνολογικού Επαγγελματικού Εκπαιδευτηρίου / Απολυτήριο Γενικού Λυκείου / Απολυτήριο Επαγγελματικού Λυκείου	Δίπλωμα επαγγελματικής κατάρτισης (IEK)
<b>España</b>	Bachillerato Unificado y Polivalente (BUP) + Curso de Orientación Universitaria (COU) / Bachillerato	Técnico superior / Técnico especialista
<b>France</b>	Baccalauréat / Diplôme d'accès aux études universitaires (DAEU) / Brevet de technicien	Diplôme d'études universitaires générales (DEUG) / Brevet de technicien supérieur (BTS) / Diplôme universitaire de technologie (DUT) / Diplôme d'études universitaires scientifiques et techniques (DEUST)
<b>Hrvatska</b>	Svjedodžba o državnoj maturi Svjedodžba o završnom ispitu	Associate degree Graduate specialist Stručni pristupnik / Pristupnica
<b>Italia</b>	Diploma di scuola secondaria superiore (diploma di maturità o esame di Stato conclusivo dei corsi di studio di istruzione secondaria superiore)	Certificato di specializzazione tecnica superiore / attestato di competenza (4 semestri) / Diploma di istruzione e formazione tecnica superiore (IFTS) / Diploma di istruzione tecnica superiore (ITS) / Diploma universitario (2 anni) / Diploma di Scuola diretta a fini speciali (2 anni)
<b>Κύπρος</b>	Απολυτήριο	Δίπλωμα = Programmes offered by Public/Private Schools of Higher Education (for the latter accreditation is compulsory) / Higher Diploma
<b>Latvija</b>	Atestāts par vispārējo vidējo izglītību Diploms par profesionālo vidējo izglītību	Diploms par pirmā līmeņa profesionālo augstāko izglītību
<b>Lietuva</b>	Brandos atestatas	Aukštojo mokslo diplomas Aukštesniojo mokslo diplomas

LAND	Sekundärer Bildungsabschluss (der den Zugang zur postsekundären Bildung ermöglicht)	Postsekundärer Bildungsabschluss (nicht-universitärer postsekundärer Studiengang oder universitärer Kurzausbildungsgang mit einer Studiendauer von mindestens zwei Jahren)
<b>Luxembourg</b>	Diplôme de fin d'études secondaires et techniques	Brevet de technicien supérieur (BTS) / Brevet de maîtrise / Diplôme de premier cycle universitaire (DPCU) / Diplôme universitaire de technologie (DUT)
<b>Magyarország</b>	Gimnáziumi érettségi bizonyítvány / Szakközép-iskolai érettségiképesítő bizonyítvány / Érettségi bizonyítvány	Bizonyítvány felsőfokú szakképesítésről
<b>Malta</b>	Advanced Matriculation or GCE Advanced level in 3 subjects (2 of them grade C or higher) / Matriculation certificate (2 subjects at Advanced level and 4 at Intermediate level including systems of knowledge with overall grade A-C) + Passes in the Secondary Education Certificate examination at Grade 5 / 2 A Levels (passes A-E) + a number of subjects at Ordinary level, or equivalent	MCAST diplomas/certificates Higher National Diploma
<b>Nederland</b>	Diploma VWO / Diploma staatsexamen (2 diploma's) / Diploma staatsexamen voorbereidend wetenschappelijk onderwijs (Diploma staatsexamen VWO) / Diploma staatsexamen hoger algemeen voortgezet onderwijs (Diploma staatsexamen HAVO)	Kandidaatsexamen Associate degree (AD)
<b>Österreich</b>	Matura/Reifeprüfung Reife-und Diplomprüfung Berufsreifeprüfung	Kollegdiplom Akademiediplom
<b>Polska</b>	Świadectwo dojrzałości Świadectwo ukończenia liceum ogólnokształcącego	Dyplom ukończenia kolegium nauczycielskiego Świadectwo ukończenia szkoły policealnej
<b>Portugal</b>	Diploma de Ensino Secundário / Certificado de Habilitações do Ensino Secundário	
<b>România</b>	Diplomă de bacalaureat	Diplomă de absolvire (Colegiu universitar) învățământ preuniversitar
<b>Slovenija</b>	Maturitetno spričevalo (Spričevalo o poklicni maturi) (Spričevalo o zaključnem izpitu)	Diploma višje strokovne šole
<b>Slovensko</b>	Vysvedčenie o maturitnej skúške	Absolventský diplom

LAND	Sekundärer Bildungsabschluss (der den Zugang zur postsekundären Bildung ermöglicht)	Postsekundärer Bildungsabschluss (nicht-universitärer postsekundärer Studiengang oder universitärer Kurzausbildungsgang mit einer Studiendauer von mindestens zwei Jahren)
<b>Suomi/ Finland</b>	Ylioppilastutkinto tai peruskoulu + kolmen vuoden ammatillinen koulutus – Studentexamen eller grundskola + treårig yrkesinriktad utbildning (Betyg över avlagd yrkesexamen på andra stadiet) Todistus yhdistelmäopinnoista (Betyg över kombinationsstudier)	Ammatillinen opistoasteen tutkinto — Yrkesexamen på institutnivå
<b>Sverige</b>	Slutbetyg från gymnasieskolan (3-årig gymnasial utbildning)	Högskoleexamen (80 poäng) Högskoleexamen, 2 år, 120 högskolepoäng Yrkeshögskoleexamen/Kvalificerad yrkeshögskoleexamen, 1–3 år
<b>United Kingdom</b>	General Certificate of Education Advanced level — 2 passes or equivalent (grades A to E) BTEC National Diploma General National Vocational Qualification (GNVQ), advanced level Advanced Vocational Certificate of Education, A level (VCE A level)	Higher National Diploma/Certificate (BTEC)/SCOTVEC Diploma of Higher Education (DipHE) National Vocational Qualifications (NVQ) and Scottish Vocational Qualifications (SVQ) level 4
<p>NOTE: UK diplomas awarded until 31 December 2020 are accepted without an equivalence. UK diplomas awarded as from 1 January 2021 must be accompanied by an equivalence issued by a competent authority of an EU Member State.</p>		

## Anlage 3

**ERSUCHEN UM ERNEUTE PRÜFUNG — BESCHWERDEN UND RECHTSBEHELFE — BESCHWERDEN BEIM  
EUROPÄISCHEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN****A. Ersuchen um erneute Prüfung**

Sie können den Prüfungsausschuss ersuchen, folgende Entscheidungen erneut zu prüfen:

- Nichtzulassung zum Auswahlverfahren/Ausleseverfahren,
- Nichteinladung zu einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung,
- Nichtaufnahme in die Eignungsliste.

Die Ersuchen um erneute Prüfung müssen über Ihr Apply4EP-Konto innerhalb von **zehn Kalendertagen ab dem Versanddatum des Schreibens, mit dem die Entscheidung des Prüfungsausschusses mitgeteilt wird**, übermittelt werden. Die Antwort wird der bzw. dem Betroffenen so schnell wie möglich mitgeteilt.

Durch eine Entscheidung, die auf einen Antrag auf erneute Prüfung hin erlassen wird, wird die ursprüngliche Entscheidung ersetzt. Wenn eine/ein Bewerberin/Bewerber beschließt, gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses einen Antrag auf erneute Prüfung zu stellen, wird sie oder er daher aufgefordert, die Entscheidung des Prüfungsausschusses abzuwarten, bevor sie oder er eine Beschwerde oder einen Rechtsbehelf gegen die beschwerende Entscheidung einlegt.

**B. Beschwerden und Rechtsbehelfe**

Wenn Sie der Ansicht sind, dass Sie durch eine Entscheidung des Prüfungsausschusses oder der Anstellungsbehörde beschwert sind, können Sie in jeder Phase des Auswahlverfahrens/Ausleseverfahrens eine Beschwerde gemäß Artikel 90 Absatz 2 des Statuts der Beamten der Europäischen Union einreichen<sup>(1)</sup>.

Die Beschwerde ist zu richten an:

Herrn Generalsekretär  
Europäisches Parlament  
Gebäude ADENAUER  
L-2929 Luxemburg  
LUXEMBURG

Eine Beschwerde kann auch auf elektronischem Wege an die E-Mail-Adresse AR90@europarl.europa.eu gesendet werden. Wenn Sie Ihre Beschwerde per E-Mail einreichen, erklären Sie damit Ihr Einverständnis damit, dass sämtliche Mitteilungen sowie die endgültige Entscheidung an Ihre E-Mail-Adresse übermittelt werden. Ihre Beschwerde muss in diesem Fall nicht zusätzlich auch auf dem Postweg eingereicht werden.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Anstellungsbehörde die Entscheidungen der Prüfungsausschüsse nicht ändern oder aufheben kann. Wenn Sie also eine Entscheidung eines Prüfungsausschusses anfechten möchten, steht es Ihnen daher frei, unmittelbar beim Gericht der Europäischen Union Klage zu erheben, ohne dass zuvor eine Beschwerde nach Artikel 90 Absatz 2 des Statuts der Beamten der Europäischen Union eingereicht werden muss.

Wenn Sie eine Entscheidung der Anstellungsbehörde anfechten, ist ein gerichtlicher Rechtsbehelf vor dem Gericht erst möglich, nachdem Sie eine Beschwerde eingelegt haben.

Ein gerichtlicher Rechtsbehelf ist an folgende Stelle zu richten:

Gericht der Europäischen Union  
L-2925 Luxemburg  
LUXEMBURG,

und zwar auf der Grundlage von Artikel 270 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und von Artikel 91 des Statuts der Beamten der Europäischen Union.

<sup>(1)</sup> Vgl. Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 723/2004 (ABl. L 124 vom 27.4.2004, S. 1) und zuletzt durch die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1023/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Union und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 15).

Die Einreichung einer Klage beim Gericht der Europäischen Union erfordert zwingend die Einschaltung einer bzw. eines bei einem Gericht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums zugelassenen Anwältin bzw. Anwalts.

Der Fristenlauf gemäß den Artikeln 90 und 91 des Statuts der Beamten, der auf diese beiden Verfahrensarten zutrifft, beginnt entweder mit der Mitteilung der beschwerenden Erstentscheidung oder — im Fall eines Ersuchens um erneute Prüfung — zu dem Zeitpunkt, zu dem die vom Prüfungsausschuss nach der erneuten Prüfung getroffene Entscheidung mitgeteilt wird.

### C. Einreichung einer Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten

Als EU-Bürgerin/EU-Bürger oder mit Wohnsitz in der Europäischen Union können Sie eine Beschwerde an folgende Stelle richten:

Médiateur européen  
1, avenue du Président Robert Schuman — BP 403  
67001 Strasbourg Cedex  
FRANCE,

und zwar gemäß Artikel 228 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und unter den Bedingungen, die im Beschluss 94/262/EGKS, EG, Euratom des Europäischen Parlaments vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten festgelegt sind <sup>(?)</sup>.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Lauf der Frist, die gemäß Artikel 91 des Statuts für die Einlegung von Rechtsbehelfen beim Gericht der Europäischen Union gemäß Artikel 270 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gilt, durch die Befassung des Bürgerbeauftragten nicht unterbrochen wird. Gemäß Artikel 228 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union untersucht der Bürgerbeauftragte an ihn gerichtete Beschwerden nicht, wenn die behaupteten Sachverhalte Gegenstand eines Gerichtsverfahrens sind oder waren.

Durch die Einreichung eines Ersuchens um erneute Prüfung, einer Beschwerde, eines Rechtsbehelfs oder einer Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten werden die Arbeiten des Prüfungsausschusses nicht unterbrochen.

---

<sup>(?)</sup> ABl. L 113 vom 4.5.1994, S. 15.



C/2024/7248

16.12.2024

**Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>**

**13. Dezember 2024**

(C/2024/7248)

**1 Euro =**

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,0518	CAD	Kanadischer Dollar	1,4954
JPY	Japanischer Yen	161,45	HKD	Hongkong-Dollar	8,1777
DKK	Dänische Krone	7,4570	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,8218
GBP	Pfund Sterling	0,83043	SGD	Singapur-Dollar	1,4170
SEK	Schwedische Krone	11,5150	KRW	Südkoreanischer Won	1 507,58
CHF	Schweizer Franken	0,9385	ZAR	Südafrikanischer Rand	18,8131
ISK	Isländische Krone	145,90	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,6510
NOK	Norwegische Krone	11,6758	IDR	Indonesische Rupiah	16 850,20
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit	4,6805
CZK	Tschechische Krone	25,019	PHP	Philippinischer Peso	61,641
HUF	Ungarischer Forint	408,90	RUB	Russischer Rubel	
PLN	Polnischer Zloty	4,2643	THB	Thailändischer Baht	35,903
RON	Rumänischer Leu	4,9732	BRL	Brasilianischer Real	6,3481
TRY	Türkische Lira	36,7584	MXN	Mexikanischer Peso	21,2438
AUD	Australischer Dollar	1,6488	INR	Indische Rupie	89,1910

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.